



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 3. März 1969

Nr. 9

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Schweizerische berufskonsularische Vertretungen in Frankfurt/Main und Freiburg i. Br.; hier: Neufestlegung der Amtsbezirke	353	
Indisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Suresh Kumar	353	
Generalkonsulat von Liberia in Hamburg; hier: Erteilung der vorläufigen Zulassung an Frau Myrtle Reeves	354	
Königlich Griechisches Generalkonsulat in Frankfurt/M.; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Antonios Corantis	354	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1969 bis 12. 2. 1969	354	
Der Hessische Minister des Innern		
Behandlung und Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition durch die Vollzugspolizei	354	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für März 1969	355	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Birkenbrinckhausen und Wiesenfeld, Landkreis Frankenberg	355	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hausen, Landkreis Gießen	355	
Leistungen der Flüchtlingslager (Sammelbegriff) und Entgeltzahlungen der Lagerbewohner	355	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970	356	
Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1969/1970	358	
Tarifvertrag vom 6. 11. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuzahlung an Angestellte; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.	360	
Vordrucke der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Abgabe an andere Vermessungsstellen	360	
Herstellung von Kartenunterlagen für die Bauleitplanung durch die Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung	362	
Statistische Erhebungen durch die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain; hier: Einräumung von Gebührenvergünstigungen für Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster	364	
Fortführung des Katasterkartenwerks	364	
Beigebrachte Vermessungsschriften	364	
Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen (ESTEA 1968)	365	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Richtlinien für verkehrlenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (— Verkehrslenkungsrichtlinien —)	365	
Änderung der Beileihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen	371	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952	372	
Kriegsopferfürsorge; hier: Berücksichtigung des Urlaubsgeldes bei der Ermittlung des Einkommens	372	
Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes	373	
Erziehungsberatungsstellen in Hessen	373	
Staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Geflügelpest	374	
Bekämpfung der Tollwut	377	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	381	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	383	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	384	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	385	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Quellfassungsanlage „Engelwiese“) der Gemeinde Seidenroth, Landkreis Schlüchtern	386	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	387	
KASSEL		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Salmshausen, Krs. Ziegenhain	387	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gehau, Krs. Ziegenhain	388	
Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße Nr. 13 zwischen der Bundesstraße Nr. 251 und Burghasungen, Landkreis Wolfhagen	389	
Buchbesprechungen	390	
Öffentlicher Anzeiger		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs für die Deutsche Bundesbahn — BD Kassel —	397	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs für die Firma Georg Zilch KG, Ronshausen, Krs. Rotenburg	397	

272

Der Hessische Ministerpräsident

Schweizerische berufskonsularische Vertretungen in Frankfurt/Main und Freiburg i. Br.;

hier: Neufestlegung der Amtsbezirke

Aus Anlaß der Wiedererrichtung einer schweizerischen Wahlkonsulagentur in Saarbrücken werden die Amtsbezirke der schweizerischen berufskonsularischen Vertretungen in Frankfurt am Main und Freiburg i. Br. wie folgt neu festgelegt:

Frankfurt/M., Generalkonsulat

Amtsbezirk:

Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und

Freiburg i. Br., Konsulat

Amtsbezirk:

Regierungsbezirk Südbaden im Land Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 e 10/03

StAnz. 9/1969 S. 353

273

Indisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Suresh Kumar

Bezug: Mein Schreiben vom 18. Dezember 1967 — II B 2 e 10/03 — StAnz. 1968 S. 41

Die Bundesregierung hat dem zum Indischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Suresh Kumar am 24. Dezember 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 12. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 e 10/03

StAnz. 9/1969 S. 353

274

Generalkonsulat von Liberia in Hamburg;

hier: Erteilung der vorläufigen Zulassung an Frau Myrtle Reeves

Die Bundesregierung hat der zur Generalkonsulin von Liberia in Hamburg ernannten Frau Myrtle Reeves am 22. Januar 1969 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cecil D. B. King, am 14. Juli 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 2 c 10 03

StAnz. 9/1969 S. 354

275

Königlich-Griechisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Antonios Corantis

Bezug: Mein Schreiben vom 22. Januar 1969 — II B 2 2 c 10/03 — StAnz. S. 217

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich-Griechischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Antonios Corantis am 27. Januar 1969 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 2 c 10 03

StAnz. 9/1969 S. 354

276

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1969 bis 12. 2. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35 37.

Preis
DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

24. Jahrgang - Heft 1 - Januar 1969

1,50

Aus dem Inhalt:

Die Wirtschaftsleistung in Hessen 1968 im Vergleich zu der in anderen Bundesländern (erste Ergebnisse aus einer Schnellberechnung)

Wahlvorschläge und Sitzverteilung bei den Gemeindewahlen 1968 nach Gemeindegrößenklassen

Autobahnunfälle in Hessen

Die Kunststoff verarbeitende Industrie in Hessen

Entwicklungstendenzen im Wohnungsbau

Noch mehr leistungsstarke Schlepper in der Landwirtschaft

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

Preis
DM

C I 4 — j/68

Der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Samengewinnung 1968 in Hessen

—,50

C II 1 — m 11/68 (erscheint nur für März bis November)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen, Anfang November 1968 — Endgültige Schätzung der Rohfutterernte 1968

—,50

C II 1 — m 12/68 (erscheint nur für April bis Dezember)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen, Anfang Dezember 1968

—,50

C III 1 — vj 4/68

Die Viehbestände am 3. Dezember 1968 in Hessen (vorläufiges Ergebnis)

1,—

C III 2 — m 12/68

Die Schlachtungen in Hessen im Dezember 1968

—,50

C III 3 — m 12/68

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Dezember 1968 (31 Tage)

—,50

C III 6 — m 12/68

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Dezember 1968

—,50

C III 6 — j/68

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Jahr 1968

—,50

C IV 3 — m 12/68

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Dezember 1968

—,50

E I 1 — m 11/68

Die Industrie in Hessen im November 1968

1,50

G I 1 — m 12/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1968 — Schnellmeldung (vorläufige Zahlen)

—,50

G IV 1 — m 11/68

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1968

—,50

G IV 3 — 12/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Dezember 1968

—,50

H I 1 — m 11/68

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1968 — Vorauswertung — vorläufige Zahlen

—,50

L II 1 — m 12/68

Landes- und Bundessteuern im Dezember 1968 in Hessen (kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

M I 2 — m 12/68

Verbraucherpreise in Hessen im Dezember 1968

1,50

Wiesbaden, 12. 2. 1969

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 a Az.: 77 a 241 69

StAnz. 9/1969 S. 354

277

Der Hessische Minister des Innern**Behandlung und Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition durch die Vollzugspolizei**

I.

1. Bei der Aufbewahrung und Handhabung von Schußwaffen und Munition ist besondere Vorsicht geboten.

Schußwaffen und Munition sind so zu behandeln, daß eine Entwendung oder ein Verlust unmöglich ist und Unglücksfälle unter allen Umständen vermieden werden.

2. Sämtliche bei Vollzugspolizeidienststellen lagernden Bestände an Waffen und Munition sind unter Verschluss zu halten. Schußwaffen und Munition sind voneinander getrennt aufzubewahren. Räume, in denen Waffenschränke oder Waffenbehälter untergebracht sind, müssen verschlossen sein,

wenn sie als Diensträume nicht ständig besetzt sind. Der für die Aufbewahrung der Waffen und Munition verantwortliche Beamte hat sich in kurzen Zeitabständen, mindestens einmal wöchentlich, von dem Pflegezustand und von der Vollständigkeit der Waffen- und Munitionsbestände zu überzeugen.

3. In den Diensträumen dürfen Schußwaffen und Munition nicht frei umherliegen. Vorübergehend für kurze Zeit abgelegte Waffen, insbesondere Schußwaffen sowie Munition, sind in Schränken oder geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß eine Aneignung oder Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Werden Schußwaffen und Munition in Behältnissen (Aktentaschen u. a.) mitgeführt, so sind diese nicht ohne Aufsicht abzustellen.

II.

1. Die Polizeivollzugsbeamten sind persönlich dafür verantwortlich, daß die an sie ausgehändigten Schußwaffen und die Munition, falls sie diese nicht bei sich führen, unter Verschuß aufbewahrt werden.

2. In Privaträumen dürfen Schußwaffen nur ungeladen abgelegt werden. Die Schußwaffe und die Munition sind getrennt unter Verschuß zu halten, damit ein Mißbrauch durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Falls eine sichere Aufbewahrung nicht möglich ist, sind Waffen und Munition bei der Dienststelle unter Verschuß aufzubewahren.

3. Bei Urlaub außerhalb des Dienstortes, Krankenhauseinweisungen oder Kuraufenthalten sind die Waffen und Munition bei der zuständigen Dienststelle abzugeben. Das gleiche gilt für Abordnungen zu Lehrgängen oder Veranstaltungen, sofern Waffen und Munition nicht mitzunehmen sind.

Ist es dem Polizeivollzugsbeamten nicht möglich, Waffen und Munition bei seiner Dienststelle abzugeben (z. B. bei plötzlicher Einweisung in eine Krankenanstalt), so hat er unverzüglich seinen Dienststellenleiter in Kenntnis zu setzen, damit dieser für die sichere Verwahrung sorgen kann.

III.

1. Jeder Polizeivollzugsbeamte hat die ihm anvertrauten Waffen pfleglich zu behandeln. Er hat dafür zu sorgen, daß sie nicht beschädigt werden und jederzeit funktionsfähig sind. Benutzt der Beamte ein Beförderungsmittel zur Dienstausbübung, so dürfen Schußwaffen, die nicht am Körper getragen werden, nur dann am Fahrzeug befestigt werden, wenn eine geeignete Haltevorrichtung vorhanden ist.

2. Die Schußwaffen sind regelmäßig zu reinigen. Die Dienststellenleiter haben den Pflegezustand zu überprüfen.

3. Für den Umgang mit Schußwaffen insbesondere beim Waffereinigen sowie beim Laden und Entladen sind die in den Dienst- und Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

IV.

Ich bitte, allen Polizeivollzugsbeamten diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen und die Bekanntgabe aktenkundig zu machen. Die Belehrung über die Behandlung und Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition ist jährlich zu wiederholen.

V.

Mein n. v. Runderlaß vom 30. August 1951, III/4 — Az. 7 t 02, geändert durch Erlaß vom 31. Mai 1954, III d — Az. 7 t 02, n. v. wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 11 — 7 t 02

StAnz. 9/1969 S. 354

278

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für März 1969

Die Kriminalpolizei rät

VORSICHT EINBRECHER!

WISSEN SIE,

daß täglich über 1200 Einbrüche bekannt werden?
Fast jede Minute ein Einbruch!
Nicht nur Ihr Eigentum, auch Sie selbst, Ihre Gesundheit und Ihr Leben sind bedroht!

WARTEN SIE NICHT,

bis etwas passiert ist.
Tun Sie vorher etwas!

WAS?

Schützen Sie sich durch Vorsicht und Wachsamkeit!
Sichern Sie Wohnung, Haus und Geschäft!

WIE?

Mit Hilfe brauchbarer Sicherungseinrichtungen, durch gute Schlösser, Stahl, Lärm und Licht!

GEBEN SIE

dem Einbrecher keine Chance!
Sie ersparen sich Ärger und Schaden!

Die Beratungsstellen der Kriminalpolizei geben kostenlos Auskunft.

Wiesbaden, 10. 2. 1969 **Hessisches Landeskriminalamt**
VI/3 b — 5 e 10-03

StAnz. 9/1969 S. 355

279

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Birkenbringhausen und Wiesenfeld, Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 4. Februar 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 nachstehendes Flurstück aus dem Gebiet der Gemeinde Birkenbringhausen ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wiesenfeld eingemeindet:

Gemarkung Oberförsterei Wolkersdorf,
Flur 1, Flurstück 163/27, 433 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

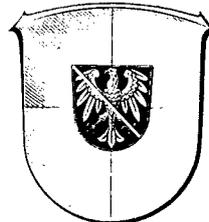
Wiesbaden, 12. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 08 — 62/69

StAnz. 9/1969 S. 355

280

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hausen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hausen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hausen

„Geviert von Rot, Gold, Silber und Blau, belegt mit einem schwarzen Herzschild, darin ein rechtsgewendeter goldener Adler und ein silberner Schrägrechtsfaden.“

Wiesbaden, 12. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 30/69

StAnz. 9/1969 S. 355

281

Leistungen der Flüchtlingslager (Sammelbegriff) und Entgeltzahlungen der Lagerbewohner

Bezug: Erlasse vom 24. Juli 1959 (StAnz. S. 827), 20. Dezember 1963 (StAnz. 1964 S. 45) und 17. August 1965 (StAnz. S. 998)

Der Erlaß vom 24. Juli 1959 betreffend Leistungen der Flüchtlingslager (SB) und Entgeltzahlungen der Lagerbewohner, zuletzt geändert durch Erlaß vom 17. August 1965, wird wie folgt geändert:

Abschnitt B II Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Entgelt für die Gewährung von Unterkunft einschließlich Ausstattungsgegenständen und Nebenleistungen

Das Entgelt für die Gewährung von Unterkunft richtet sich nach den für vergleichbare Sozialwohnungen üblichen Mieten. Es wird für die zur Verfügung gestellte Wohnfläche unter Zugrundelegung eines entsprechenden Mietrichtsatzes, der im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Landrat bzw. Magistrat der kreisfreien Stadt zu ermitteln ist, berechnet. Hier- von sind im Hinblick auf die Mietwertminderung wegen der größeren Belegungsdichte in Flüchtlingslagern und -wohnheimen 30 vom Hundert abzusetzen.

Zu dem so ermittelten Betrag ist als Entgelt für gemeinsam benutzte Räume sowie für Küchen- und Flurbeleuchtung und Schönheitsreparaturen ein Zuschlag von 15 vom Hundert zu erheben. Soweit keine besonderen Kochräume mit Geräteausstattung (Anrichten und Schränke zur Aufbewahrung von Lebensmitteln) zur Verfügung stehen, beträgt der Zuschlag nur 10 vom Hundert.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in Härtefällen zulässig. Sie sind aktenkundig zu machen und in den Abrechnungsunterlagen zu begründen.

Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterkunftsgüter und Einrichtungsgegenstände einschl. Säuberung der Bettwäsche sowie für die Hergabe von Beleuchtung und Wasser wird ein Pauschbetrag pro Tag und Person von 0,20 DM erhoben. In Lagern und Wohnheimen, in denen der Stromverbrauch in den Unterkunftsräumen durch Zwischenzähler ermittelt und einschließlich etwaiger Grundgebühren besonders in Rechnung gestellt wird, beträgt der Pauschbetrag 0,15 DM.

Abschnitt B II Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. Entgelt für die Beheizung der Unterkünfte bzw. für die Bereitstellung von Heizmaterial

Das Entgelt für die Beheizung der Unterkünfte bzw. Bereit-

stellung von Heizmaterial beträgt während des Heizzeitraumes

0,40 DM pro Tag und beheizten Raum bis zu 12 qm,

0,50 DM pro Tag und beheizten Raum von mehr als 12 bis 18 qm,

0,60 DM pro Tag und beheizten Raum von mehr als 18 qm.

Für die Bereitstellung von Brennmaterial, Gas oder Elektrizität zu Kochzwecken werden, soweit der Verbrauch einschließlich etwaiger Grundgebühren für Zwischenzähler nicht besonders in Rechnung gestellt wird, pro Tag und Kochstelle 0,30 DM erhoben.

Dieser Erlaß tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 2. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VI A 11 — 58 b 12/69

StAnz. 9/1969 S. 355

282

Der Hessische Minister der Finanzen

An die obersten Landesbehörden

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970

A. Allgemeines

(1) Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Haushaltsgesetz 1969/1970) vom 12. Dezember 1968 ist mit dem Gesamtplan für das Rechnungsjahr 1969 und dem Gesamtplan für das Rechnungsjahr 1970 in Nr. 32 des Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl. I S. 303) verkündet worden. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1969/1970 werden Anfang Januar 1969 erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

(2) Die Haushaltsführung des Landes richtet sich vom 1. Januar 1969 an nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1969/1970 und dem dazu gehörigen Haushaltsplan.

(3) Die beglaubigten Abdrucke des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 werden den obersten Landesbehörden nach Fertigstellung des endgültigen Drucks Ende Januar 1969 übersandt werden.

(4) Mit Bezug auf § 14 RWB bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel und Planstellen, soweit sie nicht von ihnen selbst bewirtschaftet werden, den nachgeordneten Behörden und Dienststellen zuzuweisen. Hierbei bitte ich zu beachten, daß aus Gründen der Rechnungslegung die Haushaltsmittel getrennt nach den Rechnungsjahren 1969 und 1970 zuzuweisen sind.

(5) Es sind zunächst nur die Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1969 zuzuweisen. Die Zuweisung der Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1970 bitte ich zurückzustellen, bis ich Sie rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres 1970 entsprechend ermächtigen werde. Ich behalte mir vor, erforderlichenfalls noch Hinweise für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1970 zu geben.

B. Änderungen im Haushaltsjahr 1969/1970 gegenüber dem Vorjahr

Für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 ist ein Doppelhaushaltsplan aufgestellt. Die Einnahmen und Ausgaben des Landes sind getrennt nach den Rechnungsjahren 1969 und 1970 veranschlagt. Der Doppelhaushalt 1969/1970 ist gleichzeitig auf die neue Haushaltssystematik umgestellt, wie sie in dem Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen (Haushaltsrahmenplan) festgelegt ist. Eine weitere wesentliche Änderung ergibt sich durch den Wegfall des Außerordentlichen Haushalts. Alle Einnahmen und Ausgaben sind erstmals in einem einheitlichen Haushaltsplan veranschlagt. Die Aufteilung in einen Ordentlichen und einen Außerordentlichen Haushalt ist wegen der neuen Gliederung des Haushaltsplans nach ökonomischen Gesichtspunkten nicht mehr erforderlich. Die Ordnungs- und Sicherungsfunktion des Außerordentlichen Haushalts wird durch die neue Finanzie-

rungsübersicht übernommen, die als Anlage zum Haushaltsplan einen Überblick über den Umfang der Kreditaufnahmen gibt.

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 trägt der Anpassung an den Doppelhaushalt und die neue Haushaltssystematik Rechnung.

Im einzelnen ist zu dem Haushaltsgesetz noch folgendes zu bemerken:

1. Zu §§ 1 und 2

Als Folge der getrennten Veranschlagung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 ist der Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr gesondert festgestellt.

2. Zu § 3

Infolge Wegfalls des Außerordentlichen Haushalts sind die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung über den Außerordentlichen Haushalt nicht mehr anzuwenden.

3. Zu § 5

Die Bestimmungen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabeansätzen sind der neuen Haushaltssystematik angepaßt. Neu eingefügt ist in Abs. 4 die Bestimmung, daß die Ansätze in Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig sind, soweit sich nicht aus den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken etwas anderes ergibt.

4. Zu § 6 Abs. 4

Um die Verwaltung beweglicher zu machen und personellen Folgerungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verwaltungsreform ergeben, können in besonders begründeten Fällen Planstellen und Stellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel innerhalb desselben Geschäftsbereichs übertragen werden.

5. Zu § 10 Abs. 2

Die neue Haushaltssystematik kennt nicht den Begriff der einmaligen Ausgabebewilligungen, die nach § 30 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung als übertragbar gelten. An ihre Stelle treten die Bauausgaben und die anderen vermögenswirksamen Ausgaben.

Von der Übertragbarkeit ausgeschlossen sind die zu einer Titelgruppe gehörenden Bauausgaben und anderen vermögenswirksamen Ausgaben, da sie nach § 5 Abs. 4 gegenseitig deckungsfähig sind. Ausnahmen sind nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerke zulässig.

6. Zu § 12 Abs. 3

Zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden ist eine weitere Kreditermächtigung erteilt, soweit dafür der Bund den Schuldendienst nach Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1966 übernimmt.

7. Zu § 14

Die mit Krediten zu finanzierenden Ausgaben sind im Haushaltsplan besonders gekennzeichnet („K“ vor der Titelnummer). Für die Leistung dieser Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben ist die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Ministers der Finanzen erforderlich.

C. Wirtschaftsführung**I. Allgemeines**

(1) Der Haushalt des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich konnte jedoch nur dadurch erzielt werden, daß wesentlich höhere Mittel für die Schuldenaufnahme eingesetzt werden mußten, als für die im Haushaltsplan gekennzeichneten Ausgaben erforderlich sind, die mit Krediten finanziert werden sollen. Es ist deshalb notwendig, den Landeshaushalt 1969/1970 im konsumtiven Bereich wie in den vergangenen Jahren sparsam zu bewirtschaften. Ich bitte alle mittelbewirtschaftenden Stellen, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltslage des Landes läßt es nicht zu, für einen etwa auftretenden über- oder außerplanmäßigen Mehrbedarf zusätzliche Deckungsmittel bereitzustellen. Ich vermag deshalb etwaigen Anträgen auf Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung nach § 33 RHO nur zuzustimmen, wenn ein entsprechender Einsparungsbetrag angeboten wird. Mehreinnahmen können als Ausgleich von Mehrausgaben nur anerkannt werden, wenn zwischen ihnen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Minderausgaben bei den Personalausgaben können zum Ausgleich nur herangezogen werden, sofern ein Sachzusammenhang vorliegt.

Im übrigen bitte ich, in den Anträgen nach Muster 14 RWB knapp, aber erschöpfend darzutun, daß die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit im Sinne des Artikels 143 HV in Verbindung mit § 33 RHO als Voraussetzung für eine zusätzliche Bewilligung nachgewiesen sind.

(3) Soweit die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, behalte ich mir vor, an das Kabinett heranzutreten, um die nach § 4 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1969/1970 erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

II. Persönliche Verwaltungsausgaben

(1) Im Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Epl. 17) sind globale Mehrausgaben für persönliche Verwaltungsausgaben veranschlagt, die die Mehrausgaben auf Grund des Sechsten Besoldungserhöhungsgesetzes sowie für weitere strukturelle Verbesserungen und lineare Erhöhungen der Bezüge, Vergütungen und Löhne decken sollen. Sofern bei den in Betracht kommenden Titeln auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen Mehrausgaben über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden müssen, werde ich ihnen vor Ablauf des Rechnungsjahres durch einen allgemeinen Erlaß zustimmen. Insoweit bedarf es bei Überschreitungen keines förmlichen Antrags nach Muster 14 RWB.

(2) Ich erkläre mich wie in den vergangenen Jahren damit einverstanden, daß die Stellen, die durch Umsetzung (z. B. Versetzung) innerhalb des jeweils in Betracht kommenden Verwaltungszweigs frei werden, nicht unter die Regelung nach § 7 Abs. 1 und 2 HG 1969/1970 fallen.

(3) Ich bitte, mir zum 1. Februar 1970 bzw. zum 1. Februar 1971 mitzuteilen, welche Stellen gemäß § 7 Abs. 2 HG 1969/1970 im Rechnungsjahr 1969 bzw. im Rechnungsjahr 1970 eingespart worden sind.

III. Sächliche Verwaltungsausgaben

Nach § 26 Abs. 1 RHO sind die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Ich bitte, diesen Grundsatz bei Inanspruchnahme der Mittel für sächliche Verwaltungsausgaben besonders zu beachten.

IV. Aus Krediten zu finanzierende Ausgaben

Nach § 13 Abs. 1 HG 1969/1970 sind die Ausgaben, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, im Haushaltsplan besonders gekennzeichnet („K“ vor der Titelnum-

mer). Für die Leistung dieser Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben ist meine vorherige Zustimmung erforderlich. Ich werde meine Einwilligung nur erklären können, wenn Deckungsmöglichkeiten durch aufzunehmende Kredite bestehen.

V. Ausgabereste

Die Übersendung der Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste nach Muster 7 RWB regelt sich nach dem Rechnungslegungserlaß 1968.

VI. Betriebsmittel

Wegen der Betriebsmittelbewirtschaftung nehme ich auf mein Rundschreiben vom 20. November 1968 — H 1214/69 — III A 11 — Bezug.

Ich weise erneut darauf hin, daß die Betriebsmittel nur für den Zeitraum zur Verfügung stehen, für den sie zugewiesen worden sind. Es ist nicht zulässig, über nicht in Anspruch genommene Betriebsmittel des abgelaufenen Monats noch im neuen Monat zu verfügen. Ich bitte alle mittelbewirtschaftenden Stellen und Kassen, den Grundsatz der zeitlichen Zuteilung der Betriebsmittel sorgfältig zu beachten.

VII. Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach der neuen Haushaltssystematik

Nach Einführung der neuen Haushaltssystematik im Doppelhaushalt 1969/1970 sind bis zur Übersendung der Kassenanschläge an die mittelbewirtschaftenden Stellen und Kassen die Einnahmen und Ausgaben des Landes auf Grund der von den Ressorts herausgegebenen Buchungspläne zu buchen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß z. Z. in meinem Hause Zuordnungsrichtlinien erarbeitet werden, die mit Wirkung vom 1. Januar 1969 den bisher für die Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben geltenden „Vorläufigen Eingliederungsplan“ ablösen werden. Nach Fertigstellung des Drucks werden Ihnen die erforderlichen Exemplare dieser Zuordnungsrichtlinien zugestellt werden. Ich darf zu der Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach der neuen Haushaltssystematik noch folgendes bemerken:

(1) Die neue ökonomische Haushaltssystematik dient insbesondere der finanzstatistischen Auswertung des Haushaltsplans. Aus diesem Grunde ist eine sorgfältige Beachtung der Zweckangaben und der in den Zuordnungsrichtlinien gegebenen Hinweise notwendig. Besonders bei den sächlichen Verwaltungsausgaben hat sich die Zuordnung der einzelnen Leistungen und Lieferungen gegenüber der seitherigen Gliederung des Haushalts geändert, auch wenn sich die Zweckbestimmung des einzelnen Titels nicht zugleich geändert hat. Es ist Aufgabe der Haushaltssachbearbeiter, im Einzelfall an Hand der Zuordnungsrichtlinien zu prüfen, bei welcher Haushaltsstelle die Einnahme oder Ausgabe zu buchen ist. Die in den Zuordnungsrichtlinien gegebenen Hinweise sind nur beispielhaft. Selbstverständlich kann eine Ausgabe nur geleistet werden, wenn diese nach der Fassung der Zweckbestimmung des Titels, seiner Erläuterungen und nach den Aufgaben der zuständigen Behörde zulässig ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Um zu vermeiden, daß Lieferrechnungen mehrere Ausgabebetitel berühren, sollte schon bei der Auftragsvergabe die Bestellung so eingerichtet werden, daß die spätere Rechnung möglichst nur einem Ausgabebetitel zufällt.

(2) In den Kassenanweisungen sind die Haushaltsstellen in Kurzform anzugeben, z. B. Kap. 05 04 — 536 02. Bei Titelgruppen ist nicht die Titelgruppe, z. B. Kap. 09 51 — 71, sondern der in Betracht kommende Gruppentitel anzusprechen, z. B. Kap. 09 51 — 428 71. Das neue Haushaltssystem bietet — abgesehen von den Unterteilen in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln — keinen Raum mehr für die Bildung von Unterteilen in Form von Buchungsabschnitten. Sofern eine Einzelkontrolle von Unterteilen oder bestimmter Teiltitel notwendig erscheint, kann eine entsprechende Anschreibung in der Haushaltsüberwachungsliste erfolgen. Die landeseinheitlichen Vordrucke für Kassenanweisungen werden künftig bei der umrandeten Haushaltsstelle oben rechts keinen Hinweis auf den Unterteil mehr enthalten. Insoweit kann § 62 Abs. 1 RKO vom Rechnungsjahr 1969 an nicht mehr angewendet werden.

VIII. Sonstige Hinweise

Abschließend wiederhole ich den Hinweis auf die §§ 19 bis 26 RWB und bitte, den Sachbearbeiter des Haushalts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben verständnisvoll zu unterstützen. Insbesondere ist er bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung rechtzeitig zu beteiligen. Ich bitte, Anträge über Maßnahmen von geldlicher Tragweite über den Sachbearbeiter des Haushalts zu leiten und mit dem Vermerk zu versehen, daß § 23 bzw. § 24 RWB beachtet worden ist.

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien zur Ausführung des Doppelhaushalts 1969/1970.

Ich bitte, die Grundsätze dieses Rundschreibens und die nachstehenden Richtlinien bei Ausführung des Haushaltsplans 1969/1970 zu beachten, die unterstellten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und ggf. ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 16. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69/70 — III A 1
St.Anz. 9/1969 S. 356

283

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1969/1970**A.**

Aus Gründen der Rechnungslegung sind die Haushaltsmittel getrennt nach den Rechnungsjahren 1969 und 1970 zuzuweisen. Eine Zuweisung kommt zunächst nur für das Rechnungsjahr 1969 in Betracht. Soweit in den nachstehenden Richtlinien Mitteilungen als Mittelzuweisungen gemäß § 13 RWB vorgesehen sind, gelten sie nur für das Rechnungsjahr 1969. Die Zuweisung der Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1970 wird zurückgestellt. Ich werde rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres 1970 eine entsprechende Ermächtigung erteilen.

B.

Bei der Bewirtschaftung der im Einzelplan 16 — Wiedergutmachung — vorgesehenen Mittel wirken die im Vorwort zu diesem Einzelplan auf Seite 3 genannten Stellen mit. Die dort getroffene Regelung über die Mittelbewirtschaftung gilt als Mitteilung im Sinne des § 13 RWB.

C.

In den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 sind Haushaltsmittel enthalten, die in einer Zweckbestimmung für die gesamte Landesverwaltung zusammengefaßt sind.

Für die Bewirtschaftung dieser Zentraltitel gilt folgendes:

I. Zu Einzelplan 14 — Versorgung —

- a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —
Tit. 431 01 — 432 39
zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —
Tit. 437 01 — 439 07, 641 01 — 646 00
Titelgruppe 71

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Genehmigung geleistet werden.

- b) zu Kap. 14 04 — 442 14 — Unterstützungen für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene
526 00 — Kosten für Sachverständige
556 00 — Vermischter Sachaufwand

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Anmerkung zu b)

Wegen der Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen weise ich auf mein Rundschreiben vom 10. Februar 1958 — P 1822 A — 102 — I 44 (nicht veröffentlicht) — hin.

c) zu Kap. 14 07

— Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (letztere kw)

Die Mittelbewirtschaftung obliegt dem Minister des Innern. Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 13 RWB.

II. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

- a) Kap. 17 02 — 441 .. — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- b) Kap. 17 02 — 442 .. — Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter
- c) Kap. 17 02 — 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148—165 und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes
- d) Kap. 17 02 — 443 02 — Tuberkulosehilfe
- e) Kap. 17 02 — 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach Berlin-West
- f) Kap. 17 02 — 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände
- g) Kap. 17 16 — 642 00 — Erstattung v. Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131 —

Die erforderlichen Mittel sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

- Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 02 — 525 61 — Kosten der Hochschulwochen
 - Kap. 17 02 — 529 01 — Zur Verfügung der Landesregierung zu allgemeinen Zwecken, für die keine anderen planmäßigen Mittel vorhanden sind
 - und
 - Kap. 17 02 — 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei.
- Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 16 — 685 09 — Zuwendungen aus dem Anteil des Landes am Tronc-ommen bei den Spielbanken im Lande Hessen
 - Kap. 17 16 — 681 72 — Besondere Zuweisung für Zuschüsse zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern der Sportvereine dem Minister des Innern.
- Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
 - Kap. 17 02 — 525 62 — Kosten der Referendarschulung dem Minister der Justiz.

- 4. Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 05 — 671 01 — Dienstleistungsvergütungen an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhand GmbH (HLT) — Strukturabt. Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen
 - 671 02 — wie 671 01 — Kreditabt. Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
 - 671 03 — wie 671 01 — Prüfungsabt. Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 - 671 04 — wie 671 01 — Arbeitsgruppe § 13 BVFG und Restabwicklung LAG Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten
 - 671 05 — wie 671 01 — Arbeitsgruppe Rückerstattung dem Minister für Wirtschaft und Verkehr. Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a. Main

- 5. Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 01 — 651 00 — Zuweisung der restlichen Bergmannsprämie gemäß § 5a des Bergmannsprämiengesetzes an den Bund Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Technischen Hochschule Darmstadt
 - Kap. 17 01 — 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Justus-Liebig-Universität in Gießen
 - Kap. 17 04 — 513 00 — Post- und Fernmeldegebühren Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Philipps-Universität in Marburg jeweils mit Ausnahme der Titel 812 00 und 821 00
 - 519 01 — Unterhaltung der Behördenhäuser Kap. 18 29 — 716 00 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude — Sonderaufonds —
 - 519 02 — Unterhaltung der freien Liegenschaften Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 14 RWB.
 - 521 00 — Unterhaltung des übrigen unbeweglichen Vermögens
 - 538 00 — Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen
 - 711 01 — Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenhäuser)
 - 711 06 — Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (freie Liegenschaften)
 - 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten b. freien Liegenschaften
 - Kap. 17 04 — Titelgruppe 71: Bewirtschaftung der Behördenhäuser
 - Kap. 17 04 — Titelgruppe 72: Bewirtschaftung der freien Liegenschaften
 - Kap. 17 16 — Titelgruppe 71: Zuweisungen aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Land Hessen

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Diese Mitteilungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß §§ 13 und 14 RWB.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

- 1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 18 02 — Bauten im Bereich des Ministerpräsidenten
 - Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern
 - Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers
 - Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz

- 2. Dem Kultusminister wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 18 22 — 812 00 — Erstaussstattung der Bauten
 - Kap. 18 22 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
 - Kap. 18 23 — 812 00 — Erstaussstattung der Bauten
 - Kap. 18 23 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
 - Kap. 18 24 — 812 00 — Erstaussstattung der Bauten
 - Kap. 18 24 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
 - Kap. 18 25 — 812 00 — Erstaussstattung der Bauten
 - Kap. 18 25 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 13 RWB.

- 3. Die Mittel für die Ausgabeansätze für die Erstaussstattung der Bauten bei Kap. 18 02 bis Kap. 18 09 werden folgenden Ressorts zur Verfügung gestellt:
 - Kap. 18 03 — 812 00 — Minister des Innern
 - Kap. 18 04 — 812 00 — Kultusminister
 - Kap. 18 05 — 812 00 — Minister der Justiz
 - Kap. 18 07 — 812 00 — Minister für Wirtschaft und Verkehr
 - Kap. 18 08 — 812 00 — Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 13 RWB.

- 4. Bei den Ausgabeansätzen
 - Kap. 18 27 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder
 - Kap. 18 29 — 715 00 — Vorarbeitskosten für Hochbaumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen

Kap. 18 29 — 717 00 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften

Kap. 18 29 — 718 00 — Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 80 000 DM übersteigen

Kap. 18 29 — 719 59 — Für unvorhergesehene dringende Baumaßnahmen

Kap. 18 29 — 812 59 — Für unvorhergesehene Gerätebeschaffung

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungsbaues —

Die Mittel bei

Kap. 19 06 — 863 19 — Wohnungsbeschaffungsbeiträge an Landesbedienstete

sind vierteljährlich bei mir anzufordern.

Die Mittel bei

Kap. 19 08 — 893 51 — Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz

werden der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur Bewirtschaftung übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 14 RWB.

Alle übrigen Mittel des Einzelplans 19 werden von mir bewirtschaftet.

D.

Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf § 14 RWB hin. Ich bitte, hierbei Abschnitt A dieser Richtlinien zu beachten.

2. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Ministerpräsident und die Herren Staatsminister über die von ihnen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel gemäß § 15 RWB eine Nachweisung nach Muster 6 RWB zu führen haben und der Rechnungshof gemäß § 1 RHO in Verbindung mit § 57 RHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.

3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 14 RWB zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten nach Prüfung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden.

Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisungen) verfügt werden.

Hierauf ist der Haushaltssachbearbeiter besonders hinzuweisen.

Ich bitte, mir bis zum 15. Februar 1969 mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

E.

Bei der Bewirtschaftung der für Forschungszwecke veranschlagten Beträge, und zwar bei

Epl. 03 — Minister des Innern —

Kap. 03 01 — 526 71 — Kosten der Landesplanung

a) Durchführung von Forschungsaufgaben

Epl. 07 — Minister für Wirtschaft und Verkehr —

Kap. 07 02 — 685 14 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung

bitte ich die Herren Fachminister, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Kultusminister zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Wiesbaden, 16. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69/70 — III A 1/11
StAnz. 9/1969 S. 358

284

Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 21. November 1961 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte:

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Dezember 1968 — P 2028 A — 47/49 — I B 31 (StAnz. 1969 S. 53)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. Januar 1969 mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 21. November 1961 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages vom 6. November 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 34 — I B 31
StAnz. 9/1969 S. 360

285

An
das Hessische Landesvermessungsamt

die Katasterämter

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Nr. 3 des Katastergesetzes)

die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Vordrucke der Kataster- und Vermessungsverwaltung:

hier: Abgabe an andere Vermessungsstellen

Die Abgabe vermessungstechnischer Vordrucke der Kataster- und Vermessungsverwaltung an andere Vermessungsstellen (§ 8 Nr. 2 und 3 KatGes.) wird wie folgt geregelt:

1. Die von der Kataster- und Vermessungsverwaltung eingeführten Vordrucke, die auch von den anderen Vermessungsstellen zur Einreichung der Vermessungsergebnisse zu verwenden sind, werden an diese Vermessungsstellen kostenlos abgegeben. In Abschnitt A der Anlage sind diese Vordrucke aufgeführt.

2. Die anderen Vermessungsstellen geben ihren Bedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr bei dem Katasteramt an, das für den Sitz der Vermessungsstelle zuständig ist. Zeitpunkt und Verfahren für die Bestellungen werden vom Hessischen Landesvermessungsamt geregelt. Ich bitte darauf bedacht zu sein, daß nur der tatsächliche Bedarf angefordert wird und daß die Vordrucke sparsam verwendet werden.

3. Vordrucke, die nicht unter Nr. 1 fallen, deren einheitliche Verwendung jedoch zweckmäßig ist (siehe Abschnitt B der Anlage), werden an die anderen Vermessungsstellen gegen Kostenerstattung abgegeben. Bestellungen hierfür sind unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt aufzugeben.

Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Runderlasse vom 29. 5. 1963 und vom 8. 6. 1965 — K 1440 A — 23 — VI/1 — (n. v.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 1440 A — 23 — IV B 1
St.Anz. 9/1969 S. 360

*

Anlage

Abschnitt A

Kennzeichen	Benennung	Format
KF 1 T	Flächenberechnung zum Veränderungsnachweis	Doppelblatt A 4 — mit Titel
KF 1 E	Flächenberechnung zum Veränderungsnachweis	Doppelblatt A 4
KF 8	Vereinigungs-Anfrage	A 5
VV 1	Beobachtungsbuch	transparent - A 4
VV 1a	Beobachtungsbuch (Linienverfahren)	transparent - A 4
VV 2a	Vermessungsriß	transparent - A 2
VV 2b	Vermessungsriß (Flurbereinigung)	transparent - A 2
VV 3	Fortführungsriß	transparent - A 4
VV 6	Prüfung für Doppelbild-Entfernungsmessung	A 4
VV 11	Beobachtungsbuch — Trig. —	A 4 (in Blocks zu 25 Blatt)
VV 20	Beobachtungsbuch Geodimetermessung	A 4
VA 1	Merkblatt über den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken	A 4
VA 2	Merkblatt über die Abmarkungspflicht bei Bauvorhaben in Grenz-nähe	A 4
VA 3	Ladung und Abmarkungsprotokoll	Doppelblatt A 4
VA 4	Ladung zum Abmarkungstermin	A 4
VA 5	Mitteilung des Abmarkungstermins	A 5
VA 6.1	Abmarkungsprotokoll	A 4
VA 6.2	Abmarkungsprotokoll	Doppelblatt A 4
VA 7.1	Aktenvermerk zum Abmarkungsprotokoll	A 5
VA 7.2	Aktenvermerk zum Abmarkungsprotokoll	A 4
VA 8	Zusatzprotokoll zum Abmarkungsprotokoll	A 5
VA 9	Abmarkungsbescheid (nicht für ÖbVI)	A 4
VA 10	Zurückstellung der Abmarkung	A 4
VA 13	Abmarkungsbenachrichtigung (nur für ÖbVI)	A 4
VR 3	Indirekte Bestimmung der Zentrierungselemente	A 4
VR 4	Zentrierung	A 4
VR 4 D	Zentrierung	A 4 — für Divi-summa 24
VR 5	Abriß	A 4

Kennzeichen	Benennung	Format
VR 8	Richtungswinkel und Entfernung	A 4
VR 8 D	Richtungswinkel und Entfernung	A 4 — für Divi-summa 24
VR 8.24.40 A	Polar- und Linienelemente (Ablochbeleg)	A 4
VR 8.24.40 P	Polar- und Linienelemente	42/21 cm für Olivetti P 203
VR 9	Geradenschnitt	A 4
VR 9.00 A	Geradenschnitt (Ablochbeleg)	A 4
VR 9.40 A	Schnitt Kreis-Gerade (Ablochbeleg)	A 4
VR 10	Vorwärtsschnitt über Richtungswinkel	A 4
VR 10 D	Vorwärtsschnitt über Richtungswinkel	A 4 — für Divi-summa 24
VR 10.00 A	Vorwärtsschnitt (Ablochbeleg)	A 4
VR 11	Rückwärtsschnitt	A 4
VR 12	Einzelpunkt-Ausgleichung	Doppelblatt A 4 — einseitig bedruckt
VR 13	Trigonometrische Höhenberechnung	A 4
VR 14	Dreiecksberechnung	A 4
VR 15	Höhe und Höhenfußpunkt	A 4
VR 19	Polygonzugberechnung	A 4
VR 19 D	Polygonzugberechnung	A 4 — für Divi-summa 24
VR 19 A	Polygonzugberechnung (Ablochbeleg)	A 4
VR 20	Zusammenstellung der Schlußfehler der Polygonzüge	A 4
VR 21	Knotenpunktberechnung	A 4
VR 22	Meßlinienberechnung	A 4
VR 22 D	Meßlinienberechnung	A 4 — für Divi-summa 24
VR 23	Bogenschnitt-Ausgleichung	Doppelblatt A 4 — einseitig bedruckt
VR 23.10 A	Einfacher Bogenschnitt (Ablochbeleg)	A 4
VR 24	Koordinatenumformung	A 4
VR 24 D	Koordinatenumformung	A 4 — für Divi-summa 24
VR 24 A	Koordinatenumformung (Ablochbeleg)	A 4
VR 25	VG-Kartel (Koordinatenverzeichnis)	Hartpost — A 5
VR 25 P	Koordinatenberechnung	Doppelblatt A 4 für Olivetti P 203
VR 26.1	Schlüsselverzeichnis	A 4
VR 26.2	Schlüsselverzeichnis	A 5
VR 61 A	Flächenberechnung und Kartierung (Ablochbeleg)	A 4

Kennzeichen	Benennung	Format
VR 61 P	Flächenberechnung	Doppelblatt A 4 für Olivetti P 203
VR 72 T	NivP-Berechnung der Höhen III. und IV. Ordnung	A 4 — mit Titel
VR 72 E	NivP-Berechnung der Höhen III. und IV. Ordnung	A 4
GK 43	Meißblatt über die Gebäudeein- messungspflicht	A 4
GK 45	Beigebrachte Vermessungsschriften	A 4 — mit Durch- schrift
GL 12	Auftrag (Automation)	Randlochkarte Karton — 2/3 A 4 — mit Durchschr. karmtn (rot)
GL 21	Rechen- und Kartenherstellungs- plan	Doppelblatt A 4
GL 21.1	Rechenplan	A 4
GL 21.2	Kartenherstellungsplan	A 4
GL 21.3	Nachtrags-Rechenplan	A 4

Anlage

Abschnitt B

Kennzeichen	Benennung	Format
KB 13	Grenzinnehaltungsbescheinigung	A 5
KB 14	Absteckungs-Bescheinigung	A 5
KB 16	Titelblatt zum Lageplan	A 4
KB 16.1	Titelblatt zum Lageplan	transparent - A 4
KB 17	Stereobilder zum Lageplan	A 4
KB 18	FB-Karte (Filmbegleitkarte)	A 6 (in Blocks zu 50 Blatt)
KU 1 T	Bestandsverzeichnis Titel I	Titelblatt — A 4
KU 1	Bestandsverzeichnis Teil I	A 3
KU 2 T	Bestandsverzeichnis Teil I (Durchschrift)	Titelblatt — A 4
KU 2	Bestandsverzeichnis Teil I (Durchschrift)	A 4
KU 3 T	Bestandsverzeichnis Teil II	Titelblatt — A 4
KU 3	Bestandsverzeichnis Teil II	A 3
KU 4 T	Verzeichnis der Beteiligten	Titelblatt — A 4
KU 4	Verzeichnis der Beteiligten	A 3
KU 5	Aufwuchsverzeichnis	Heft — A 5
KU 6 T	Umlegungsverzeichnis	Titelblatt — A 4
KU 6	Umlegungsverzeichnis	A 3
KU 6.1	Umlegungsverzeichnis	Hartpost A 3
KU 7 T	Auszug aus dem Umlegungsver- zeichnis	Titelblatt — A 4
KU 7.1 T	Auszug aus dem Umlegungsver- zeichnis	Titelblatt — Hart- post — A 4

286

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Herstellung von Kartenunterlagen für die Bauleitplanung durch die Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung

Bezug: RdErl. vom 26. 6. 1962 — K 4410 A — 10 — VI 2
(StAnz. S. 1062)

1. Durch die mit RdErl. vom 28. 6. 1967 — K 5200 A — 10 — IV B 2 — herausgegebenen Richtlinien für die Herstellung großmaßstäbiger topographischer Kartenunterlagen (RGK) ist eine teilweise Änderung der mit dem Bezugserlaß übersandten Richtlinien zur Herstellung von Kartenunterlagen für die Bauleitplanung (RIKABAU) sowie der dazugehörigen Muster erforderlich geworden.

Der Mustermappe sind die Blätter E 4, E 10, F 3 bis F 8 zu entnehmen und durch die Neudrucke E 10, F 3 bis F 10 sowie B 2, B 4 und B 5 zu ersetzen. Das Muster E 4 fällt ersatzlos weg. Zu dem Muster E 11 ist ein Neudruck des Textes zum Überkleben des bisherigen Schriftsatzes herausgegeben worden. Die Muster F 11, F 12 und B 6 sind in Vorbereitung; sie werden zu gegebener Zeit nachgereicht.

2. Der Bezugserlaß wird durch diesen Erlaß ersetzt.

Wiesbaden, 1. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4410 A — 10 — IV B 2
StAnz. 9/1969 S. 362

*

Richtlinien zur Herstellung von Kartenunterlagen für die Bauleitplanung (RIKABAU)¹⁾

Allgemeines

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden Kartenunterlagen für
 - a) die Ausarbeitung der Entwürfe der Bauleitpläne (Entwurfunterlagen),
 - b) die unmittelbare Herstellung der Bauleitpläne (Planunterlagen)
 benötigt.
- (2) Art und Umfang der für die Bauleitplanung herzustellenden Kartenunterlagen werden sich in der Regel in erster Linie nach dem Umfang und der Bedeutung des Planungsvorhabens richten. Daneben dürften aber auch die für die Herstellung der Unterlagen zur Verfügung stehende Zeit und die finanziellen Möglichkeiten des Auftraggebers von Einfluß sein.

Entwurfunterlagen

- (1) Die Entwurfunterlagen sollen dem Planer über die Aussagen der Planunterlagen hinaus die notwendigen Informationen über das Planungsgebiet, insbesondere über dessen Lage zu seiner engeren und weiteren Umgebung, über die verkehrsmäßige Erschließung, die bauliche und sonstige Nutzung, die Geländegestalt, die Vorflutverhältnisse und dgl. geben. Weiterhin können die Entwurfunterlagen zur Vorbereitung und Ausarbeitung eingehenderer und spezieller Planungen sowie zur Demonstration und Beratung verschiedener Planungsvarianten bei den jeweils zuständigen Stellen dienen.
- (2) Als Entwurfunterlagen können von der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung Ausfertigungen
 - a) der amtlichen Karten des Landes Hessen,
 - b) der Flurkarten,
 - c) der Schätzungskarten,
 - d) der vorhandenen Luftbilder
 geliefert werden. Wenn es erforderlich ist, können die Unterlagen ihrer beabsichtigten Verwendung entsprechend

¹⁾ Hier ohne die Muster, jedoch mit einem Verzeichnis der Muster abgedruckt. Die Mustermappen sind nur in einer beschränkten Anzahl hergestellt worden; sie können bei den Katasterämtern und beim Hessischen Landesvermessungsamt eingesehen werden.

hergerichtet werden. Die Muster E 1 bis E 13 der Anlage zeigen Beispiele für Entwurfsunterlagen. Die als Planunterlagen bezeichneten Kartenmuster (vgl. F 6 bis F 10) sind für viele Zwecke ebenfalls als Entwurfsunterlagen zu gebrauchen.

Planunterlagen für den Flächennutzungsplan

3. (1) Der Maßstab der Planunterlagen hat sich in der Regel nach der Intensität der vorgesehenen Bauleitplanung zu richten. In Gebieten mit geringer Bautätigkeit wird der Maßstab 1 : 10 000 im allgemeinen ausreichen. Für Gebiete, für die eine eingehendere Planung vorgesehen ist, sind die Planunterlagen im Maßstab 1 : 5000 zu fertigen. Unter besonderen Umständen kommen auch noch größere Maßstäbe (1 : 4000, 1 : 2500, 1 : 2000) in Frage.

(2) Die für den Flächennutzungsplan zu liefernde Karte soll bezüglich der Straßen und der Bebauung den neuesten Stand nachweisen und, sofern es der Maßstab zuläßt, das ganze Gemeindegebiet zusammenhängend auf einem Blatt darstellen.

(3) Planunterlagen im Maßstab 1 : 5000 oder größer sind grundsätzlich, soweit sie nicht auf reproduktionstechnischem Wege unmittelbar aus bereits bestehenden Karten abgeleitet werden können, nach den „Richtlinien für die Herstellung großmaßstäbiger topographischer Kartenunterlagen (RGK)“ — RdErlaß vom 28. 6. 1967 — K 5200 A — 10 — IV B 2 — anzufertigen. (Dabei ist zu beachten, daß mit den Kombinationen der einzelnen Kartenelemente noch mehr als bisher den Wünschen der Kartenbenutzer Rechnung getragen werden kann.)

(4) Um die Übersichtlichkeit und Genauigkeit des Flächennutzungsplans einer sehr großflächigen Gemeinde zu verbessern, kann es zweckmäßig sein, das derzeitige und künftige Baugebiet in einem größeren Maßstab darzustellen als den übrigen Teil der Gemeinde (also z. B. das Baugebiet im Maßstab 1 : 5000, das übrige Gemeindegebiet im Maßstab 1 : 10 000). Die im kleineren Maßstab gefertigte Planunterlage ist in einem solchen Falle grundsätzlich für das ganze Gemeindegebiet herzustellen. Der Geltungsbereich der Teilpläne muß in den Planunterlagen klar und übersichtlich abgegrenzt sein. Die Herstellung der Planunterlagen in zwei verschiedenen Maßstäben wird sich besonders auch dann empfehlen, wenn für das Baugebiet eine neue Höhenaufnahme durchgeführt werden muß.

(5) Die Muster F 1 bis F 10 zeigen Beispiele für Planunterlagen des Flächennutzungsplanes.

Planunterlagen für den Bebauungsplan

4. (1) Als Planunterlage für den Bebauungsplan ist wegen dessen rechtsverbindlicher Wirkung ein Abdruck (Kopie) aus dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters (Flurkarte in der Regel Maßstab 1 : 1000) zu benutzen (vgl. auch RdErl. d. HMdI vom 11. 1. 1962 — VII f/VII h — 61 a 02/07 — 20/62 — StAnz. 1962 S. 106). Das zu ein und demselben Bebauungsplan gehörende Gebiet sollte, wenn es nicht zu groß ist, auf einem Blatt dargestellt sein^{*)} (vgl. Nr. 5 Abs. 2). In den Fällen, in denen die Flurkarten diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist durch Reproduktion und Montage eine geeignete, maßbeständige, transparente Karte zu fertigen. Die zeichnerische Erneuerung der Flurkarte und die Umstellung der Inselkarten auf Rahmenkarten wird in diesem Stadium der Entwicklung in der Regel noch nicht erforderlich sein; muß jedoch neu gezeichnet werden, so ist das Automationszentrum des Hessischen Landesvermessungsamtes einzuschalten. Dagegen sollten bereits zu dieser Zeit die Gebäudeeinmessung und der Topographievergleich (s. auch RdErl. vom 15. 6. 1962 — K 4070 A — 11 — VI/2) ausgeführt werden, falls dies nicht schon bei der Herstellung der Planunterlagen für den Flächennutzungsplan geschehen ist.

(2) Für bisher noch nicht (oder nur teilweise) baulich erschlossene Gebiete wird es unter Umständen zweckmäßig sein, einen Abdruck der nach Abs. 1 gefertigten Karte vorübergehend (und zwar bis zur Übernahme der Neuaufteilung der Grundstücke in das Liegenschaftskataster) als Flurkarte einzuführen; die bisherige Flurkarte ist für diese Gebiete außer Kraft zu setzen und nicht mehr fortzuführen. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes bei

der katastertechnischen Bearbeitung der Neuordnung soll die Flurkarte durch Neukartierung stets erneuert werden. Hierbei soll auch die Abgrenzung der Fluren den neuen Gegebenheiten angepaßt werden (z. B. durch Umfluren einzelner Flurstücke oder Flurstücksgruppen oder auch durch Bildung neuer Fluren).

(3) Muß für die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine großmaßstäbige Geländekartierung (Höhenlinienplan) gefertigt werden (z. B. wegen der wirtschaftlichen und technischen Bedeutung der Projekte), so soll sie in erster Linie der für die technischen Entwurfsarbeiten notwendigen Genauigkeit entsprechen. Durch den Anschluß der Geländeaufnahme an das Festpunktfeld der Landesvermessung oder durch geeignete Paßpunkte ist sicherzustellen, daß der Höhenlinienplan auch noch nach der Neuaufteilung des Geländes bei der eigentlichen Bauplanung (z. B. bei der Herstellung von Lageplänen für Bauanträge) mit der neuen Flurkarte kombiniert werden kann. Im übrigen wird auf die Beachtung der Nrn. 35 bis 40 der Vorschriften für die Ausführung von Höhenvermessungen für wirtschaftliche Zwecke (VHW-Erl.) in der Fassung vom 15. 3. 1967 (K 5100 A — 15 — IV C 2) hingewiesen.

(4) Größere Höhenaufnahmen, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen gefertigt werden, sind, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Neuaufnahme für die Planunterlage des Flächennutzungsplanes nutzbar zu machen (vgl. Nr. 3 Abs. 3). Auf eine rechtzeitige Koordinierung der Arbeiten für die beiden Planunterlagen ist zu achten. Weiterhin ist dafür zu sorgen, daß das Nivellementpunktfeld vor der Ausführung der Höhenaufnahmen hinreichend verdichtet ist (vgl. RdErl. vom 21. 12. 1959 — K 5100 A — 14 — VI/2 — StAnz. 1960 S. 87 betr. Bestimmung von Nivellementpunkten IV. Ordnung).

(5) Die Muster B 1 bis B 5 zeigen Beispiele für Planunterlagen des Bebauungsplanes.

Ausfertigung der Planunterlagen

5. (1) Die Planunterlagen sind, falls nicht etwas anderes beantragt ist, auf maßbeständigen, transparenten Zeichenträgern auszufertigen. Auf Wunsch sind Höhenlinien und Grundriß auf getrennten Folien zu liefern.

(2) Werden Planunterlagen für große, nicht auf einem einzigen Kartenblatt darzustellende Flächen benötigt, so sind sie möglichst den für die bestehenden Kartenwerke geltenden Einteilungen anzupassen.

Zum Beispiel:

Planunterlagen 1 : 5000 und kleiner:
Blattschnitt gemäß Nr. 1.4 RGK;

Planunterlagen 1 : 2000 und größer:
Blattschnitt gemäß Nr. 51 KatEinrAnw.

(3) Jede Planunterlage ist entsprechend der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichenVO) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) auszuarbeiten und mit einer Zeichenklärung entsprechend dem Muster F 12 zu versehen. Für die Verfahrensvermerke können die vorbereiteten Bescheinigungen nach Muster F 11 bzw. B 6 benutzt werden.

(4) um sicherzustellen, daß Bebauungspläne stets auf der Grundlage einwandfreier, mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmender Planunterlagen hergestellt werden, ist vom Katasteramt auf diesen Unterlagen eine entsprechende Bescheinigung abzugeben (vgl. RdErl. des HMdI vom 29. 6. 1966 — VII 7 — 61 d 02/09 — 234/66 — übersandt mit RdErl. vom 13. 7. 1966 — K 4410 A — 11 — IV C 2).

Herstellung und Aufbewahrung der Bauleitpläne

6. (1) Dem Ersuchen der Gemeinde, sie bei der Herstellung der Bauleitpläne zu unterstützen, sollen die Katasterämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten stets nachkommen. Dies gilt vor allem für die Herstellung der Bebauungspläne, in denen die rechtsverbindlichen Festsetzungen geometrisch einwandfrei eingetragen sein müssen, die später vermessungstechnisch in die Örtlichkeit zu übertragen sind. Bedient sich die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes einer Stelle, die nicht Vermessungsstelle im Sinne des § 8 KatGes. ist, so ist der Gemeinde zu empfehlen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf seine Übertragbarkeit in die Örtlichkeit durch das Katasteramt überprüfen zu lassen.

^{*)} Die mit der Ausarbeitung der Bebauungspläne beauftragten Stellen sind ggf. darauf hinzuweisen, daß es zweckmäßig sein kann, die Bebauungspläne nach räumlichen Gesichtspunkten unterteilt aufzustellen.

(2) Das Katasteramt hat bei der Gemeinde darauf hinzuwirken, daß ihm jeweils eine — möglichst transparente — Ausfertigung der Bauleitpläne überlassen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf die vom Hessischen Minister des Innern erlassenen Richtlinien für die Herstellung von Bauleitplänen nach dem BBauG — Bauleitplan-Richtlinien — vom 23. 7. 1962 — VII f/VII h — 61 a 02/07 — StAnz. S. 1346 — hin. Auf Wunsch der Gemeinde sind auch die transparenten Planunterlagen bei den Katasterämtern aufzubewahren.

(3) Die Abgrenzung eines Bebauungsplanes (bzw. eines vorerst noch geltenden anderen Planes) ist in der Flurkarte durch eine 2 mm breite gestrichelte Linie in lichtdurchlässigem Blau zu kennzeichnen, und zwar nur in dem Umfang, wie es zum klaren Erkennen notwendig ist.

Verzeichnis der Muster

I. Entwurfsunterlagen

- E 1 Topographische Karte 1 : 50 000 (Druck)
- E 2 Hydrographisch-morphologischer Auszug der Topographischen Karte 1 : 50 000 (Druck)
- E 3 Topographische Karte 1 : 25 000 (Druck)
- E 4 entfällt, großmaßstäbige, topographische Karte 1 : 5000 siehe bei F 6 bis 9
- E 5 Luftbild, Kontaktabzug 1 : 12 000 — Stereoskopisches Bildpaar —
- E 6 Luftbild, Kontaktabzug 1 : 6200 — Stereoskopisches Bildpaar —
- E 7 Luftbildvergrößerung 1 : 5000
- E 8 Luftbildvergrößerung 1 : 2000
- E 9 Halbtonlichtpause einer Luftbildvergrößerung (vom Halbtondiafilm)
- E 10 Orthophotoplan 1 : 5000 mit einkopiertem Grundriß
- E 11 Luftbildvergrößerung 1 : 2500 mit einkopierten Höhenlinien
- E 12 Anaglyphendruck eines Luftbildpaares
- E 13 Schätzungskarten

II. Planunterlagen für den Flächennutzungsplan

- F 1 Vergrößerung der Topographischen Karte 1 : 25 000 in den Maßstab 1 : 10 000
- F 2 Vergrößerung der Topographischen Karte 1 : 25 000 in den Maßstab 1 : 10 000 mit Katastergrundriß
- F 3 Verkleinerte Flurkartenmontage 1 : 10 000 mit Höhenlinien der TK 25
- F 4 Verkleinerte Flurkartenmontage 1 : 5000 mit Höhenlinien der TK 25
- F 5 Verkleinerte Flurkartenmontage 1 : 5000 ohne Höhenlinien
- F 6 Großmaßstäbige topographische Karte 1 : 5000 — Grundriß —
- F 7 Großmaßstäbige topographische Karte 1 : 5000 — Grundriß und Gelände —
- F 8 Großmaßstäbige topographische Karte 1 : 5000 — Grundriß, Gelände und Flurstücke —
- F 9 Großmaßstäbige topographische Karte 1 : 5000 — Grundriß und Flurstücke —
- F 10 Großmaßstäbige topographische Karte 1 : 10 000 — Verkleinerung der GK 1 : 5000 —
- F 11³⁾ Verfahrensvermerke zum Flächennutzungsplan
- F 12³⁾ Kartenzeichen und Abkürzungen nach der PlanzeichenVO

III. Planunterlagen für den Bebauungsplan

- B 1 Flurkarte 1 : 1000
- B 2 Flurkartenmontage 1 : 1000
- B 3 Flurkarte 1 : 500
- B 4 Flurkarte 1 : 2000
- B 5 Flurkarte 1 : 1000 mit Höhenlinien
- B 6³⁾ Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

³⁾ wird nachgereicht.

287

An das Hessische Landesvermessungsamt
und die Katasterämter
Bad Homburg v. d. H.
Dieburg
Frankfurt am Main
Frankfurt am Main-Höchst
Friedberg
Hanau
Offenbach am Main
Uisingen

Statistische Erhebungen durch die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain;

hier: Einräumung von Gebührenvergünstigungen für Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster

Die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain (Sitz: Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 88) nimmt im Planungsraum Untermain die Aufgaben des Trägers der Regionalplanung wahr. Für bestimmte Aufgaben ist hierfür die Kenntnis der Grundbesitzverhältnisse (z. B. die der öffentlichen Hand) von Bedeutung.

Soweit für diese statistischen Erhebungen die o. g. Planungsgemeinschaft Abschriften (Auszüge) aus den Katasterbüchern, Abschriften der Hauptübersichten der Liegenschaften sowie Abzeichnungen von Flurkarten beantragt, wird für unbeglaubigte Abschriften und Abzeichnungen dieser Art die Gebühr um 50 v. H. ermäßigt. (Beglaubigte Ausfertigungen kommen für den gedachten Zweck nicht in Betracht.)

Wiesbaden, 1. 8. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 B — 318 — IV B 3

StAnz. 9/1969 S. 364

288

Fortführung des Katasterkartenwerks (StAnz. 1969 S. 142).

Im RdErlaß vom 12. 12. 1968 in Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „ergänzende“ richtig „ergänzte“ und in der Fußnote 1 statt „§ 8 Nr. 2 oder 3“ richtig „§ 8 Nr. 2 oder 3 KatGes.“ heißen.

Wiesbaden, 30. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4220 A — 34 — IV B 2

StAnz. 9/1969 S. 364

289

An
das Hessische Landesvermessungsamt,
die Katasterämter,

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Nr. 3 des Katastergesetzes)
— nach Verteiler —,

die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Beigebrachte Vermessungsschriften:

Bezug: RdErlaß vom 5. 3. 1968 — Az: w. u. — (StAnz. S. 750)

Nr. 1 Abs. 1 Buchst. f des Bezugserlasses erhält folgende neue Fassung:

„f) der ergänzte Kartenauszug und ggf. die Neuzeichnung gemäß Nr. 2 Abs. 3 des RdErlasses vom 12. 12. 1968 — K 4220 A — 34 — IV B 2 — StAnz. 1969 S. 142 —.“

Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„²⁾ In diesem Zusammenhang weise ich auf Nr. 6 Abs. 5 des genannten RdErlasses hin, nach der die Vermessungsstellen nach § 8 Nrn. 2 und 3 KatGes. bei der Erneuerung der Katasterkarten mitwirken sollen.“

Wiesbaden, 31. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4300 A — 118 — IV B 2

StAnz. 9/1969 S. 364

290

Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen (EStEA 1968);

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 14. 8. 1968 — O 1080 — 1 — IV A 51 — (n. v.);
2. BMSchatz vom 13. 11. 1968 — III B 3 — O 1080 — 192/68 —

Der Bundesschatzminister hat mit Rundschreiben vom 21. 1. 1969 — III A 6 — B 1014 — 1/69 — die vom „Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen“ (AHMV) aufgestellten

Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen (EStEA 1968)

eingeführt und für Bundesbauten mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien können lt. Bezug 2. vom Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 170, bezogen werden.

Ich bitte, die Richtlinien ab sofort bei allen Baumaßnahmen des Bundes und auch des Landes anzuwenden.

Wiesbaden, 4. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1014 — I — IV A 51

StAnz. 9/1969 S. 365

291

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (— Verkehrslenkungsrichtlinien —)**

Der Bundesminister für Verkehr hat die nachfolgenden Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen im Verkehrsblatt Heft 11/1968 unter Nr. 160 veröffentlicht:

Die zunehmende Verkehrsdichte auf den Straßen zwingt die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei, den Fragen des reibungslosen Verkehrsablaufs ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Besonders während der Reisezeit muß alles getan werden, um den Straßenverkehr flüssig zu halten.

Die in diesen Richtlinien empfohlenen Maßnahmen können nur dann erfolgreich sein, wenn die beteiligten Behörden stets eng zusammenarbeiten.

1. Zustand und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes**1.1 Straßenkarte:**

Die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei müssen jederzeit eine Übersicht über den Zustand und die Leistungsfähigkeit der Straßen ihres Bezirks haben.

Hierzu ist es notwendig, auf einer Straßenkarte mindestens

die Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung (BAB, Bundes- und Landstraßen), die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr, die „Nebestrecken“ und

die Baustellen und die zugehörigen Umleitungsstrecken besonders kenntlich zu machen.

In der Regel wird es sich empfehlen, folgende Farbkennzeichnung zu verwenden:

Autobahnen	dunkelrot
Bundesstraßen	blau
Landstraßen	grün
Kreisstraßen	braun
„U“-Strecken	durch unterbrochenen violetten Beistrich
„Nebestrecken“	durch unterbrochenen gelben Beistrich
Baustellenumleitungen	hellrot (ggf. mit Richtungspfeil) und mit Datumsangabe.

Es empfiehlt sich, die Karte unter einer Glasplatte oder einer durchsichtigen Folie anzubringen, damit die sich häufig ändernden Angaben, z. B. über Baustellen mit ihren Umleitungsstrecken, wieder leicht entfernt werden können.

Es ist sicherzustellen, daß die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei auch einen Überblick über die Straßenverhältnisse in ihrem Nachbarbezirk haben.

1.2 Gegenseitige Unterrichtung über Veränderungen

Soweit eine Anhörung (Zustimmung) nicht bereits in der StVO geregelt ist, unterrichten sich die Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und die Polizei gegenseitig über

a) Veränderungen des **Zustandes** und der **Leistungsfähigkeit** des Straßennetzes,

b) **beabsichtigte Arbeiten** im Straßenraum,

c) **Straßensperrungen und Umleitungen**,

d) **Auswertungen von Verkehrszählungen**,

soweit sie für die Verkehrslenkung von Bedeutung sein können. Die Informationen sollen so bald wie möglich gegeben werden.

2. Vorbereitung verkehrslenkender Maßnahmen**2.1 Zuständigkeiten**

Grundsätzlich sind die **Straßenverkehrsbehörden** für die Anordnung verkehrslenkender Maßnahmen zuständig. Bei Straßenbauarbeiten und wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet ist, bestimmen die **Straßenbaubehörden**, wo und welche Warnzeichen anzubringen sind, soweit die Straßenverkehrsbehörden keine anderen Anordnungen treffen. Bei Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden auch Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen für Fahrzeuge anordnen, vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden (vgl. § 3 Abs. 4 StVO).

Die zur Überwachung des Verkehrsablaufs notwendigen Maßnahmen werden in der Regel durch die Polizei vorbereitet.

2.2 Es kann sich empfehlen, zur Erörterung aller wesentlichen überörtlichen verkehrslenkenden Maßnahmen Koordinierungsstellen zu bilden.

2.3 Vorbereitende Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen**2.31 Bei Veranstaltungen:**

Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem **Verkehrslenkungsplan** festzulegen, der durch die **Straßenverkehrsbehörde** in Zusammenarbeit mit Straßenbaubehörde, Polizei und öffentlichen Verkehrsträgern aufzustellen ist.

2.311 Es ist vor allem darauf zu achten, daß bei Veranstaltungen nicht nur der Veranstaltungsverkehr, sondern auch die Interessen des allgemeinen Verkehrs ausreichend berücksichtigt werden. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfiehlt es sich, beide Verkehrsarten getrennt zu führen. Um im Rahmen der Überwachung des Verkehrs durch die Polizei eine zu große Bindung von Einsatzkräften zu vermeiden, können folgende Maßnahmen zweckmäßig sein:

vorübergehende Vermehrung der Fahrstreifen durch eine behelfsmäßige deutliche Fahrstreifenkennzeichnung,

Einbahnstraßen-Regelung,

Anpassung der Phasenzeiten bei Lichtzeichenanlagen, Einsatz von Verkehrsregelungsposten,

Anordnung zeitlich begrenzter Halte- und Parkverbote und Bereitstellung ausreichenden Parkraums mit getrennten Ab- und Zufahrten,

Änderung der Vorfahrtregelung unter Beachtung besonders sorgfältiger Kennzeichnung der Änderungen.

Auf die einschlägigen Bestimmungen der Vorschrift für den Großen und den Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst (Vorschrift für die Polizei — VfdP 100) wird hingewiesen.

2.32 Bei Baumaßnahmen im Straßenraum

2.321 Straßenbauarbeiten

Bei Straßenbauarbeiten, die in den Verkehrsablauf erheblich eingreifen, stellen die **Straßenbaubehörden** rechtzeitig einen **Umleitungsplan** in Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsbehörden, Polizei und öffentlichen Verkehrsträgern auf.

Umleitungen sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 StVO und der wegerechtlichen Vorschriften förmlich festzulegen. Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei sind bei der Prüfung des Umleitungsplanes zu beteiligen; die Straßenverkehrsbehörde hat das Recht, die Anordnungen über Umleitungen zu ändern, wenn sie es aus Verkehrsrücksichten für geboten hält (§ 3 Abs. 4 StVO) und das Wegerecht nicht entgegensteht. Die Straßenbaubehörden prüfen vor Beginn einer Umleitung, ob die Umleitungsstrecke auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher ist und ihre Leistungsfähigkeit ausreicht. Näheres ergibt sich aus § 14 des Bundesfernstraßengesetzes und aus den entsprechenden Vorschriften der Landesstraßengesetze (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1963 des Bundesverkehrsministeriums an die obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 19. 12. 1963 — StB 2/4 — Rum — 251 Vms 63, abgedruckt in VfbI. 1964 S. 125). Der Verkehr darf erst dann umgeleitet werden, wenn auf der Umleitungsstrecke etwa notwendige Maßnahmen durchgeführt sind.

2.322 Sonstige Arbeitsstellen:

Wenn Umleitungen wegen anderer Arbeiten, die sich auf den Verkehrsraum der Straße auswirken, notwendig werden, treffen die **Straßenverkehrsbehörden** nach Anhörung der Straßenbaubehörden und der Polizei die notwendigen Anordnungen. Dabei ist zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Umleitungsstrecke ausreicht.

2.4 Vorbereitende Maßnahmen für nicht vorhersehbare Verkehrsstörungen

Wegen der Gefahr nicht vorhersehbarer Verkehrsstörungen ist es oft ratsam, daß die Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit Straßenbaubehörde und Polizei bestimmte Umleitungsstrecken vorsorglich festlegt.

2.41 Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs:

2.411 Numerierung:

Für den Autobahnverkehr in nördlicher oder östlicher Richtung sind die Bedarfsumleitungen mit ungeraden Nummern und für den Autobahnverkehr in südlicher und westlicher Richtung mit geraden Nummern zu bezeichnen.

Die Nummern sollen so gewählt werden, daß sie in Fahrtrichtung zunehmen. Die Nummern stehen den einzelnen Ländern jeweils von 1 bis 99 zur Verfügung. Dabei sorgen die Länder untereinander für eine sinnvolle Koordinierung.

2.412 Kennzeichnung der Umleitungsstrecken:

Für die Kennzeichnung der Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs ist das Hinweiszeichen nach Bild 56a der Anlage zur StVO zu verwenden. Die verschiedenen Ausführungsarten des Hinweiszeichens sind den Anlagen 1 bis 7 zu entnehmen. Ihre Beschaffenheit (z. B. reflektierend oder beleuchtet) richtet sich nach der Beschaffenheit der Verkehrszeichen, mit denen sie zusammenstehen. Die unmißverständliche Erkennbarkeit muß auch bei Dunkelheit gewährleistet sein.

Im übrigen sind die Zeichen in der Regel wie folgt aufzustellen:

Über dem Wegweiser „Ausfahrt“ im Anschlußdreieck, an der Einmündung der Anschlußstelle in das übrige Straßennetz; sofern die Ausfahrt mehrspurig angelegt ist oder an der Einmündung in das übrige Straßennetz

sich mehrere U-Strecken gabeln, ist die Weiterführung der Bedarfsumleitungen je nach den örtlichen Verhältnissen 50 bis 150 m vor der Gabelungsstelle gegebenenfalls mit Zielangabe anzukündigen, damit ein rechtzeitiges Einordnen möglich ist.

vor jeder verkehrswichtigen Kreuzung oder Einmündung; sofern im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen eine Vorsortierung in mehrere Fahrstreifen vorhanden ist, sind auch am Vorwegweiser oder gegebenenfalls 50 bis 100 m davor oder dahinter, Zeichen nach Bild 56 a aufzustellen.

an Stellen, an denen Zweifel über die Weiterführung der Umleitungsstrecke bestehen können und

bei der Wiedereinführung der Umleitungsstrecke zur Bundesautobahn auf dem Vorwegweiser und auf dem Wegweiser oder ca. 50 m davor.

2.413 Beschilderung der Anschlußstellen:

Anschlußstellen, an denen erfahrungsgemäß häufig Ableitungen erforderlich werden, sind nach dem Musterplan der Anlage 8 a und 8 b zu beschildern. Für die Ankündigungstafel ist das Muster nach Anlage 9 a bzw. 9 b zu verwenden. Bei schnellem und dichtem Verkehr kann zusätzlich 900 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (100 km/h) angebracht werden. Alle Verkehrszeichen und Tafeln außer Bild 56 a sind klappbar auszuführen.

Wo infolge der örtlichen Verhältnisse eine andere oder zusätzliche Beschilderung erforderlich wird (z. B. an Autobahnkreuzen), sind in Anlehnung an diese Richtlinien besondere Maßnahmen zu treffen.

2.414 Weiterführung des Verkehrs über mehrere U-Strecken:

Um die Möglichkeit zu schaffen, den abgeleiteten Verkehr über mehrere Bedarfsumleitungsstrecken zu leiten, ist vor dem Gabelungspunkt der Umleitungen eine klappbare Tafel nach Muster der Anlage 10 aufzustellen.

2.415 Sperrung des zufließenden Verkehrs:

Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden haben zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, den auf die Autobahn zufließenden Verkehr durch klappbare Tafeln rechtzeitig vor Erreichen der gesperrten Anschlußstelle in die Bedarfsumleitungsstrecken oder auf andere Ausweichstrecken zu führen.

2.416 Anpassung der Lichtzeichen- und Vorfahrtregelungen:

Um Verkehrsstauungen auf den Umleitungsstrecken zu vermeiden, ist zu prüfen, ob Lichtzeichen- und Vorfahrtregelungen bei Inanspruchnahme der Bedarfsumleitungen geändert werden müssen.

2.42 Nebenstrecken für den Verkehr auf dem übrigen Straßennetz:

Wenn sich im übrigen Straßennetz neben zeitweiser überlasteten Strecken weitere leistungsfähige Straßenverbindungen anbieten, so sollten diese als „Nebenstrecken“ mit Fernzielangaben gekennzeichnet werden. Das kann in der Weise geschehen, daß der Wegweiser nach Bild 42 und eine Zusatztafel (schwarze Schrift auf weißem Grund) mit der Aufschrift „Nebenstrecke“ verwendet werden. Diese Wegweiser müssen im Verlauf der Nebenstrecke so lange wiederholt werden, bis entweder das Ziel oder die Hauptstrecke erreicht wird.

2.5 Schutz der Umleitungsstrecken (§ 41 b StVO):

2.51 Dem Schutz des § 41 b StVO unterliegende Straßen:

Die Straßen unterliegen dem Schutz des § 41 b StVO, soweit sie als Umleitungsstrecke für den Verkehr von anderen Straßen vorgesehen und hierfür gekennzeichnet sind. Es kann sich also um Umleitungsstrecken handeln, die

a) aus vorübergehendem Anlaß (z. B. von Bauarbeiten) oder

b) als Bedarfsumleitungen eingerichtet worden sind.

2.52 Grundsätze für das Zustimmungsverfahren bei Baumaßnahmen im Verkehrsraum:

Es ist sicherzustellen, daß vorgesehene Umleitungsstrecken vom Zeitpunkt ihrer Kennzeichnung an auch

tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sofern innerhalb einer gekennzeichneten Umleitungsstrecke eine Baumaßnahme erforderlich wird, ist eine geeignete Ersatzstrecke festzulegen und zu kennzeichnen.

Im Zustimmungsverfahren bedarf es stets einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Interessen des Straßenverkehrs und den Belangen der Betroffenen, insbesondere der öffentliche Aufgaben erfüllenden Bundespost und der Versorgungsunternehmen. Unter gewissen Voraussetzungen werden die auf beiden Seiten bestehenden Interessen schon dadurch berücksichtigt werden können, daß die Arbeiten außerhalb der Hauptverkehrszeit durchgeführt werden.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Wochenfrist nach § 41 b StVO nicht dadurch hemmen, daß sie den Eingang des Antrages lediglich bestätigt. Sie hat gegebenenfalls anzugeben, warum sie für ihre Entscheidung eine längere Frist benötigt und nach Möglichkeit mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Entscheidung zu erwarten ist.

2.53 Nichtzustimmungsbedürftige Baumaßnahmen:

Die laufende Straßenunterhaltung ist nicht in die Zustimmungspflicht einbezogen worden, weil es sich hierbei nur um kleinere Maßnahmen handelt und notfalls schnell für die vorübergehende Einstellung der Arbeiten gesorgt werden kann; darunter fallen z. B. Beseitigung von Schlaglöchern und Unterhaltung der Verkehrssicherungsanlagen einschließlich Fahrbahnmarkierungen. Eine Fahrbahndeckenerneuerung gehört nicht mehr zur Straßenunterhaltung in diesem Sinne. Außerdem werden die Notfälle von der Zustimmungspflicht nicht erfaßt, z. B. Wasserrohrbrüche, Kabelschäden oder ähnliche Fälle, die die öffentliche Versorgung stören.

2.6 Unterrichtung der Öffentlichkeit:

Die rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Presse oder auf andere ortsübliche Weise und durch den Verkehrswarnfunk der Polizei ist für den Erfolg der getroffenen Verkehrslenkungsmaßnahmen besonders wichtig. Auf die „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ (VkB1. 1967 S. 91) wird verwiesen.

3. Durchführung der Verkehrslenkung

3.1 Bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen:

3.11 Veranstaltungen:

Die zuständigen Stellen haben die im Verkehrslenkungsplan vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

3.12 Baumaßnahmen im Straßenraum:

3.121 Es ist Aufgabe der Straßenbaubehörden, die vorbereitete Verkehrsführung und Verkehrsumleitung bei Straßenbauarbeiten durchzuführen. Sie können sich dazu der Bauunternehmer bedienen (vgl. § 3 Abs. 3 a StVO).

3.122 Bei sonstigen Arbeitsstellen im Straßenraum sind die Unternehmer für die Durchführung der von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten Maßnahmen verantwortlich (vgl. § 3 Abs. 3 a Satz 1, 2 und 3 StVO).

3.123 An Wochenenden, an denen keine Bauarbeiten durchgeführt werden, sollten Baustellen, soweit das verkehrlich notwendig und mit vertretbarem Aufwand möglich ist, für den Verkehr freigeräumt werden.

Im übrigen ist dafür zu sorgen, daß Verkehrsbeschränkungen gelockert oder aufgehoben werden, wenn dies während der arbeitsfreien Zeit vertretbar erscheint. Die Polizei ist gehalten, hierauf besonders zu achten und gegebenenfalls eine Änderung der bestehenden Verkehrsregelungen zu veranlassen.

3.2 Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsstörungen:

3.21 Grundsätze:

An Stelle der örtlich und sachlich zuständigen Behörde trifft die Polizei nach eingetretenen oder bei unmittelbar bevorstehenden Verkehrsstörungen vorläufige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs (vgl. § 47 Abs. 3 StVO).

An Orten, an denen Verkehrsstörungen häufig auftreten, ist geeignetes Verkehrsgerät durch die zuständigen Stellen nach Möglichkeit bereitzuhalten.

Für die Sicherung, Verkehrslenkung und Verkehrsregelung muß Verkehrsgerät in Streifenwagen der Polizei mitgeführt werden.

Bei Verkehrsunfällen ist die Unfallstelle schnellstens zu räumen, die Störung umgehend zu beseitigen.

Der Zeitaufwand für die Verkehrsunfallaufnahme an der Unfallstelle ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

3.22 Einzelmaßnahmen:

Der Umfang der Maßnahmen ist abhängig vom Ort und Ausmaß der Störung. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, die Witterung, das Verkehrsaufkommen und das Leistungsvermögen von Umleitungsstrecken zu berücksichtigen.

Besonders wichtige Stellen, insbesondere auf Umleitungsstrecken, sind gegebenenfalls durch Verkehrsregelungsbeamte zu besetzen. Durch die Aufstellung von Verkehrsgerät können hierbei geänderte Verkehrsführungen und Sperrungen bestimmter Straßen oder Straßenstellen besonders deutlich gemacht werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Kennleuchten für blaues Blinklicht zur Kennzeichnung von Unfall- und Gefahrenstellen zu verwenden (§ 48 Abs. 4 StVO).

Für die Beseitigung von Störungen werden u. a. folgende Maßnahmen empfohlen:

3.221 Bundesautobahnen:

Weiterführung eines Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten über eingeengte Fahrstreifen,

Führung des Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten auf der Fahrbahn oder einem Fahrstreifen des Gegenverkehrs mit vollständiger oder teilweiser Ableitung des Gegenverkehrs,

intervallartige Ableitung des Gesamtverkehrs,

eines Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten,

Umleitung des Gesamtverkehrs, des Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten über vorhandene Bedarfsumleitungen durch Empfehlung,

zwangsweise Durchführung vorgenannter Maßnahmen, für deren zeitliche Begrenzung die Verkehrslage und Verkehrsentwicklung bestimmend sind.

3.222 Inanspruchnahme der Bedarfsumleitungen:

Bei Verkehrsstörungen auf Autobahnen ist der Verkehr über die Bedarfsumleitungen abzuleiten, wenn das Befahren der Umleitungsstrecke die Kraftfahrer weniger Zeit kosten würde als das Verbleiben auf der Autobahn. Ist die Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecke erschöpft, muß die Ableitung nach Fahrzeugmengen oder Fahrzeuggattungen begrenzt werden.

Soll eine Bedarfsumleitung (z. B. wegen eines Unfalls oder wegen Überfüllung eines bestimmten Autobahnabschnitts) in Anspruch genommen werden, so ist der Verkehr — gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Schranken durch Lichtzeichen, Verkehrszeichen oder Polizeibeamte — abzuleiten.

Soll die Ableitung nur empfohlen werden (Musterplan nach Anlage 8 b), so kann bei schnellem und dichtem Verkehr zusätzlich 900 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (100 km/h) und 600 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (80 km/h) aufgeklappt werden.

Erfolgt die Ableitung zwangsweise (Musterplan nach Anlage 8 a), so kann bei schnellem und dichtem Verkehr zusätzlich 900 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (100 km/h) aufgestellt werden.

Je nach der Verkehrslage und der den Polizeibeamten zur Verfügung stehenden Zeit können alle oder nur einzelne Schilder aufgeklappt werden.

Der auf die Autobahn zufließende Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor Erreichen der gesperrten Anschlußstellen umzuleiten.

Ist es nicht möglich, den abgeleiteten Verkehr bereits an der nächsten Anschlußstelle auf die Bundesautobahn

zurückzuführen, und müssen daher mehrere Bedarfs-
umleitungsstrecken in Anspruch genommen werden,
sind verdeckte Schilder nach Muster 10 aufzuklappen.

3.223 Sonstige Straßen:

Sinngemäße Anwendung der Maßnahmen unter Num-
mer 3.221

zwangsweise oder zu empfehlende Umleitungen über
gekennzeichnete Nebenstrecken,
Inanspruchnahme parallel verlaufender Straßen unter
Ableitung des Gesamtverkehrs oder einzelner Verkehrs-
arten,

Schaffung von Einbahnregelungen,
Änderung der Phasenzeiten von Lichtzeitanlagen
bzw. Einschaltung des Blinklichts (Nachtschaltung),
Änderung der Vorfahrtsbeschilderung mit gebotener
Sorgfalt.

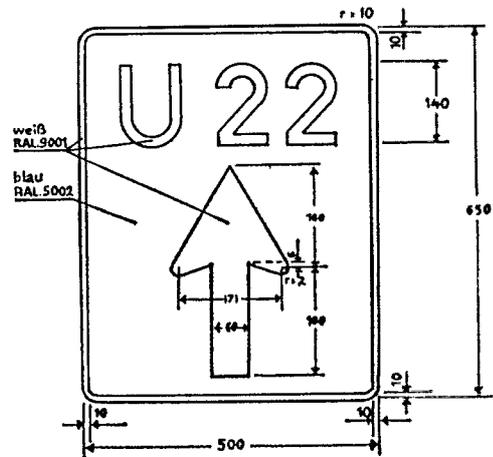
4. Verkehrswarnfunk der Polizei:

Auf die rechtzeitige Bekanntgabe von Verkehrsstörun-
gen und Umleitungen ist besonders zu achten.

Auf die „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der
Polizei“ (VkB1. 1967 S. 91) wird verwiesen.

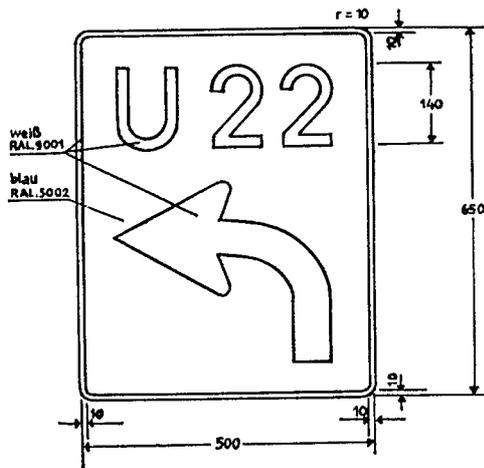
Anlage 3

Muster für Verkehrszeichen Bild 56 a



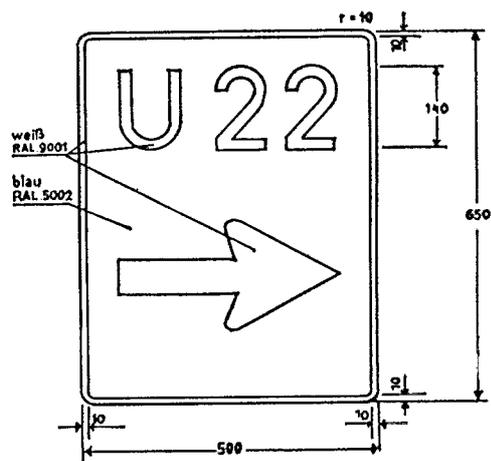
Anlage 1

Muster für Verkehrszeichen Bild 56 a



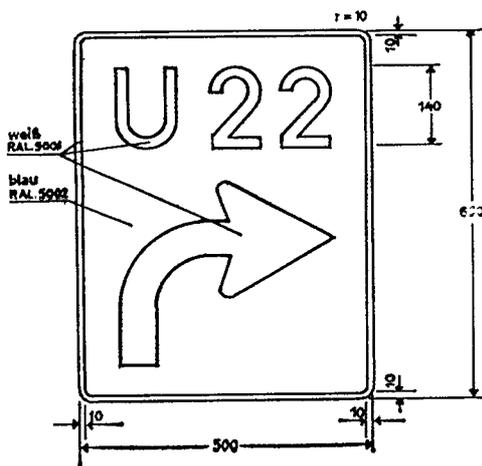
Anlage 4

Muster für Verkehrszeichen Bild 56 a



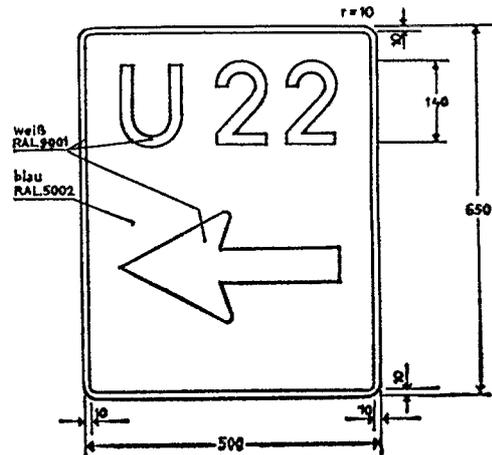
Anlage 2

Muster für Verkehrszeichen Bild 56 a

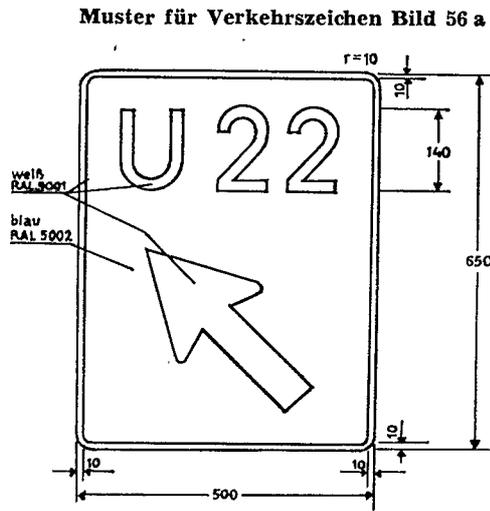


Anlage 5

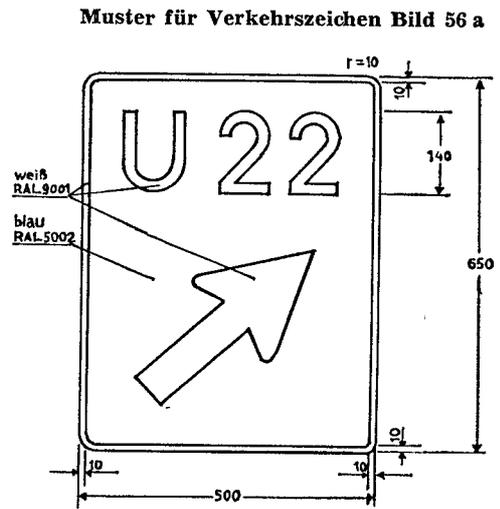
Muster für Verkehrszeichen Bild 56 a



Anlage 6

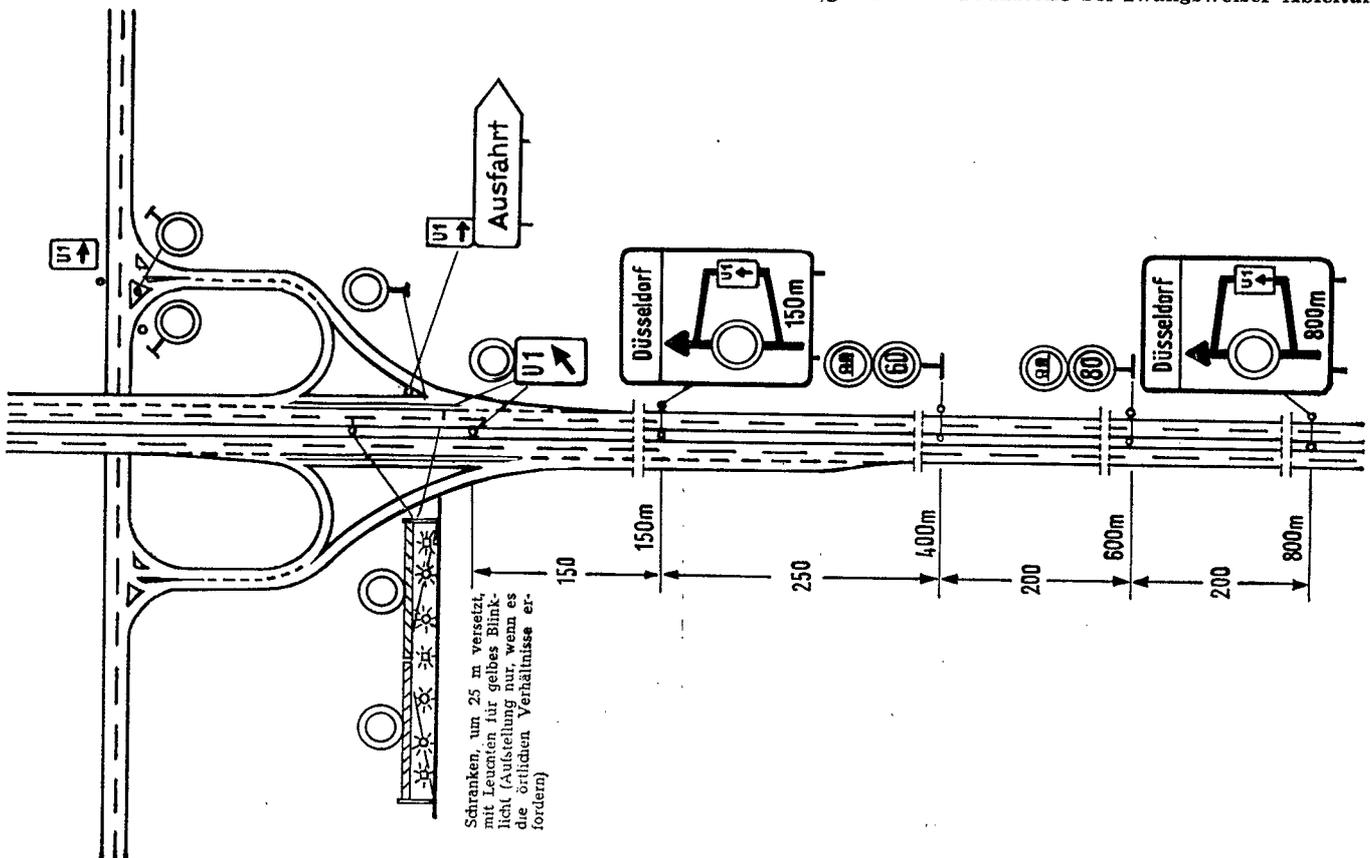


Anlage 7



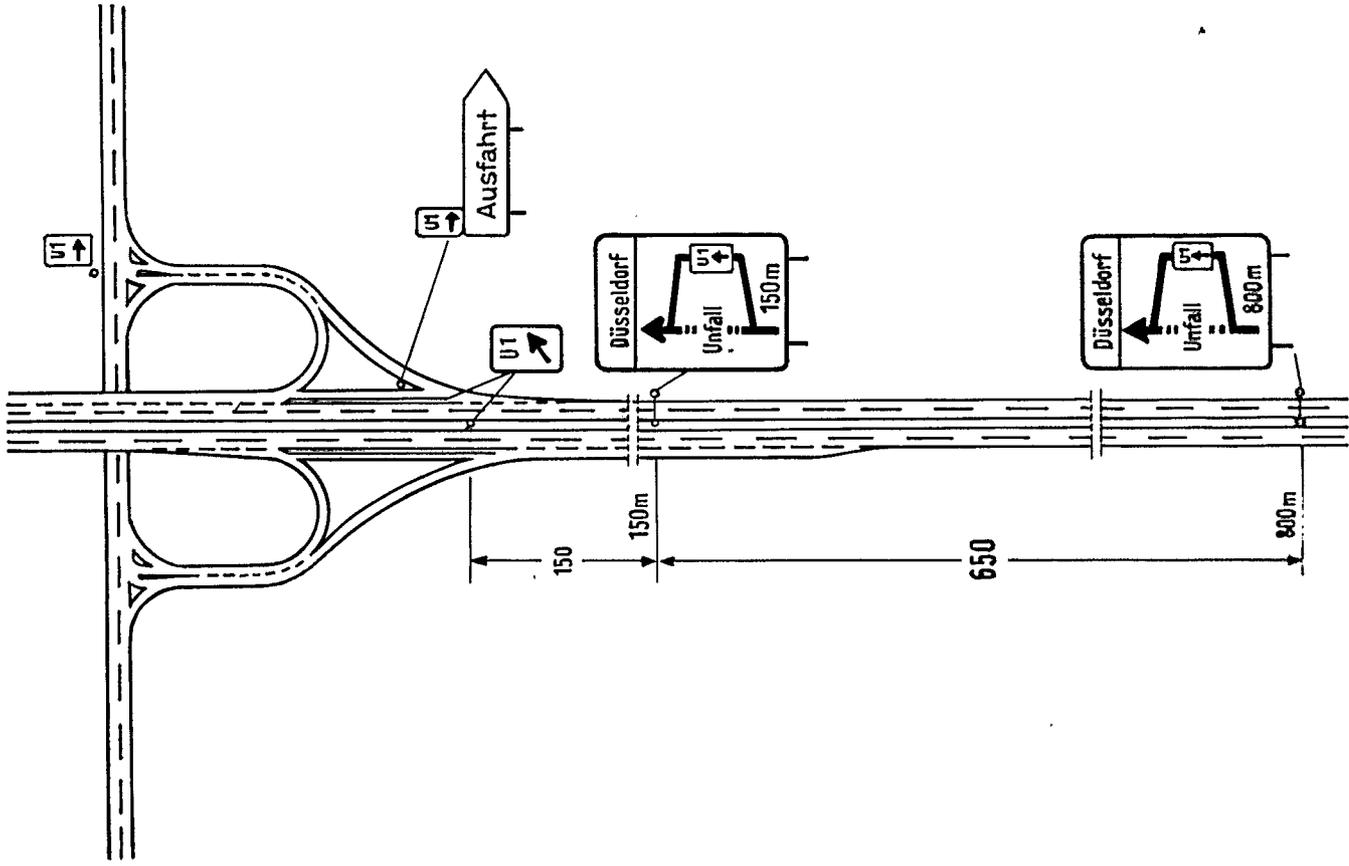
Anlage 8a

Beschilderung einer Anschlussstelle bei zwangsweiser Ableitung



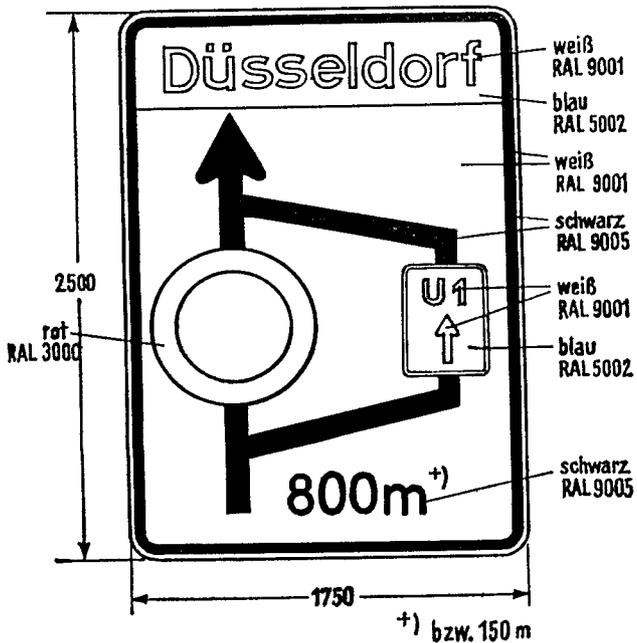
Anlage 8b

Beschilderung einer Anschlussstelle bei empfohlener Ableitung



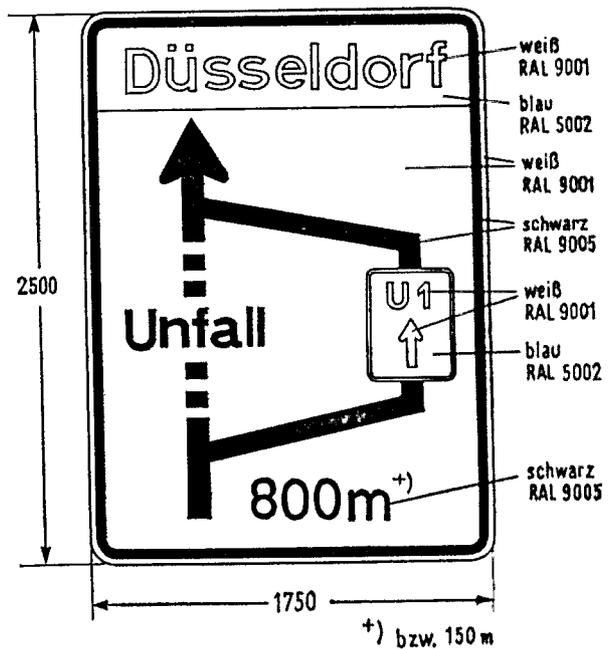
Anlage 9a

Muster einer Ankündigungstafel für zwangsweise Ableitung
(Hinweis „Unfall“ durch Verkehrszeichen Bild 11 verdeckt)



Anlage 9b

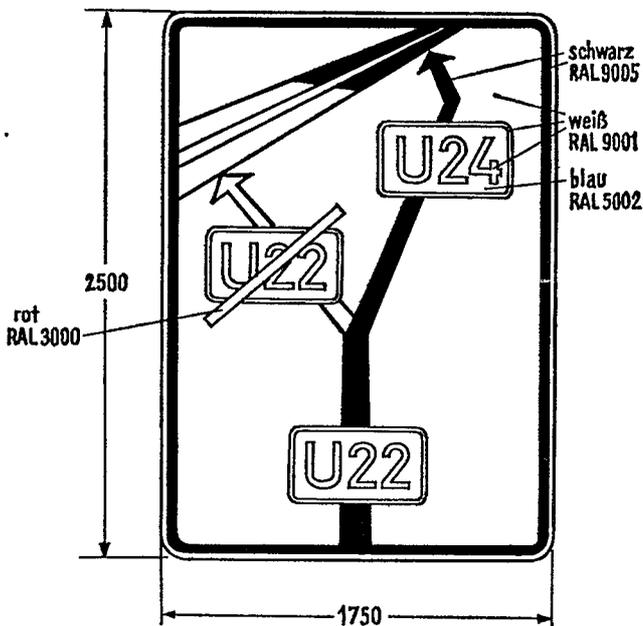
Muster einer Ankündigungstafel für empfohlene Ableitung
(Verkehrszeichen Bild 11 durch Hinweis „Unfall“ verdeckt)



Anlage 10

292

**Muster einer Ankündigungstafel
für die Weiterführung des Verkehrs
über mehrere U-Strecken**



Diese Richtlinien werden hiermit für das Land Hessen verbindlich erklärt und treten zum 1. April 1969 in Kraft.

Ergänzend wird folgendes angeordnet:

Ziff.: 1.1

Als Straßenkarte ist in der Regel die von den Hessischen Straßenbauämtern herausgegebene Straßenübersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (bzw. 1 : 75 000 oder 1 : 100 000) zu verwenden. Sie werden den Straßenverkehrsbehörden und den Polizeidienststellen als Grundkarte mit den eingezeichneten festgelegten „U-Strecken“ und „Nebenstrecken“ erstmalig von den Straßenbaubehörden zur Verfügung gestellt. Näheres regelt das Hessische Landesamt für Straßenbau.

Ziff.: 2.2

Koordinierungsstelle sind die Herren Regierungspräsidenten und das Hessische Landesamt für Straßenbau. Ihnen obliegt die Erörterung wesentlicher überörtlicher verkehrslenkender Maßnahmen, z. B. im Zuständigkeitsbereich mehrerer Straßenverkehrs- oder Straßenbaubehörden. Sie stellen auch die gegenseitige Unterrichtung über Veränderungen des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sicher (Ziff. 1.2 der Richtlinien), soweit dies aus übergeordneter Sicht zweckmäßig oder erforderlich ist.

Ziff.: 2.5

Es wird auf den Runderlaß StVO 5/1966 des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, vom 20. Oktober 1966, verwiesen.

Es werden aufgehoben:

1. Runderlaß StVO 3/64, vom 10. Juni 1964 des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.
2. Runderlaß III k 3 — 66 k 30 41 — vom 3. August 1961 des Hessischen Ministers des Innern.

Wiesbaden, 4. 2. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III a 3 — 66 k 04.01

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 66 k 22.03.02

StAnz. 9/1969 S. 365

Änderung der Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen

Auf Grund des § 18 Abs. 6 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 15) werden die Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen vom 15. August 1957 (StAnz. Seite 883) in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungserlasse vom 1. Dezember 1960 (StAnz. S. 1507), 16. August 1962 (StAnz. S. 1186), 6. November 1963 (StAnz. S. 1313) und vom 27. Dezember 1966 (StAnz. 1967 S. 101) wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Rang vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des festgesetzten Beleihungswertes halten.“

2. § 11 erhält folgende Überschrift und Fassung:

**„Tilgungshypothesen und Grundschulden
auf Erbbaurechten**

Erbbaurechte dürfen nur beliehen werden, wenn für das Darlehen eine dem § 20 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72) entsprechende Tilgung (Darlehen mit gleichbleibender Annuität) vereinbart wird und wenn die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 dieser Verordnung entspricht. Die Darlehen können durch Hypothek oder Grundschuld gesichert werden.“

3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

- a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet, angesetzt werden. Als Mietertrag — auch für eigen genutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.
- b) Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet, angesetzt werden.“

4. In § 18 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des § 6 gelten mit der Maßgabe, daß die Darlehen entsprechend dem Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, jedoch verstärkt gegenüber den Wohnungsbaudarlehen, zu tilgen sind.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet, angesetzt werden darf. Als Mietertrag — auch für eigen genutzte gewerbliche Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.“

Wiesbaden, 11. 2. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h 08.25

StAnz. 9/1969 S. 371

Deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952 (BGBl. II 1953 S. 31);

Bezug: Erlaß vom 1. 12. 1952 (HMdI) StAnz. S. 976 —

Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 14. 7. 1952 in Bonn abgeschlossene Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige war gemäß ihrem Artikel 11 zunächst nur bis 31. 3. 1954 befristet, wurde jedoch durch die weitere Vereinbarung vom 15. 12. 1953 (BGBl. II 1954 S. 779) über den 31. 3. 1954 hinaus verlängert mit der Maßgabe, daß die Fürsorgevereinbarung von jedem Vertragschließenden mit Vierteljahresfrist zum 31. 3. eines jeden Jahres gekündigt werden kann.

Der wesentliche Inhalt der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung ist folgender:

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet lebenden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen die nötige Fürsorge (Sozialhilfe) zu gewähren. Die Kosten der Fürsorge einschließlich etwaiger besonderer Zuwendungen trägt bis zu 30 Tagen vom Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit an der Aufenthaltsstaat. Alle weiteren Fürsorgekosten, die der Aufenthaltsstaat für den Hilfsbedürftigen bis zu seiner etwaigen Heimschaffung aufgebracht hat, werden vom Heimatstaat erstattet. Aufenthalts- und Heimatstaat prüfen gemeinsam, ob im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen Unterstützung im Aufenthaltsstaat oder aber Heimschaffung geboten ist. Im Falle der Heimschaffung trägt der Aufenthaltsstaat die Kosten der Heimschaffung des Hilfsbedürftigen sowie des Transports des Hausrats bis zur Grenze.

Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. 3. 1943 (RGBl. 1944 Teil II S. 65) wird durch die Vereinbarung vom 14. 7. 1952 nicht berührt. Es handelt sich hierbei um in Deutschland bzw. in der Schweiz lebende alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch Heirat mit einem Angehörigen des anderen Landes verloren haben. In diesen Fällen findet weder eine Heimschaffung wegen Hilfsbedürftigkeit statt, noch kann von den Behörden des anderen Landes Ersatz der Fürsorge- bzw. Sozialhilfekosten beansprucht werden. Alleinstehend im Sinne dieser Bestimmung sind Frauen, die verwitwet oder geschieden sind oder dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, und die ferner entweder kinderlos sind oder nicht ständig mit ihren (minderjährigen) Kindern zusammenleben.

Die Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung ist durch die zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarung vom 6. 9. 1952 sowie durch die innerdeutschen Verfahrensrichtlinien vom 27. 9. 1952 (GMBl. 1953 S. 170 ff.) geregelt. In unterschiedlich großen Zeitabständen findet zwischen Vertretern beider Länder über die praktischen Erfahrungen bei der Durchführung der Fürsorgevereinbarung ein Meinungsaustausch statt, über dessen Ergebnis der Landeswohlfahrtsverband Hessen — Landessozialamt — in Kassel jeweils unterrichtet wird, da nach der Vereinbarung vom 6. 9. 1952 als „Fürsorgestellen“ in der Bundesrepublik Deutschland die „Landesfürsorgeverbände“ gelten.

Auf Grund der Erklärung der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland im Schlußprotokoll zur deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung wird die in Artikel 3 der Vereinbarung vorgesehene Erstattung der Fürsorgekosten in der Weise durchgeführt, daß Ansprüche der schweizerischen Kantone auf Kostenerstattung an eine deutsche Zentralstelle (Landeswohlfahrtsverband Baden — Landessozialamt — Karlsruhe-Rüppurt, Rastatter Straße 25) zu richten sind, welche von den deutschen Fürsorgestellen die in Betracht kommenden Beträge einzieht. Der Bund beteiligt sich anteilig an diesen Aufwendungen. Welche deutsche Fürsorgestelle (Landesfürsorgeverband) im Einzelfall örtlich zuständig ist, bestimmte sich vor dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nach der Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. 9. 1952 (GMBl. S. 305). Durch das Bundessozialhilfegesetz, dessen § 119 den Gegenstand der Bonner Vereinbarung, nämlich die Unterstützung Deutscher im Ausland, übernommen hat, ist die Bonner Vereinbarung gegenstandslos geworden. Nunmehr regelt § 146

BSHG die Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung. Danach sind die dort genannten deutschen Fürsorgestellen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die für die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 119 Abs. 5 BSHG örtlich zuständig wären. Für die örtlichen Träger der Sozialhilfe hat die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung praktisch keine Bedeutung. Falls jedoch Schweizer Bürger von einem örtlichen Sozialhilfeträger unterstützt werden und die Unterstützung über den sogenannten Pflichtmonat hinaus andauert, meldet der Sozialhilfeträger seinen Erstattungsanspruch so bald wie möglich (innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit) über den Landeswohlfahrtsverband Hessen — Landessozialamt — in Kassel unter Verwendung der dort erhältlichen vorgeschriebenen Vordrucke beim zuständigen Schweizerischen Generalkonsulat in Frankfurt/M., Zürich Hochhaus (Am Opernplatz), an.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß eine Anwendung der Vorschriften der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung auf Unterstützungsfälle im Fürstentum Liechtenstein nicht möglich ist.

Durch diesen Erlaß werden folgende Erlasse gegenstandslos und hiermit aufgehoben:

Erlaß vom 14. 12. 1950 (HMdI) — VIII a 50 a 08 — F 191 50 — (n. v.) betr. Übernahmeverkehr mit der Schweiz

Erlaß vom 1. 12. 1952 (HMdI) — StAnz. S. 976 — betr. deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952 und Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. 9. 1952

Erlaß vom 8. 1. 1953 (HMdI) — VIII a (3) 50 a 08-18 53 — (n. v.) betr. deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952; hier: „Meldeformulare für Hilfsbedürftige“ zur Bearbeitung von Unterstützungsfällen schweizerischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet

Erlaß vom 2. 3. 1954 (HMdI) — StAnz. S. 380 — betr. Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952

Erlaß vom 8. 4. 1954 (HMdI) — VIII a 50 a 02 04 — 493 a 54 — (n. v.) betr. Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952

Erlaß vom 7. 5. 1954 (HMdI) — VIII a 50 a — 0204 — 602a 54 — (n. v.) betr. Verlängerung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. 7. 1952

Wiesbaden, 29. 1. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 c — 50 a 1007
StAnz. 9/1969 S. 372

294**Kriegsopferfürsorge;**

hier: Berücksichtigung des Urlaubsgeldes bei der Ermittlung des Einkommens

An mich ist die Frage herangetragen worden, wie das vom Arbeitgeber gewährte Urlaubsgeld bei der Feststellung des Einkommens im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zu behandeln ist. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Bei dem vom Arbeitgeber gewährten Urlaubsgeld handelt es sich um Einkommen im Sinne des § 25 a Abs. 6 BVG in Verbindung mit §§ 76 bis 78 BSHG, das grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Bei der Prüfung der Frage, ob das Urlaubsgeld aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise freigelassen werden kann, ist jedoch entgegenkommend zu verfahren (§ 1 Abs. 3 KfürsV). Dies ist besonders deswegen angezeigt, weil der Durchführung und Gestaltung des Urlaubs bei Beschädigten im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und der Arbeitskraft erhöhte Bedeutung zukommt.

Da das Urlaubsgeld eine einmalige Einnahme darstellt, ist es — soweit sein Einsatz verlangt wird — nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und auf die im Rahmen der Kriegsopferfürsorge gewährte Leistung anzurechnen. Bei

der Feststellung des angemessenen Zeitraumes empfehle ich, die Höhe des Urlaubsgeldes ins Verhältnis zu dem Monatsgehalt zu setzen und auf so viele Monate zu verteilen, wie dies dem Verhältnis des Urlaubsgeldes zu dem Monatsgehalt entspricht.

Für den Fall, daß der Bezug derartiger Einkünfte nachträglich bekannt wird, besteht die Möglichkeit der Rückforderung nach § 32 KfürsV nur unter der Voraussetzung, daß die Gewährung der Leistungen der Kriegsofferfürsorge vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet ist. Auf die Möglichkeit eines Verzichts nach § 32 Abs. 2 KfürsV weise ich hin.

Wiesbaden, 4. 2. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 3 b — 51 e 0601
StAnz. 9/1969 S. 372

295

Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes;

Bezug: Erlaß vom 25. 7. 1955 — StAnz. S. 821 —

Mit dem Erlaß vom 25. 7. 1955 wurde die in § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes vorgesehene Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte, die nicht Geschädigte im Sinne des LAG sind, den kreisfreien Städten und Landkreisen als den damaligen Bezirksfürsorgeverbänden übertragen. Diese Ausbildungsbeihilfen sollten rückkehrwillige Evakuierte für sich selbst oder als Unterhaltspflichtige für ihre in Ausbildung stehenden Kinder erhalten, wenn sie infolge der Evakuierung nicht in der Lage waren, die mit der Berufsausbildung oder Berufsumschulung zusammenhängenden Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Voraussetzung war ferner, daß die Registrierung erfolgt und nicht gestrichen oder widerrufen worden war, und daß die Evakuierten keine gleichartige Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. LAG, BVG) erhalten konnten. Die Kosten wurden im Rahmen der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe von den kreisfreien Städten und den Landkreisen getragen, soweit sich die Aufwendungen „im Rahmen des § 6 Abs. 1 Buchst. d und e RGr.“ hielten, die darüber hinausgehenden Aufwendungen vom Land.

Die finanziellen Auswirkungen des Erlasses vom 25. 7. 1955 sind von Anfang an unerheblich gewesen. Letztmalig wurden im Rechnungsjahr 1964 Aufwendungen zu Lasten des Landes nachgewiesen, und zwar in Höhe von insgesamt 174 DM, seit der Zeit keine mehr. Abgesehen davon ist auch die mit diesem Erlaß getroffene vorläufige Regelung bereits durch das Bundessozialhilfegesetz überholt. Gemäß §§ 31 ff. BSHG haben die Träger der Sozialhilfe, sofern ein Anspruch nach anderen Rechtsvorschriften nicht besteht, Ausbildungshilfe nach diesen Bestimmungen zu gewähren.

Der Erlaß vom 25. 7. 1955 (StAnz. S. 821) wird deshalb hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 2. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 a — 50 i 0213
StAnz. 9/1969 S. 373

296

Erziehungsberatungsstellen in Hessen

Nachstehend gebe ich ein Gesamtverzeichnis der bisher anerkannten Erziehungsberatungsstellen bekannt:

- | | |
|--|---------------|
| | anerkannt am: |
| 1. Erziehungsberatungsstelle der Südhessischen Vereinigung für Erziehungshilfe e. V.
Darmstadt
Feldbergstraße 32 | 8. 6. 1956 |
| 2. Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Frankfurt e. V.
Frankfurt/M.-Nordweststadt
Ernst-Kahn-Straße 45—49a | 14. 3. 1966 |
| 3. Erziehungsberatungsstelle des Familienbildungswerkes im Haus der Volksarbeit
Frankfurt/M.
Eschenheimer Anlage 21 | 10. 9. 1956 |

- | | |
|--|-----------------------------|
| 4. Erziehungsberatungsstelle des Gemeindeverbandes der ev.-luth. und ev.-unierten Kirchengemeinde
Frankfurt/M.
Haus Nidenau 43 | anerkannt am:
9. 6. 1965 |
| 5. Erziehungsberatungsstelle des Institut für Erziehungshilfe der Centrale für private Fürsorge
Frankfurt/M.
Beethovenstraße 35 | 5. 2. 1965 |
| 6. Erziehungsberatungsstelle der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/M.
Frankfurt/M.
Reuterweg 74 | 21. 2. 1964 |
| 7. Erziehungsberatungsstelle des Magistrats der Stadt Frankfurt/M.
Frankfurt/M.
Braubachstraße 30—32 | 8. 6. 1956 |
| 8. Zweckverband der Erziehungsberatungsstelle Fulda
Fulda
Marienstraße 5 | 25. 1. 1957 |
| 9. Ärztlich-psychologische Beratungsstelle des Vereins für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V.
Gießen
Ostanlage 43 | 8. 6. 1956 |
| 10. Erziehungsberatungsstelle Hanau — Stadt und Land — des Magistrats der Stadt Hanau
Hanau/Main
Kölnische Straße 1—3 | 27. 7. 1966 |
| 11. Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Obertaunus
Bad Homburg v. d. H.
Frölingstraße 42 | 26. 7. 1963 |
| 12. Erziehungsberatungsstelle der Nordhessischen Vereinigung für Erziehungshilfe e. V.
Kassel
Akazienweg 7 | 8. 6. 1956 |
| 13. Jugend- und Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.
Limburg/L.
Werner-Senger-Straße 15 | 26. 6. 1961 |
| 14. Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe
Marburg/L.
Hans-Sachs-Straße 8 | 24. 4. 1959 |
| 15. Erziehungsberatungsstelle Rüsselsheim
Rüsselsheim/Kr. Gr. Gerau
Weserstraße 34 | 1. 11. 1968 |
| 16. Erziehungsberatungsstelle des Oberlahnkreises Weilburg
Weilburg
Limburger Straße 8—10 | 8. 6. 1956 |
| 17. Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen Wetzlar-Dillenburg
Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 51 | 3. 10. 1956 |
| 18. Erziehungsberatungsstelle des Instituts für Erziehungshilfe e. V.
Wiesbaden
Adelheidstraße 28 | 8. 6. 1956 |
| 19. Erziehungsberatungsstelle im Nachbarschaftsheim Wiesbaden e. V.
Wiesbaden-Biebrich
Elisabethenstraße 11—15 | 14. 3. 1966 |

Wiesbaden, 6. 2. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II B 3 a — 52 s — 22 03

StAnz. 9/1969 S. 373

297

Staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Geflügelpest

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden wird folgendes bestimmt:

1. Impfstoffe aus inaktivierten Newcastle-Viren zur aktiven Immunisierung gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle-disease) werden gemäß § 17 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77) und § 85 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) geltender Fassung der staatlichen Prüfung im Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt/M., unterstellt.
2. Für die staatliche Prüfung gelten die Vorschriften der Anlage.
3. Die Gebühren für die staatliche Prüfung betragen, wenn sie
 - a) im Paul-Ehrlich-Institut durchgeführt wird, pro Liter 5,— Deutsche Mark, mindestens jedoch 500,— Deutsche Mark,
 - b) im wesentlichen aus einer Prüfung der Unterlagen des Herstellers über die von ihm durchgeführten Prüfungen besteht und im Paul-Ehrlich-Institut nur die Unterlagen geprüft werden, 200,— Deutsche Mark.
4. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Erlasse vom

17. April	1959	(StAnz. S. 553),
10. Januar	1964	(StAnz. S. 166),
24. Mai	1966	(n. v.),
21. März	1967	(StAnz. S. 472).

Wiesbaden, 10. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III B 3 — 19 b 12 — Nr. 232
StAnz. 9/1969 S. 374

Anlage**Vorschriften für die staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen aus inaktivierten Newcastle-Viren gegen die atypische Geflügelpest****§ 1**

- (1) Die zur aktiven Immunisierung gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle disease) dienenden Impfstoffe aus inaktivierten Newcastle-Viren unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung. Dieser staatlichen Prüfung hat eine Vorprüfung in der Herstellungsstätte voranzuzugehen.
- (2) Die Impfstoffe aus inaktivierten Newcastle-Viren gegen die atypische Geflügelpest müssen mindestens 100 Internationale Einheiten (IE) in 1 ml enthalten.

Vorprüfung in der Herstellungsstätte**§ 2**

Der staatliche Kontrollbeauftragte nimmt den zur Vorprüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Impfstoff gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen.

§ 3

Wird ein Impfstoff aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitet werden, so muß der staatliche Kontrollbeauftragte die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Kontrollbeauftragte hat in diesem Falle die Operationsnummern der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen. Wenn eine größere Impfstoffmenge in ver-

schiedene Gefäße verteilt wird, muß die Verteilung ebenfalls unter der Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der staatliche Kontrollbeauftragte hat Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

Zur Ausführung der Vorprüfung sind Probenmengen in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten aus den Originalbehältern zu entnehmen. Wird ein Impfstoff einer Kontrollnummer in verschiedenen Gefäßen aufbewahrt, so bestimmt der staatliche Kontrollbeauftragte, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

§ 5

(1) Die Vorprüfung ist unmittelbar nach Entnahme der Probenmengen und in Anwesenheit des staatlichen Kontrollbeauftragten in der Weise einzuleiten, daß 5 Hühnern, die aus nachweislich nicht gegen die atypische Geflügelpest geschützten Beständen stammen müssen, je 10 ml des Impfstoffes in den Brustmuskel (je 5 ml rechts und links) injiziert werden. Die Nummern der Versuchstiere sind dem staatlichen Kontrollbeauftragten sofort nach der Injektion bekanntzugeben.

(2) Wenn der Impfstoff ohne stärkere Allgemeinschädigungen vertragen wird, so daß innerhalb von 14 Tagen keines der Versuchstiere durch die Wirkung des Impfstoffes getötet wird und bei keinem von ihnen Erscheinungen einer Erkrankung an atypischer Geflügelpest festgestellt werden, kann die Herstellungsstätte bei dem staatlichen Kontrollbeauftragten die Einleitung der staatlichen Prüfung beantragen. Über die Vorprüfung sind Aufzeichnungen zu machen, aus denen die Versuchsanordnung und das Ergebnis der Untersuchung zu erkennen sind. Die Aufzeichnungen sind dem staatlichen Kontrollbeauftragten nach Abschluß der Vorprüfung vorzulegen. Die Aufzeichnungen über den Verlauf der Vorprüfung sind dem von der Landesregierung mit der Überwachung der Herstellungsstätte beauftragten beamteten Tierarzt oder dem Vertreter des Prüfungsinstituts auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6

Zur Erhaltung der Keimfreiheit muß dem Impfstoff ein bakteriostatisch wirksames Mittel zugesetzt werden.

Das Inaktivierungsmittel und sämtliche Zusätze sowie deren Konzentrationen sind auf dem Begleitschein zu deklarieren.

Einsendung zur staatlichen Prüfung**§ 7**

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der staatliche Kontrollbeauftragte nach Abschluß der Vorprüfung die staatliche Prüfung der Impfstoffe einzuleiten.

§ 8

Zur staatlichen Prüfung dürfen nur solche Präparate eingesandt werden, die die Vorprüfung bestanden haben und die auch nach Abschluß der Vorprüfung ohne Unterbrechung unter Verschluss des staatlichen Kontrollbeauftragten geblieben sind.

§ 9

Für die staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

1. 10 Proben zu je 10 ml
2. 5 Proben zu je 50 ml

in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in sterilisierte Gefäße abzufüllen. Wenn ein Impfstoff dem staatlichen Kontrollbeauftragten in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, welche die gleiche Kontrollnummer tragen, so bestimmt der staatliche Kontrollbeauftragte, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

§ 10

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das Prüfungsinstitut in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren, mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontroll-

nummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalbehältern die Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes sowie der Tag der Einfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 11

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, Anzahl und Inhalt sowie Bezeichnung der Einzelgefäße das Ergebnis der Vorprüfung, Zusätze an Chemikalien usw. mitzuteilen sind. Das Begleitschreiben ist vom staatlichen Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 12

Nach Entnahme der Probenomen (§ 9) sind die Originalbehälter vom staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und in einem kühlen, frostfreien Raume zu lagern, den er unter Mitverschluß hält.

Staatliche Prüfung

§ 13

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit (§ 14), der Unschädlichkeit (§ 15), der Ungiftigkeit und Freiheit von aktivem Newcastle-Virus (§ 16) sowie der Immunisierungsfähigkeit des Impfstoffes (§ 17).

§ 14

Die Prüfung auf Keimfreiheit erfolgt nach den gebräuchlichen bakteriologischen Methoden. Ein Gesamtstichprobenvolumen von wenigstens 10 ml Impfstoff ist auf

- a) Thioglykolatmedium
- b) Traubenzuckerbouillon und
- c) Sabouraudmedium bzw. -agar

zu verimpfen. Die Abimpfungen nach Buchst. a und b sind zur Hälfte bei 37° C und bei Zimmertemperatur und die nach Buchst. c bei Zimmertemperatur 10 Tage lang zu bebrüten. Das Verdünnungsverhältnis vom Impfstoff zum Nährmedium ist so zu wählen, daß die Wirkung keimwideriger Impfstoffzusätze mit Sicherheit aufgehoben wird. Entwickeln sich in den Impfstoffproben in der angegebenen Zeit Keime, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 15

Bei der Prüfung auf Unschädlichkeit wird festgestellt, ob das dem Impfstoff zugesetzte bakteriostatisch wirksame Mittel in der verwendeten Konzentration unschädlich ist. Zeigen zwei weiße Mäuse von etwa 20 g Gewicht nach subkutaner Injektion von 0,5 ml des Impfstoffes nach 24 Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen, ist anzunehmen, daß der Gehalt an Konservierungsmitteln das zulässige Maß nicht überschreitet.

§ 16

Zur Feststellung der Ungiftigkeit und Freiheit von aktivem Newcastle-Virus werden zwei Prüfungen durchgeführt:

- a) 5 Hühnern, die aus nachweislich nicht gegen die atypische Geflügelpest schutzgeimpften Beständen (z. B. durch Feststellung des Fehlens von Antikörpern gegen die atypische Geflügelpest) stammen, werden 10 ml des Impfstoffes in den Brustmuskel (je 5 ml links und rechts) injiziert. Die Tiere sind 14 Tage zu beobachten. Während der Beobachtungszeit darf keines der Versuchstiere an den Wirkungen des Impfstoffes sterben oder Erscheinungen einer Geflügelpest-Infektion zeigen bzw. dieser Infektion erliegen.
- b) Die Allantoishöhlen von mindestens zwanzig 10 Tage bebrüteten Hühnereiern, welche ebenfalls aus Brutanstalten stammen müssen, die nachweislich aus nicht gegen die atypische Geflügelpest schutzgeimpften Beständen stammen, sind mit je 0,2 ml des Impfstoffes zu beimpfen. Die beimpften Bruteier werden 5 Tage lang bei 37° C bebrütet und beobachtet, danach wird die

Allantoisflüssigkeit der überlebenden und der abgestorbenen Eier getrennt gesammelt. Mit der gemischten Allantoisflüssigkeit der überlebenden und der abgestorbenen Eier werden mindestens je fünf 10 Tage bebrütete Hühnereier mit 0,2 ml beimpft und wieder 5 Tage lang bei 37° C bebrütet. Danach ist durch Untersuchung der Allantoisflüssigkeit aller Bruteier mittels der Haemagglutininprüfung die Anwesenheit eines haemagglutinierenden Virus auszuschließen.

Werden die Bedingungen einer oder beider Teilprüfungen nicht erfüllt, ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 17

Zur Prüfung der Immunisierungsfähigkeit des Impfstoffes sind 160 zwei Wochen alte Küken gleicher Rasse, die nachweislich aus nicht gegen die atypische Geflügelpest schutzgeimpften Beständen stammen, zu verwenden.

Als Maßstab bei dieser Prüfung dient ein getrockneter und nach Ersatz der Luft durch N₂ in evakuierten Ampullen eingeschmolzener Standard-Impfstoff von genau bekannter Wirksamkeit, der im Paul-Ehrlich-Institut aufbewahrt wird. Unmittelbar vor der Prüfung werden vom Standard-Impfstoff zwei Lösungen hergestellt, die solche Impfstoffkonzentrationen enthalten (z. B. 10 IE und 1 IE pro ml), daß die mit dem gewählten Injektionsvolumen (z. B. 0,5 ml) verimpften Impfstoffdosen (im gewählten Beispiel 5 IE und 0,5 IE) erfahrungsgemäß wesentlich mehr bzw. wesentlich weniger als die Hälfte der Versuchstiere gegen die 14 Tage später vorzunehmende Infektion mit dem Virus der atypischen Geflügelpest schützen. Mit den beiden Dosen des Standard-Impfstoffes werden je 50 Küken immunisiert.

Aus dem zur Prüfung gestellten Impfstoff wird mit physiologischer Kochsalzlösung eine Verdünnung hergestellt, die entsprechend der Wertangabe der Herstellungsstätte eine Impfstoffkonzentration enthält, die dem geometrischen Mittel der zwei Konzentrationen des Standard-Impfstoffes entspricht (ein Impfstoff mit 100 IE/ml z. B. durch Verdünnung 1 : 30). Mit der so hergestellten Verdünnung des zu prüfenden Impfstoffes werden ebenfalls 50 Küken in der gleichen Weise und mit dem gleichen Injektionsvolumen immunisiert wie mit den beiden Lösungen des Standard-Impfstoffes. 10 Küken bleiben ohne Vorbehandlung.

14 Tage nach der Immunisierung sind die 160 Küken mit 5×10^6 dim (dosis infectiosa media) einer Virusaufschwemmung der atypischen Geflügelpest intramuskulär zu infizieren (Beispiel: Ist der Titer im Brutei $10^{-7/0,1}$ ml, dann sind 0,5 ml der Verdünnung 10^1 zu injizieren).

Die Beobachtungsdauer nach der Infektion beträgt 10 Tage. Die nicht vorbehandelten Kontrolltiere müssen in dieser Zeit mit den charakteristischen Zeichen der atypischen Geflügelpest-Infektion gestorben sein. Nach Ablauf der Beobachtungszeit wird für jede der drei immunisierten Tiergruppen die Überlebensrate ermittelt und das Versuchsergebnis nach der Dreipunkt-Methode ausgewertet. Wenn der geprüfte Impfstoff einen Anteil von Tieren am Leben erhält, der etwa der dem geometrischen Mittel der beiden Standard-Lösungen entsprechenden Schutzrate entspricht oder darüber liegt, ist er mit der im Begleitschreiben verzeichneten Wertangabe zuzulassen. Ist der Anteil wesentlich geringer, so ist der geprüfte Impfstoff zurückzuweisen oder mit einer geringeren als der von der Herstellungsstätte gemachten Wertangabe zuzulassen, falls das Ergebnis der Prüfung dies gestattet (siehe § 1, Abs. 2). Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist die Streuung des Versuchsausfalles entsprechend der Anzahl der zur Prüfung verwandten Tiere zu berücksichtigen.

Freigabe der Impfstoffe

§ 18

Hat der Impfstoff die Bedingungen der staatlichen Prüfung erfüllt, so erfolgt seine Freigabe (Zulassung) durch das Prüfungsinstitut. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung ist dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B unverzüglich bekanntzugeben.

§ 19

(1) Der staatliche Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Impfstoffe

stoffe von der Herstellungsstätte nur dann zur Vornahme von Schutzimpfungen abgegeben werden, wenn dies nach den Ergebnissen der Prüfungen zulässig ist.

(2) Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern (§ 12), die Abfüllung in die Versandgefäße und die Kennzeichnung der staatlichen Prüfung auf diesen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienst-anweisung erfolgen.

(3) Der staatliche Kontrollbeauftragte ist ferner dafür verantwortlich, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer sorgfältigen Sterilitätsprüfung nach dem in § 14 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von den aus dem gleichen Gefäß herrührenden Abfüllungen sind mindestens eine zu Beginn, eine in der Mitte und eine bei Beendigung jeder Entnahme ausgewählte Stichprobe zu prüfen. Wird der Inhalt eines Gefäßes nicht vollständig abgefüllt, so ist die dreimalige Sterilitätsprüfung bei jeder weiteren Entnahme zu wiederholen.

§ 20

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein:

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparates,
3. die Kontrollnummer,
4. die Bezeichnung „staatlich geprüft“ sowie Tag und Ort der Prüfung,
5. der Wirkungswert (Gehalt an Internationalen Einheiten),
6. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates (§ 23).

§ 21

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 22

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 23

12 Monate nach der Freigabe (Zulassung) werden die Impfstoffe wegen Ablaufs der Gewährsdauer auf Antrag des Prüfungsinstituts eingezogen.

Verfahren bei eingeführten Impfstoffen

§ 24

Bei eingeführten Impfstoffen kann auf die Vorprüfung in der Herstellungsstätte verzichtet werden, wenn die Vorprüfung des Impfstoffs im Inland in der betreffenden Vertriebsstätte unter Hinzuziehen des staatlichen Kontrollbeamten durchgeführt wird; die Vertriebsstätte gilt dann als Herstellungsstätte.

Prüfung in der Herstellungsstätte

§ 25

(1) Auf Antrag des Herstellers und im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut kann die Prüfung vom Hersteller in der Herstellungsstätte nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 unter Überwachung durch den staatlichen Kontrollbeauftragten durchgeführt werden.

(2) Die Freigabe (Zulassung) des Impfstoffs erfolgt durch das Paul-Ehrlich-Institut, wenn die Unterlagen des Herstellers über die von ihm durchgeführten Prüfungen ergeben, daß der Impfstoff den Anforderungen der staatlichen Prüfung entspricht.

Muster A

Begleitschein Nr.
für das staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von in
eingesandten Impfstoff zur Schutzimpfung gegen die atypische Geflügelpest.

Art des Impfstoffes:

Kontroll-(Hauptbuch-)Nummer:

Gesamtmenge des Impfstoffes:

Zur Prüfung gestellte Menge:

Zusammensetzung des Impfstoffes:

Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße:

Bezeichnung der Gefäße, aus denen Proben entnommen wurden für

- a) die Vorprüfung:
- b) die staatl. Prüfung:

Art und Menge der zugesetzten Konservierungsmittel, Chemikalien, Adsorbentien usw.:

Für den Gebrauch am Huhn vorgesehene Höchstdosis:

Prüfungsergebnis in der Herstellungsstätte

- a) Keimfreiheit:
- b) Unschädlichkeit:
- c) Ungiftigkeit und Freiheit von aktivem Newcastle-Virus:
- d) Wirksamkeit:

Tag der Probeentnahme für die Vorprüfung:

Tag der Probeentnahme für die staatliche Prüfung:

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut:

Bemerkungen:

Unterschrift des staatlichen
Kontrollbeauftragten

Unterschrift des Vertreters
der Herstellungsstätte

Muster B

Bescheinigung

über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von

..... mit Begleitschein Nr.:

..... am

eingesandten Geflügelpest-Impfstoffes

Liter:

eingetroffen am

Art des Impfstoffes:

Kontroll-(Hauptbuch-)Nummer:

I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen; er hat den angegebenen Wert von Internationale Einheiten in 1 ml und kann in Dosen bis zu ml beim Huhn angewendet werden.

II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil

Das staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr von DM.

Bemerkungen:

..... den

(Siegel)

Der Direktor des staatlichen
Prüfungsinstituts

(Unterschrift)

298

Bekämpfung der Tollwut

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, daß die Bekämpfungsvorschriften des Viehseuchengesetzes, des Bundesjagdgesetzes sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen zum Schutze gegen die Tollwut vom 28. März 1941 (RAnz. Nr. 84), vom 13. Januar 1966 (GVBl. I S. 24) und vom 14. November 1968 (GVBl. I S. 300) nur wirksam sind, wenn sie in einem tollwutfreien Gebiet umgehend beim ersten Seuchenausbruch angeordnet werden. Zur wirksamen und einheitlichen Durchführung der Tollwutbekämpfung bei Haustieren und beim Wild wird daher insbesondere bestimmt:

A. Seuchenabwehr bei der Tollwut der Haustiere

1. Falls Tierbesitzer ihrer Tötungspflicht bei seuchenkranken Haustieren sowie seuchenverdächtigen Hunden und Katzen nicht nachkommen, hat der Gemeindevorstand auf Kosten des Verpflichteten die Tötung zu veranlassen. Mit der Tötung sind Tierärzte oder, falls die Tiere erschossen werden müssen, andere geeignete Personen (Forstbeamte und sonstige Jagdscheininhaber) zu beauftragen. In Notfällen ist die Polizei zu benachrichtigen.
2. Werden Hunde oder Katzen zur Beobachtung abgesondert, darf während dieser Zeit der Absonderungsraum anderweitig nicht genutzt werden. Der Raum soll verschließbar, von außen gut überschaubar, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, sowie das Füttern und Tränken ohne Betreten ermöglichen.
3. Hunde aus gefährdeten Bezirken können vorübergehend ohne Genehmigung des Gemeindevorstands und ohne amtstierärztliche Untersuchung entfernt werden, wenn sie
 - a) einen Maulkorb tragen und durch eine Aufsichtsperson begleitet sind oder
 - b) an der Leine geführt werden.
4. Herrscht in einem Gebiet Wildtollwut, hat der Gemeindevorstand an Kfz-Parkplätzen in Wäldern, Naturparken und ausgesprochenen Wandergebieten deutlich sichtbare Schilder mit der Aufschrift „Achtung — Wildtollwut, Hunde anleinen“ anzubringen.
5. Die Bevölkerung in gefährdeten Gebieten ist in gewissen Abständen durch entsprechende Mitteilungen des beamteten Tierarztes an die örtliche Presse über den Zweck der Hunde- oder Katzensperre sowie über das Wesen und die Gefahren der Tollwut für den Menschen und das Tier aufzuklären.

B. Seuchenabwehr bei der Tollwut des Wildes

- I. Wird Tollwut bei wildlebenden Tieren festgestellt, ist für das Herkunftsgebiet, das dem gefährdeten Bezirk (§ 114 Abs. 5 Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz) entsprechen soll, eine Verordnung nach dem Muster der Anlage 1 zu erlassen.

II. Ermittlung der Fuchs- und Dachsbau zur Begasung

1. Im Februar eines jeden Jahres hat der Landrat — in kreisfreien Städten der Magistrat — die Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, ihm alle Fuchs- und Dachsbau bis spätestens 1. April anzuzeigen.
2. Die untere Jagdbehörde hat die bestätigten Jagdaufseher, das sind im allgemeinen auch die Forstbediensteten der Privatverwaltungen, zur Anzeige der Bau zu verpflichten.
3. Die Aufforderung an die Jagdausübungsberechtigten in den nicht staatlichen und in den verpachteten staatlichen Bezirken (Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer) zur Anzeige ist mit dem Hinweis zu versehen, daß die Unterlassung oder Verhinderung der Anzeige
 - a) eine Ordnungswidrigkeit darstellt und
 - b) zum Entzug des Jagdscheins führen kann.

Unterlassen bestätigte Jagdaufseher die Anzeige, kann ihre Bestätigung widerrufen werden. Die Jagdaufseher sind darauf hinzuweisen.

III. Durchführung der Begasung

1. Die zur Anzeige der Bau verpflichteten Personen haben die Begasungstrupps durch Begleitung an Ort und Stelle einzuweisen, Den für den Jagdschutz zuständigen Forst-

beamten des Bundes, des Landes und der Gemeinden wird es zur Pflicht gemacht, nicht nur die Bau zu melden, sondern auch die Begasungstrupps in ihren Forstbetriebsbezirken durch Begleitung einzuweisen. Das gilt auch für alle verpachteten Jagdbezirke; hier ist das Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten herzustellen.

2. Die untere Jagdbehörde bestellt im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt die Begasungssachverständigen und die Hilfspersonen. Vor Beginn jeder Begasungsaktion sind die Sachverständigen und die Hilfspersonen erneut theoretisch — und soweit sie noch nicht eingesetzt waren auch praktisch — einzuweisen.

3. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß die Landkreise die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) zu tragenden Kosten vorlegen und nach Abschluß der Begasung ggf. auf die einzelnen Gemeinden umlegen.

4. Die Regierungspräsidenten bestellen die für die Begasung benötigten Materialien und Geräte und lassen sie in geeigneten Zentralen einlagern. Die „Zentrallager“ dürfen aus Sicherheitsgründen nicht an bewohnte Räume grenzen; sie müssen verschließbar und belüftbar sein; Zutritt soll möglichst nur eine vertrauenswürdige Person haben.

5. Der Beginn und die Dauer der Begasungsaktion werden von mir bekanntgegeben. Dabei wird rechtzeitig mitgeteilt, welche Mittel zu verwenden und von welcher Firma sie zu beziehen sind.

IV. Unfallschutz

Aktive Forstbeamte, die im Rahmen der Begasungsaktion einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Für alle anderen bei der Begasung weisungsgemäß tätigen Personen ist unfallrechtlich entweder die Eigenunfallversicherung des Landes — Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung — oder bei Hilfskräften, die die Gemeinde stellt und bezahlt, der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband zuständig.

Bei notwendig werdenden Leistungen besteht zwischen diesen Unfallversicherungsträgern kein Unterschied. Es kann der Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben, welcher Versicherungsträger zuständig ist.

V. Reisekosten, Aufwands- und Wegstreckenentschädigung

1. Als Aufwandsentschädigung für die Überprüfung eines Baues ohne anschließende Begasung erhalten

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| a) Begasungssachverständige | 3,00 Deutsche Mark, |
| b) Hilfspersonen | 1,00 Deutsche Mark. |

2. Als Aufwandsentschädigung für die Überprüfung eines Baues mit anschließender Begasung erhalten

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| a) Begasungssachverständige | 6,00 Deutsche Mark, |
| b) Hilfspersonen | 2,00 Deutsche Mark. |

Daneben wird ihnen ab vierter begaster Röhre eine Zulage von 0,20 Deutsche Mark pro Röhre gewährt.

3. Die Begasungssachverständigen und die Hilfspersonen erhalten Reisekosten und bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den entsprechenden und zum Zeitpunkt der Begasungsaktion geltenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

C. Einsendungen des Untersuchungsmaterials

1. Tierkörper und zur Untersuchung notwendige Tierkörperteile wutkranker oder -verdächtiger Tiere sind in jedem Fall zur Untersuchung an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Dies gilt auch, wenn ein Mensch nicht verletzt worden ist.

2. Sind Tiere zu Untersuchungszwecken zu töten, darf das Gehirn möglichst nicht verletzt werden. Falls nur der Kopf eingesandt wird, ist ein Zerlegungsbericht beizufügen.

3. Bei der Einsendung sind die Vorschriften über die Verwendung von Krankheitserregern vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) unter Berücksichtigung der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung zu beachten.

4. Zu jedem Einsendungsfall ist anzugeben, ob und ggf. wieviele Menschen (Name und Anschrift) verletzt worden sind.

5. Erhält ein Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Material von außerhalb Hessens, ist die Untersuchung unverzüglich durchzuführen. Dem zuständigen Amt ist das Ergebnis umgehend mitzuteilen.

D. Untersuchung auf Tollwut

1. Werden ganze Tierkörper eingesandt, hat neben der speziellen Untersuchung des Kopfes und Gehirns auch eine Zerlegung zu erfolgen.

2. In jedem Falle ist das Gehirn fluoreszenzserologisch (FA-Technik nach COONS) zu untersuchen. Dabei ist dem Ammonshorn und dem Hirnstamm vor allen anderen Gehirnteilen der Vorzug zu geben.

3. Zur Abklärung fluoreszenzserologisch negativer oder nicht sicher negativer Fälle, in denen trotzdem ein begründeter Tollwutverdacht besteht und Menschen oder Haustiere durch Biß oder sonstigen Kontakt gefährdet sein können, ist der Tierversuch einzuleiten. Daneben sollte vom Nachweis Negrischer Körperchen im histologischen Schnitt oder im Abklatschpräparat mit einer anerkannten Färbetechnik oder anderen anerkannten Laboratoriumsverfahren Gebrauch gemacht werden.

4. Im wissenschaftlichen Interesse wird empfohlen, die großen Speicheldrüsen und den Cornea-Test in die fluoreszenzserologischen Untersuchungen einzubeziehen.

5. Alle positiven Tollwutfälle bei Vögeln, Igel und Nagern sind zur Nachuntersuchung an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen einzusenden. Für diesen Fall ist vorsorglich ein Teil des Gehirns entsprechend aufzubewahren.

E. Mitteilungen der Untersuchungsergebnisse durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter

1. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem zuständigen beamteten Tierarzt umgehend fernmündlich mitzuteilen und brieflich zu bestätigen. Ferner sind folgende Stellen brieflich nach Muster der Anlage 2 zu unterrichten:

- der zuständige Regierungspräsident,
- der zuständige Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat,
- das zuständige Gesundheitsamt,
- der Einsender und, falls es sich um jagdbares Wild handelt, auch
- der Landesjagdverband und
- das zuständige Hessische Forstamt.

Die Formblätter sind von den Untersuchungsämtern zu beschaffen.

2. Die Mitteilungen müssen die in dem Begleitschreiben des Einsenders gemachten Angaben über verletzte Menschen enthalten. Die Einleitung und das Ergebnis eines Tierversuches sind den in Nr. 1 genannten Stellen mitzuteilen.

F. Nachrichtendienst

1. Der beamtete Tierarzt hat in allen Fällen, in denen Personen mit tollwutverdächtigen Tieren Kontakt hatten, das zuständige Gesundheitsamt unter Angabe des Seuchengehöfts oder -orts, ggf. der Anzahl der Kontaktpersonen (Name und Anschrift) zu benachrichtigen.

2. Die Gesundheitsämter haben von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Verletzungen bei Menschen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere den zuständigen beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Dabei sind tunlichst der Name des Verletzten, in jedem Falle der Ort des Vorfalls und — soweit möglich — der Tierbesitzer anzugeben.

G. Berichterstattung und Statistik

1. Die Ergebnisse der monatlichen Tollwutuntersuchungen sind von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern nach dem Muster der Anlage 3 in doppelter Ausfertigung dem monatlichen Tätigkeitsbericht beizufügen.

2. Nach Abschluß der Begasungsaktion, spätestens jedoch bis zum 1. September, berichten die Regierungspräsidenten über die Gesamtkosten nach dem Muster der Anlage 4 und über besondere Erfahrungen formlos.

H. Schlußbestimmungen

1. Untersuchungen auf Tollwut sind in jedem Falle kostenlos durchzuführen.

2. Die Notwendigkeit der Fuchsbaubegasung ergibt sich aus dem als Anlage 5 beigefügten Merkblatt über den Verlauf und die Bekämpfung der Tollwut in Hessen.

3. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie dem Minister für Landwirtschaft und Forsten.

4. Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere die Erlasse vom

28. März 1941 (RMBIIV. S. 649),

2. April 1965 (VII d — 19 b 26 49 — 379),

18. Febr. 1966 (III B 3 — 19 b 26 49 — 584),

21. März 1966 (III B 3 — 19 b 26 49 — 797),

20. Febr. 1968 (III B 3 — 19 b 26 49 — 648)

Wiesbaden, 16. 1. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt u. Gesundheitswesen
III B 3 — 19 b 26 49 — Nr. 231
StAnz. 9/1969 S. 377

Anlage 1

In wurde bei einem Fuchs amtstierärztlich Tollwut festgestellt.

Zum Schutze gegen die Tollwut der Haustiere ergeht daher folgende Verordnung:

Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut

Auf Grund der §§ 18 und 36 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), wird zum Schutze gegen die Tollwut für das Gebiet der Gemeinden verordnet.

§ 1

- Hunde dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen
 - auf öffentlichen Straßen nur, wenn sie unter sicherer Einwirkung einer Aufsichtsperson stehen.
 - abseits öffentlicher Straßen nur an der Leine mitgeführt werden.
- Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunde dürfen nur in Ausübung ihres Dienstes abweichend von Nr. 1 Buchst. b mitgeführt werden.
- Katzen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen nicht frei umherlaufen.
- Wird verendetes Wild oder ein anderes totes Tier gefunden, hat der Finder es am Fundort zu belassen und umgehend dem Gemeindevorstand oder dem nächsten Forstamt den Fundort anzuzeigen.
- Hunde oder Katzen, die entgegen der Vorschriften der Nr. 1 bis 3 angetroffen werden, können getötet werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr beseitigt ist, frühestens jedoch drei Monate nach ihrem Inkrafttreten.

..... den

Der Landrat

Der Magistrat

Anlage 5

MERKBLATT

des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Der Verlauf und die Bekämpfung der Tollwut in Hessen

Zur einheitlichen Durchführung der Bekämpfung der Tollwut waren mit dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 28. März 1941 (RMBliV, S. 649) Richtlinien vorhanden, die entsprechend dem damaligen Seuchengeschehen ausschließlich der Bekämpfung der Hundetollwut dienten. Heute kommt in der Bundesrepublik die Tollwut vorwiegend beim Wild vor. Ihr Auftreten bei Haustieren läßt sich in den meisten Fällen bis zum Wild als Überträger zurückverfolgen. In Hessen ist am gesamten Tollwut-Seuchengeschehen das Wild mit rund 77% beteiligt. Allein auf den Fuchs entfallen fast 65% aller Fälle.

Ir Erkenntnis der überragenden Beteiligung des Fuchses als Überträger und als Virusreservoir hat das Land bereits 1962 begonnen, durch Begasung der Fuchs- und Dachsbau eine Verminderung der Füchse und damit ein Eindämmen der Tollwut zu erreichen.

Gestützt auf bewährte Methoden der Seuchenbekämpfung bei den Haustieren, wurden zunächst nur die stark tollwutver-seuchten Reviere begast. Eine drastische Senkung oder Tilgung der Seuche konnte jedoch nicht erzielt werden, da die Ökologie des Fuchses nicht genügend berücksichtigt worden war. So zeigte sich bald, daß aus tollwutfreien Gebieten, die stark mit Füchsen besetzt und daher nahrungsrärmer waren, Tiere in die begasten und fuchsrärmeren aber nahrungsreichen Gebiete einzogen. Da bei den Begasungen jedoch nicht alle Füchse erfaßt werden und auch vereinzelt Seuchenträger übrigbleiben oder einwandern, kommt es zu einer erneuten Ausbreitung der Seuche. Tabelle 1 verdeutlicht den epizootologischen Ablauf in den Jahren 1962 bis 1965.

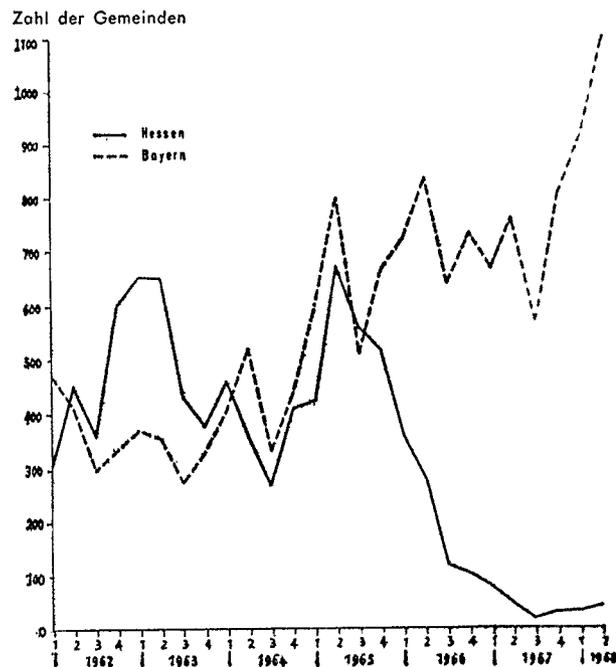
Beginnend mit dem Frühjahr 1965 wurden daher alle Fuchsbau des Landes jährlich begast. Die damit erreichte groß-flächige Verdünnung der Fuchspopulation hat, wie aus Tabellen 1 und 2 ersichtlich, in Kürze zu einem rapiden Absinken der Tollwut in Hessen geführt. Der leichte Anstieg Ende 1967

und Anfang 1968 in Hessen hat folgende Gründe: Einmal waren Gebiete betroffen, die an Nachbarländer, in denen nicht begast wird, grenzen; hier wandern die Füchse aus überbesetzten in die schwachbesetzten Reviere ein.

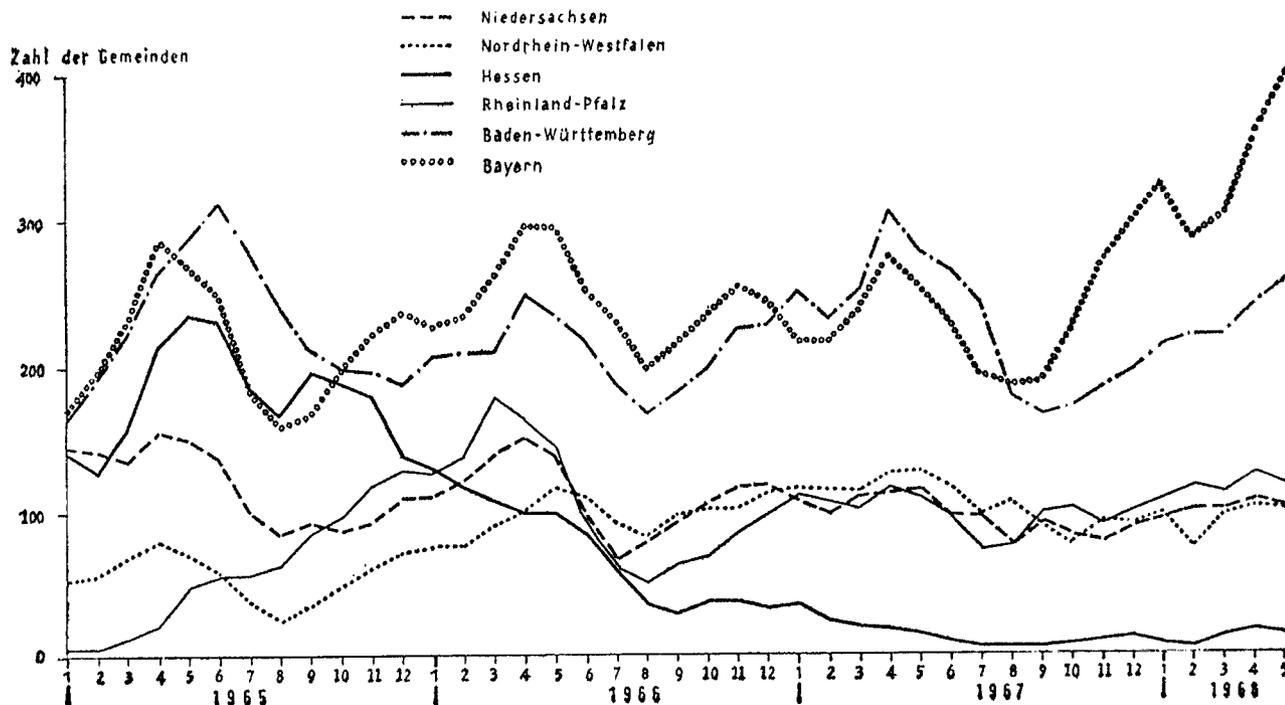
Zum anderen flackerte die Seuche in einigen wenigen, direkt benachbarten Kreisen auf, in denen durch bewußtes Nicht-anzeigen der Baue die Begasung unterblieb.

Tab. 1: Zahl der Gemeinden, in denen Tollwut festgestellt wurde

(Angaben aus den Tierseuchen-Nachrichten des Bundes)



Tab. 2: Zahl der Gemeinden im Bundesgebiet, in denen Tollwut festgestellt wurde

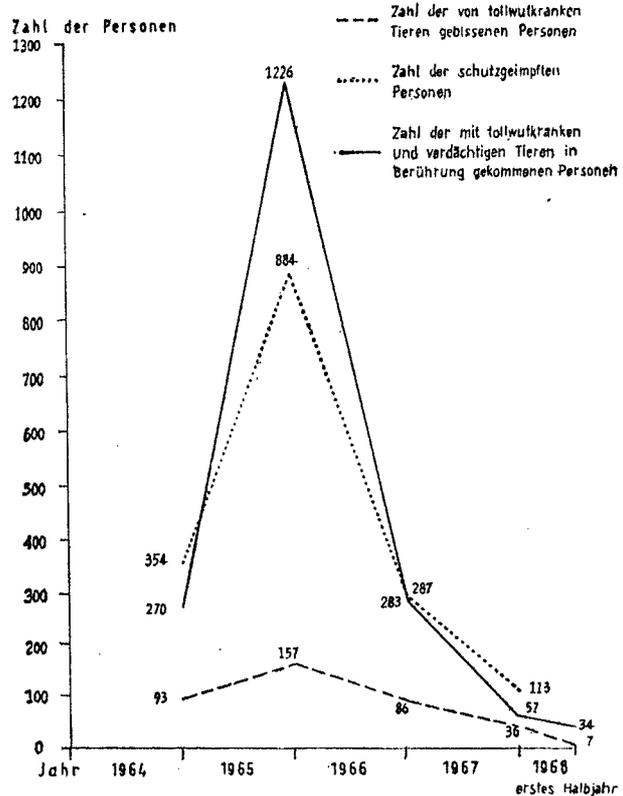


Als ein weiterer Indikator für die Wirksamkeit der Tollwutbekämpfung durch Begasen der Fuchsbaue kann Tabelle 3 gelten. Sie zeigt einen auffälligen Rückgang der Tollwutschutzimpfungen bei Personen, die Kontakt mit tollwutkranken oder -verdächtigen Tieren hatten. Da die Schutzimpfungen bei Menschen nicht ohne Risiko sind und vereinzelt zu vorübergehenden, aber auch zu bleibenden Schädigungen führen können, ist die Begasung der Fuchsbaue eine zwingend notwendige und öffentliche Gesundheitsvorsorge.

Die bis heute erzielten, eindeutigen Erfolge dürfen nicht Anlaß sein, die jährlichen Begasungsaktionen zu vermindern oder gar völlig einzustellen. Der zur Zeit niedrige Verseuchungsgrad der Füchse mit Tollwut, die verminderte Anzahl der Füchse und das Fehlen des natürlichen Feindes haben wieder zu günstigen Lebensbedingungen geführt. Würden künftig Maßnahmen zur Verminderung der Füchse unterlassen, muß es zwangsläufig zu einem schnellen Ansteigen der Fuchspopulation kommen. Bei einem daraus resultierenden Überbesatz an Füchsen muß mit einem erneuten und vermehrten Aufflammen der Tollwut gerechnet werden. Dies wiederum kann zu einer explosionsartigen Ausbreitung der Seuche führen.

Es ist daher unumgänglich, auch in tollwutfreien oder nahezu tollwutfreien Jahren den Fuchsbestand so niedrig zu halten, daß der Kreislauf des Tollwutvirus wirksam unterbrochen wird. Sachverständige internationale Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf und das Internationale Tierseuchenamt in Paris haben seit Jahren darauf hingewiesen, daß nur eine Populationsverdünnung des Seuchenträgers zum Eindämmen der Tollwut führen kann. Daher hat auch der europäische Kongreß der WHO auf seiner Tagung 1968 in Frankfurt (Main) die Begasung der Fuchsbaue als Mittel zur Bekämpfung der Wildtollwut empfohlen. Ferner hat sich 1968 der Hessische Landesgesundheitsrat dafür ausgesprochen, die Fuchsbaubegasung jährlich im ganzen Landesgebiet durchzuführen.

Tab. 3: Zahl der tollwutgefährdeten und schutzgeimpften Personen



299

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Herbert Schirmmayer (23. 1. 1969);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Horst Daum (23. 1. 1969), Heinz Fallak (31. 10. 1968), Rolf Pabst (7. 2. 1969), Hansgeorg Rogler (23. 1. 1969), Götz Steppuhn (23. 1. 1969);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Wilhelm Hesse (23. 1. 1969), Kurt Klöß (23. 1. 1969), Knut Müller (30. 10. 1968), August Sohnrey (23. 1. 1969), Hans-Martin Wohlrabe (30. 10. 1968);

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Dipl.-Ing. Adolf Wilhelm Damm (23. 1. 1969);

zum **Regierungsbaurat (BaL)** Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. Friedrich Gilbert (27. 11. 1968);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Wilhelm Engel, Heinrich Scheld, Walter Wolff (sämtl. 14. 1. 1969);

zu **Amträten** die Regierungsamtmänner (BaL) Karl Fey (14. 1. 1969), Herbert Friedrich (10. 12. 1968), Wilhelm Häußler (14. 1. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Walter Müller, Alfred Oberländer, Erwin Ohlen-dorf, Egon Opp, Gerhard Prah (sämtl. 14. 1. 1969);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsrat Willy Karstädt (Ende September 1968);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberregierungsrat Dr. Wentzel Wilbrand, auf eigenen Antrag (Ende Oktober 1968), Regierungsoberinspektor Friedrich Conrad (Ende Dezember 1968).

Wiesbaden, 17. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 23 — 8 b

StAnz. 9/1969 S. 381

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Fritz Glaser (14. 7.), Otto Roth (14. 7.), Willi Range (16. 7.);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Paul Fischer (15. 7.), Günter Retzlaff (24. 7.), Helmut Pfeffer (30. 7.), Karl Hoppe, Paul Kathan, Heinz Pult, Georg Stein (sämtl. 31. 7.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Heinrich Dierkes (19. 7.);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Josef Erich (31. 7.);

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaP) Volker Krieger (8. 7.);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gottfried Doleschal (29. 7.), Manfred Kuhn (31. 7.), Wolfgang Nietzsche-mann (31. 7.), Karl Erwin Schäfer (31. 7.);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl Heinz Ofer (18. 7.), Oskar Rink (BaL) (22. 7.);

zum **Polizeiwachmeister** Polizeiwachmeister (BaP) Peter Müller (8. 7.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Gerhard Diegel (15. 7.), Helmut Bruneß (19. 7.), Rolf Daniel (31. 7.);

Polizeiobermeister (BaP) Manfred Ehlert (11. 7.);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Heinz Eberhard Doll, Raimund Fay, Hannes Peter Probst, Werner Schimek, Bernd Weferling (sämtl. 15. 7.);

Hans Wilhelm Adam, Roland Diehl, Hans Jochen Donat, Hans Jürgen Briest, Norbert Herweh, Edwin Ohm, Manfred Rohde, Eckhard Sellen, Karl Rüdiger Willig (sämtl. 31. 7.);

d) Hessische Polizeischule

entlassen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Karl Reiner Mogk (15. 7.), Hartwig Behrend (31. 7.);

e) Hessisches Landeskriminalamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalobermeister (BaP) Gerhard Lehnert (31. 7.);
Kriminalmeister (BaP) Bernd Polzer (30. 7.), Franz Halft (31. 7.).

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 9/1969 S. 381

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Richard Pelz (9. 8.);
zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Friedrich List (21. 8.);
zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Josef Müller (22. 8.), Otto Stoll (22. 8.), Johann Baierer (29. 8.), Alfred Schäfer (29. 8.), Erich Ernst (30. 8.);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Herbst (23. 8.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Heinz Dieter Nothnagel (29. 8.);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Helmut Bierbauer (26. 8.);
zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Gerhard Schenk (23. 8.);
die Polizeimeister (BaP) Dieter Fonfara (28. 8.), Wolfgang Hofmann (30. 8.), Eduard Hampl (31. 8.);
zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Dieter Dickmann (26. 8.);
die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Jochen Klüppel (30. 8.), Jürgen Stengl (30. 8.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Oswald Hodes (26. 8.);
die Polizeiobermeister (BaP) Werner Petrasch (9. 8.), Peter Siebold (22. 8.), Gerhard Dittmann (30. 8.);
die Polizeimeister (BaP) Edmund Letschert (12. 8.), Werner Kleine (13. 8.), Ralf Handtich (26. 8.), Karlheinz Elstner (29. 8.);

entlassen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Leitner (15. 8.), Udo Schepp (15. 8.), Horst Wrobel (15. 8.);
Ferdinand Augsten, Erwin Busch, Günter Damm, Rüdiger Emrich, Manfred Fedgenhäuser, Wolfgang Hoffmann, Volker Jost, Helmut Kirchgeßner, Bodo Luther, Norbert Schöne, Jürgen Volkmann (sämtl. 31. 8.);

d) Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Regierungsobersekretär (BaL)** Regierungsssekretär z. A. Karl Ehrfurt (21. 8.);

entlassen:

Polizeiwachtmeister (BaP) Rolf-Rüdiger Brückmann (21. 8.);

e) Hessisches Landeskriminalamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalobermeister (BaP) Karl-Heinz Hirsch (1. 8.);

f) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Schöbl (21. 8.);

g) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Richard Kensbock (16. 8.);

h) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Rudolf Halbritter (19. 8.);
Polizeimeister (BaP) Friedrich Emde (12. 8.).

Wiesbaden, 14. 2. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 9/1969 S. 382

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Gustav Horn (20. 12. 1968);
zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Dieter von Stephanitz (9. 1. 1969);
zu **Regierungsamt Männern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Rudi Nickel, LA Dillenburg (30. 12. 1968), Kurt Hornmann, LA Weilburg (14. 1. 1969), Waldemar Dannewald, LA Erbach (21. 1. 1969);
zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Harald Klump, Barbara Nowak, Harry Rusch (sämtl. 1. 1. 1969);
zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Klaus Gützkow, LA Bad Schwalbach (4. 11. 1968), Bodo Leyendecker (17. 1. 1969);
zu **Regierungsinspektoranwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Walter Imhof (1. 2. 1969) Karl-Wilhelm Schmidt (1. 2. 1969);
zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Friedrich Franke (24. 12. 1968);
zum **Regierungsobersekretär** Regierungsssekretär (BaP) Robert Reeh, LA Dillenburg (30. 12. 1968);
zu **Regierungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungssekretäranwärter (BaW) Werner Oppen (24. 1. 1969), Gerlinde Koch (27. 1. 1969), Volker Geisel (29. 1. 1969), Gerhard Köhn (29. 1. 1969), Klaus Winkelmann (29. 1. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Regierungsinspektoren (BaP) Peter Limberg (18. 12. 1968), Barbara Nowak (20. 12. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsbaurat Hans Weiss (31. 12. 1968);
Regierungsbauamtmann Wilhelm Ackermann (31. 12. 1968);
Regierungsoberinspektor Karl Hebermehl (31. 12. 1968);
Regierungsoberinspektor Martin Klinger (31. 12. 1968);
Oberregierungsrat Georg Turek (31. 1. 1969);
Regierungsamtmann Ludwig König (31. 1. 1969);
Verwaltungsassistent Albert Maul (31. 1. 1969).

Darmstadt, 10. 2. 1969

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02 07 (F)

StAnz. 9/1969 S. 382

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Leitenden Regierungsdirektor** Oberschulrat Wilhelm Engelhardt (23. 1. 1969) (unter Versetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Manfred Jordan (20. 1. 1969), Giselher Dietrich (21. 1. 1969); zur **Regierungsinspektorin** Regierungsinspektorin z. A. Jutta von Lutzau (18. 12. 1968); zum **Regierungsinspektor-Anwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Bernhard Steinbach (19. 1. 1969); zur **Regierungssekretärin z. A. (BaP)** Reg.-Sekretär-Anwärterin Dorothea Heyne (31. 1. 1969); zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Peter Siegel (29. 1. 1969); zum **Oberamtsrat** Amtsrat Erich Möller, LA Bad Hersfeld (23. 12. 1968); zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner Christoph Führer, LA Wolfhagen (24. 12. 1968), Moritz Vial, LA Frankenberg (1. 1. 1969); zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Ernst Kranz, LA Wolfhagen (24. 12. 1968); zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Wilhelm Hunger, LA Waldeck (1. 1. 1969); zum **Regierungsinspektor** Regierungssekretär Werner Finke, LA Wolfhagen (24. 12. 1968); zu **Amtsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre Wilhelm Schneider, LA Marburg/L. (31. 12. 1968), Ludwig Schneider, LA Wolfhagen (24. 12. 1968), Friedrich Rewald, LA Wolfhagen (24. 12. 1968); zum **Regierungsoberssekretär** Regierungssekretär Adolf Hartmann, LA Wolfhagen (24. 12. 1968);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:
Regierungsinspektor Wilhelm Kriebel (1. 2. 1969);

entlassen (nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG):
Regierungsoberinspektor Franz Witzel, LA Hofgeismar (1. 1. 1969);
Regierungsinspektor z. A. Klaus Hamatschek, LA Marburg/L. (1. 1. 1969).

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:
zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Claus-Dieter Lenz, Landrat — PK — Melsungen (30. 1. 1969); zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Manfred Lins, Landrat — PK — Frankenberg, Ehrhard Kraft, Landrat Marburg — PSt Stadt Allendorf —, Fritz Brandau, PVB Kassel (sämtl. 2. 1. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die **Polizeimeister (BaP)** Georg Morgenthal, Landrat — PK — Eschwege (26. 1. 1969), Erwin Lorey, Landrat Hersfeld — PSt Bad Hersfeld — (30. 12. 1968), Dieter Selig, Landrat Rotenburg — PSt Sontra — (16. 1. 1969), Heinz Lindner, Landrat — PK — Ziegenhain (22. 1. 1969).
Kassel, 11. 2. 1969

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B
StAnz. 9/1969 S. 382

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:
zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen** die Lehrer(innen) Johann Stögbauer, Marburg a. d. L. (24. 12. 1968), Rolf Wilhelm Jahn, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (14. 1. 1969), Armgart von Uslar-Gleichen, Kassel (14. 1. 1969), Hans-Joachim Haß, Hofgeismar (14. 1. 1969), Wolfgang Krippner, Kassel (21. 1. 1969), Klaus Eilers, Borken, LK Fritzlar-Homberg (28. 1. 1969), Irmgard Kubitzka, Kassel (29. 1. 1969), Horst Bender, Hünfeld (29. 1. 1969), Oskar Kober, Homberg, LK Fritzlar-Homberg (31. 1. 1969); zu **Hauptlehrern** die Lehrer Karl-Jochen Dietrich, Dreihäusen, LK Marburg (9. 1. 1969), Josef Schäfer, Mackenzell, LK Hünfeld (30. 1. 1969); zum **Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin (BaL)** apl. Lehrerin Traute Müller, Ziegenhain (13. 1. 1969), apl. Lehrer Joachim Haase, Bebra, LK Rotenburg (9. 1. 1969);

zum **Sonderschullehrer (BaL)** apl. Sonderschullehrer Wolfgang Schmalfuß, Stadt Allendorf, LK Marburg (31. 12. 1968);

zum **apl. Realschullehrer** apl. Lehrer (BaP) Manfred Sillmann, Ziegenhain (13. 1. 1969);

zu **apl. Realschullehrerinnen (BaP)** die LAB Helga Franz, Marburg a. d. L. (17. 1. 1969), Margret Fritsch, Kassel (30. 1. 1969);

zur **apl. Lehrerin (BaW)** Uta Wendorff, Marbach, LK Marburg (16. 1. 1969);

zu **apl. Fachlehrern bzw. zur apl. Fachlehrerin (BaW)** Marlies Neumann, Kassel (1. 1. 1969), Fritz Voit, Lippoldsberg, LK Hofgeismar (10. 1. 1969), Jürgen Pfeiffer, Eiterfeld, LK Hünfeld (11. 12. 1968);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Frieda Christa Leimbach, Oberellenbach, LK Rotenburg (23. 12. 1968), Johannes Gareis, Heskem, LK Marburg (6. 1. 1969), Ursula Bornmann, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (3. 1. 1969), Friedrich Bornmann, Besse, LK Fritzlar-Homberg (20. 12. 1968), Heinz Luschka, Frankershausen, LK Eschwege (16. 1. 1969), Alwin Freudenstein, Jesberg, LK Fritzlar-Homberg (13. 1. 1969), Manfred Bastian, Marburg a. d. L. (13. 1. 1969), Annemarie Müller-Brodmann, Marburg a. d. L. (13. 1. 1969), Gerhard Böhme, Niedergrenzebach, LK Ziegenhain (14. 1. 1969), Reinhard Post, Niedenstein, LK Fritzlar-Homberg (13. 1. 1969), Horst Kiehlmann, Neukirchen, LK Ziegenhain (13. 1. 1969), Helmut Wagner, Körle, LK Melsungen (14. 1. 1969), Wilhelm Hollenstein, Landau, LK Waldeck (14. 1. 1969), Gertrud Eckhardt, Grebenstein, LK Hofgeismar (16. 1. 1969), Armin Stöppler, Gilsa, LK Fritzlar-Homberg (17. 1. 1969), Günter Otto Heß, Friedewald, LK Hersfeld (20. 1. 1969), Edith Lissek, Pilgerzell, LK Fulda (17. 1. 1969), Klaus Leißner, Hundelshausen, LK Witzzenhausen (17. 1. 1969), Heinz Bartschek, Grebenstein, LK Hofgeismar (13. 1. 1969), Sigrid Knierim, Lispenshausen, LK Rotenburg (23. 1. 1969), Wilhelm Purkl, Gerterode, LK Rotenburg (23. 1. 1969), Hildegard Waldmann, Hundelshausen, LK Witzzenhausen (23. 1. 1969), Martin Stimming, Korbach, LK Waldeck (23. 1. 1969), Ute Weygandt, Arolsen, LK Waldeck (23. 1. 1969), Dr. Hartmut Lehmann, Neukirchen, LK Ziegenhain (28. 1. 1969), Karl-Heinz Hartmann, Caldern, LK Marburg (27. 1. 1969), Helmut Schnitzler, Fritzlar (29. 1. 1969), Hermann Erben, Langenhain, LK Eschwege (28. 1. 1969), Annelene Schäfer, Kassel (30. 1. 1969), Ilse Trieschmann, Lengens, LK Hersfeld (31. 1. 1969), Rudolf Schmitt, Baunatal, LK Kassel (30. 1. 1969), Barbara Leistner, Kassel (31. 1. 1969), Wolfgang Treffert, Kassel (31. 1. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die **apl. Fachlehrerinnen** für musisch-technische Fächer Gisela Pinnow, Treysa, LK Ziegenhain (14. 1. 1969), Ursel Wallbaum, Gensungen, LK Melsungen (27. 1. 1969), Renate Strauß, Arolsen, LK Waldeck (22. 1. 1969);
die **apl. Sonderschullehrer** Dieter Wolf, Eschwege (15. 1. 1969), Herbert Danz, Sontra, LK Rotenburg (28. 1. 1969);
die **apl. Lehrer(innen)** Heide Hübl, Niederwalgern, LK Marburg (19. 12. 1968), Franz-Josef Gromotka, Cappel, LK Marburg (6. 1. 1969), Jutta-Vera Dengler, Leimsfeld, LK Ziegenhain (7. 1. 1969), Siegfried Möller, Lütter, LK Fulda (9. 1. 1969), Karl-Martin Burchart, Fritzlar (9. 1. 1969), Gisela Flach, Heskem, LK Marburg (7. 1. 1969), Wolfgang Ebert, Ehlen, LK Wolfhagen (7. 1. 1969), Irmgard Gehlen, Dodenau, LK Frankenberg (10. 1. 1969), Siegrun Horn, Rosenthal, LK Frankenberg (6. 1. 1969), Ursula Eitzbach, Cornberg, LK Rotenburg (10. 1. 1969), Manfred Frommann, Eiterfeld, LK Hünfeld (13. 1. 1969), Horst Gimpel, Frankenberg/Eder (13. 1. 1969), Gisela Siebrecht, Großalmerode, LK Witzzenhausen (20. 12. 1968), Heide Kern, Neustadt, LK Marburg (13. 1. 1969), Peter Stoldt, Eschwege (13. 1. 1969), Dietrich Arndt, Heiligenrode, LK Kassel (14. 1. 1969), Marie-Luise Paul, Stadt Allendorf, LK Marburg (13. 1. 1969), Hans-Richard Friedrich, Eitra, LK Hersfeld (13. 1. 1969), Doris Vesper, Allendorf/E., LK Frankenberg (15. 1. 1969), Ingrid Stoya, Fuldaerbrück LK Kassel (16. 1. 1969), Ute Bode, Hoof, LK Kassel (15. 1. 1969), Sigird Laabs, Felsberg, LK Melsungen (14. 1. 1969), Gudrun von Alvensleben, Kassel (16. 1. 1969), Birgit Netzer, Wabern, LK Fritzlar-Homberg (14. 1. 1969), Jürgen Ernst, Friedlos, LK Hersfeld (16. 1. 1969), Gerhard Steinbrecher, Schlen, LK Frankenberg (20. 1. 1969), Johanna Pasdzierny, Stadt Allendorf, LK Marburg (20. 1. 1969), Ortrun Wagner, Kassel (20. 1. 1969), Gerda Kraft, Friedewald, LK Hersfeld (21. 1.

1969), Elisabeth Zimmermann, Rengershausen, LK Kassel (11. 1. 1969), Jürgen Schreier, Emstal, LK Wolfhagen (23. 1. 1969), Maria Marschner, Arolsen, LK Waldeck (22. 1. 1969), Inge Wahmke, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzzenhausen (23. 1. 1969), Helmut Wedertz, Poppenhausen, LK Fulda (24. 1. 1969), Magdalena Kramer, Homberg, LK Fritzlar-Homberg (23. 1. 1969), Ursula Neuhaus, Spangenberg, LK Melsungen (23. 1. 1969), Wolfgang Heidl, Neuhaus, LK Fulda (27. 1. 1969), Hugo Bott, Neuhaus, LK Fulda (28. 1. 1969), Heinrich Gröschner, Rosenthal, LK Frankenberg (29. 1. 1969), Jochen Mogge, Kassel (28. 1. 1969), Jochen Ehrhardt, Verna, LK Fritzlar-Homberg (28. 1. 1969), Manfred Müller, Edelzell, LK Fulda (30. 1. 1969), Gerda Günter, Engelhelms, LK Fulda (30. 1. 1969), Josef Schwenzer, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzzenhausen (28. 1. 1969), Ingrid Schröder, Kassel (30. 1. 1969), Waldemar Miron, Bad Hersfeld (31. 1. 1969), Gerhard Werner, Karlshafen, LK Hofgeismar (30. 1. 1969), Gudrun Mielke, Gilserberg, LK Ziegenhain (3. 1. 1969), Wolf-Rüdiger Engelke, Bad Wildungen, LK Waldeck (29. 1. 1969), Doris Wimmer, Zierenberg, LK Wolfhagen (27. 1. 1969);

entlassen:

die Lehrerin Renate Röth, Kassel (1. 2. 1969);
die apl. Lehrer(innen) Hermann Lukesch, Frankenau, LK Frankenberg (1. 2. 1969), Ortrun Schuchhardt, Marbach, LK Marburg (16. 1. 1969), Annegret Schmidt, Witzzenhausen (14. 1. 1969), Ingrid Stuhr, Heskem, LK Marburg (16. 2. 1969), Jürgen Kaltwasser, Battenberg, LK Frankenberg (16. 2. 1969), Dagmar Keller, Vöhl, LK Frankenberg (1. 2. 1969), Elisabeth Zimmermann, Rengershausen, LK Kassel (15. 2. 1969), Ursula Bäcker, Hünfeld (1. 2. 1969), Petra Kleinod, Borken, LK Fritzlar-Homberg (1. 2. 1969);
die apl. Fachlehrerinnen Anneliese Jahn, Rüdendau, LK Frankenberg (16. 1. 1969), Renate von Magnus, Lippoldsb., LK Hofgeismar (24. 2. 1969);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor**, Oberstudienrat Werner Friedrich, z. Z. Windhuk (Südwestafrika) (20. 12. 1968);
zu **Oberstudienräten** die Studienräte Markus Scholz, Bad Sooden-Allendorf (16. 1. 1969), Horst Hutschenreiter, Kassel (18. 1. 1969), Dr. Helmut Krause, Marburg/L. (21. 1. 1969), Werner Hillmann, Fulda (21. 1. 1969), Paul Mahr, Heringen (23. 1. 1969), Klaus-Hartwig Stoll, Hünfeld (23. 1. 1969), Helmut Postel, Kassel (29. 1. 1969), Dr. Erhard Wicke, Kassel (25. 1. 1969), Wolfgang Tilcher, Kassel (25. 1. 1969), Georg Zentgraf, Kassel (30. 1. 1969);
zu **Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL)** die Stud.-Ass. Benno Kaspar, Frankenberg/E. (10. 1. 1969), Dr. Eckhart Krämer, Marburg a. d. L. (13. 1. 1969), Annemarie Ickler, Kassel (13. 1. 1969), Willfried Jerrentrup, Frankenberg/E. (21. 1. 1969), Dr. Klaus Lindemann, Kassel (22. 1. 1969), Dieter Schmidt, Bad Wildungen (21. 1. 1969), Klaus Labudde, Kassel (24. 1. 1969), Friedrich Meier, Fulda (24. 1. 1969), Ursula Lenz, Cappel (24. 1. 1969);
zu **Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Heinrich Gellings, Fulda (24. 1. 1969), Gerd Fildhaut, Kassel (23. 1. 1969), Rolf Möller, Kassel (23. 1. 1969), Walter Schwalm, Kassel (23. 1. 1969), Erich Narbe, Eschwege (25. 1. 1969), Georg Gundlach, Amöneburg (23. 1. 1969), Wolfgang Behrendt, Treysa (27. 1. 1969), Joachim Frey, Rotenburg/F. (28. 1. 1969), Willfried Metz, Kassel (28. 1. 1969), Waltraud Peil, Kassel (25. 1. 1969), Berghild Krämer, Treysa (30. 1. 1969), Gertrud Scheffer, Steinatal (3. 2. 1969), Dieter Lange, Fulda (3. 2. 1969), Dipl.-Sozialwirt Wolfgang Sanden, Kassel (30. 1. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Alfred Thoma, Fulda (1. 2. 1969), Studienrätin Elfriede Paul, Kassel (1. 2. 1969);

entlassen:

Stud.-Assessor Winfried Rübsam, Amöneburg (1. 2. 1969);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zu **Studienreferendaren (BaW) bzw. Stud.-Referendarinnen (BaW)** Hans-Jürgen Schmack, Korbach (1. 2. 1969), Armin Lincke, Fulda (1. 2. 1969), Hans Gerd Winterle, Kassel (1. 2. 1969), Klaus Klär, Bebra (1. 2. 1969), Annegret Popescu-Gläßner, Kassel (1. 2. 1969);
zu **Studienassessoren bzw. zur Studienassessorin (BaP)** Folkert Bretzler, Eschwege (28. 1. 1969), die Stud.-Ref. Pe-

ter von Schwichow, Kirchhain (28. 1. 1969), Gudrun Beetz, Homberg (28. 1. 1969), Brita Range, Wolfhagen (30. 1. 1969), Alfred Jehn, Fulda (29. 1. 1969), Gertrud Keil, Fulda (30. 1. 1969), Lothar Koch, Bad Hersfeld (31. 1. 1969), Hartmut Kümmel, Frankenberg/E. (31. 1. 1969), Karl-Heinz Reichel, Eschwege (31. 1. 1969), Maria Gerwin, Fulda (3. 2. 1969), Dr. Hermann Kleinlein, Korbach (5. 2. 1969), Margarete Schauerte, Kirbach (29. 1. 1969), Dr. Alfred Müller, Arolsen (6. 2. 1969), die Ass. im Lehramt Helga Bernklau, Fulda (24. 1. 1969), Baldur Kregel, Kassel (29. 1. 1969), Egon Kaufmann, Bad Hersfeld (28. 1. 1969), Norbert Batz, Melsungen (3. 2. 1969), Maria Sauer, Wolfhagen (2. 12. 1968);

zum **Studienrat (BaL)** Stud.-Assessor Hans Hesse, Kassel (13. 1. 1969);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Gerhard Mathias, Kassel (1. 2. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin Annemarie Hübner, Borken (1. 2. 1969).
Kassel, 11. 2. 1969 **Der Regierungspräsident**
P:1 Az.: 7c 16'03 B

StAnz. 9/1969 S. 383

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert:

zum **Landesarbeitsgerichtsdirektor bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt/M.** Oberarbeitsgerichtsrat Dr. Klaus-Eberhard Müller (10. 1. 1969);

zum **Sozialgerichtsdirektor bei dem Sozialgericht Marburg (Lahn)** Obersozialgerichtsrat Gustav von Brüning (6. 2. 1969);

zum **Arbeitsgerichtsrat unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Lebenszeit bei dem Amtsgericht Hanau a. M.** Gerichtsassessor Joaschim Drescher (29. 11. 1968);

zur **Gerichtsassessorin unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Probe bei dem Arbeitsgericht Darmstadt** Rechtsanwältin Heide Sinnecker (16. 12. 1968);

zum **Gerichtsassessor unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Probe bei dem Sozialgericht Wiesbaden** Assessor Michael Bergmann (2. 1. 1969);

zum **Gerichtsassessor unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Probe bei dem Arbeitsgericht Fulda** Assessor Rainer Faupel (2. 1. 1969);

zur **Gerichtsassessorin unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Probe bei dem Sozialgericht Marburg** Assessorin Ingeborg Wolff (3. 2. 1969);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsobersinspektor Rudolf Bartholomay, Sozialgericht Wiesbaden, mit Wirkung vom 1. Februar 1969.

Wiesbaden, 14. 2. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Z 2 a 1 — 70 18

StAnz. 9/1969 S. 384

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsveterinär (BaL)** Städt. Veterinär Dr. Egon Eichhorn (1. 4. 1966) Reg.-Vet.-Rat — Stadt Wiesbaden —;

zum **Regierungsveterinär z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Werner Lühgen (29. 9. 1967) Staatl. Vet.-Unters.-Amt Frankfurt/M.;

zum **Obergewerberat Gewerberat (BaL)** Werner Reppert (19. 12. 1968) TÜA Darmstadt;

zum **Oberregierungsveterinär** Regierungsveterinär Dr. Hellmuth Lange (28. 12. 1968) Reg.-Vet.-Rat LK Alsfeld;

zum **Oberregierungschemierat** Regierungschemierat (BaL) Dr. Wolfram Schulz (31. 12. 1968) Staatl. Chem. Unters.-Amt Darmstadt;

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr.-Ing. Frieder Keil (2. 12. 1968) TÜA Frankfurt M., Dipl.-Ingenieur Heiner Engelmann (23. 12. 1968) TÜA Frankfurt/M.;

zum **Regierungsveterinär z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Johannes Hofmann (13. 1. 1969) Reg.-Vet.-Rat — Stadt Wiesbaden —;

zum **Gewerbereferendar (BaW)** Dipl.-Physiker Klaus-Dieter Groß (2. 1. 1969) GAA Wiesbaden,
zum **Gewerbeinspektor z. A. (BaP)** Gewerbeinspektoranwärter (BaW) Helmut Klose (20. 10. 1968) GAA Gießen;
zum **Gewerbeinspektoranwärter (BaW)** Bewerber Horst Herr (1. 1. 1969) GAA Frankfurt/M.;
zur **Technischen Amtsinspektorin** Gewerbehauptsekretärin (BaL) Margot Lösch (23. 12. 1968) GAA Offenbach;
zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär (BaL) Walter Neumann (20. 12. 1968) TUA Darmstadt;
zum **Gewerbeobersekretär** Gewebesekretär (BaL) Axel Stolz (24. 12. 1968) GAA Frankfurt/M.;

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsgewerbebedirektor Dr. Wilhelm Knop (31. 12. 1968).

Darmstadt, 10. 2. 1969

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 (E)

St.Anz. 9/1969 S. 384

c) **Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Gewerbeoberinspektor** Gewerbeinspektor Günter Jesberg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/L. (24. 1. 1969);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Gerd Pinkert, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel (2. 1. 1969);

in den **Ruhestand** getreten:

Obergewerbeberater Hilmar Ries, Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 2. 1969).

Kassel, 11. 2. 1969

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

St.Anz. 9/1969 S. 385

i. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

— **Landeskulturverwaltung** —

ernannt:

zu **Regierungssekretären** die Regierungssekretäre z. A. Herbert Haas, Kulturamt Dillenburg (5. 12. 1968), Wilfried Ludwig, Kulturamt Bad Hersfeld (11. 12. 1968), Helmut Templer, Kulturamt Marburg (11. 1. 1969), Yorck Elfert, Landeskulturamt (9. 1. 1969).

Wiesbaden, 16. 1. 1969

Landeskulturamt

LK. 14.0 — 747/69

St.Anz. 9/1969 S. 385

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A.** die Regierungsvermessungssekretärin Friedhelm Pfeifer, Kulturamt Dillenburg, Kurt Schmitt, Kulturamt Fulda, Ulrich Müller, Kulturamt Dillenburg, Dieter Graulich, Kulturamt Lauterbach, Erich Dietrich, Kulturamt Dillenburg, Klaus Forth, Kulturamt Wiesbaden, Willi Huber, Kulturamt Lauterbach, Reinhard Kauck, Kulturamt Hanau (sämtl. 17. 12. 1968).

Wiesbaden, 31. 12. 1968

Landeskulturamt

LK. 14.0 — 33865/68

St.Anz. 9/1969 S. 385

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. Manfred Rambau, Landeskulturamt (15. 1. 1969).

Wiesbaden, 23. 1. 1969

Landeskulturamt

LK. 14.0 — 2290/69

St.Anz. 9/1969 S. 385

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär Hermann Heisig, Landeskulturamt (27. 1. 1969).

Wiesbaden, 27. 1. 1969

Landeskulturamt

LK. 14.0 — 2294/69

St.Anz. 9/1969 S. 385

Forstverwaltung

ernannt:

zum **Oberlandforstmeister** Landforstmeister (BaL) August Henne, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (18. 12. 1968);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Eberhard Beck, FA Groß-Bieberau (12. 11. 1968), Eberhard Olberg, FA Frielendorf (12. 11. 1968), Fritz Schleicher, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (31. 10. 1968);

zu **Forstmeistern** die Forstassessoren (BaP) Dietrich Kaiser, FA Lampertheim (24. 12. 1968), Dieter Germann, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (31. 12. 1968);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Ferdinand Fries, FA Usingen (19. 11. 1968), Otto Gliemroth, FA Schlüchtern (21. 11. 1968);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Ludwig Eckstein, FA Konradsdorf (18. 11. 1968), Erwin Jung, FA Merenberg (20. 11. 1968), Adam Osan, FA Haiger (17. 11. 1968), Bernhard Otto, FA Neuweilau (19. 11. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Philipp Schneider, FA Raunheim (18. 11. 1968);

zum **Oberförster** Revierförster (BaL) Theodor Schlag, FA Hombressen (14. 12. 1968);

zum **Revierförster** Revieroberforstwart (BaL) Rudolf Langer, FA Hanau (14. 12. 1968);

zum **Revierförster** Revierförster z. A. (BaP) Dieter Müller, FA Bad Nauheim (22. 11. 1968);

zum **Reg.-Inspektor** (BaL) Reg.-Inspektor z. A. (BaP) Helmut Hoßbach, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (2. 1. 1969);

zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Regierungsinspektoranwärter (BaW) Herbert Jacobi, FA Hahn (6. 11. 1968);

zum **Regierungsinspektoranwärter (BaW)** Joachim Ruhs, Reg.-Bez. Darmstadt (28. 11. 1968); Rolf Steinbrenner, FA Dillenburg (11. 12. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die **Forstmeister (BaP)** Walter Corell, FA Beerfelden (10. 1. 1969), Werner Strothjohann, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (15. 12. 1968), Wilfried Grosscurth, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (6. 1. 1969);

die **Revierförster** Reinhard Stanek, FA Hess. Lichtenau (17. 12. 1968), Kurt Tiede, FA Friedewald (21. 11. 1968);

in den **Dienst des Landes Hessen** versetzt gem. § 29 Abs. 2 HBG von dem Forstbetriebsverband Oberwetz der Gemeinde-Oberförster (BaL) Engelbert Herget (1. 11. 1968);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberforstmeister Rudolf Heeg, FA Fulda-Nord (30. 11. 1968);

Forstamtmann Heinrich Globig, FA Katzenbach (31. 12. 1968);

die **Oberförster** Karl Winter, FA Mörfelden (31. 12. 1968), Georg Schiller, FA Bracht (31. 12. 1968);

Revieroberforstwart Hermann Othmer, FA Stryck (31. 10. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt:

Forstamtmann Martin Tesche, Reg.-Präs. Darmstadt (31. 12. 1968);

Oberförster Bruno Schulz, FA Melsungen (31. 12. 1968);

Oberforstwart Valentin Schnatz, FA Bensheim (31. 12. 1968);

verstorben:

die **Oberförster** Hans Glombitza, FA Rauschenberg (17. 11. 1968), Karl Kügler, FA Königstein (8. 11. 1968);

eingewiesen

in Planstellen der Bes.-Gr. A 13 a:

die **Forstmeister** Jürgen Schöler, FA Karlshafen (1. 11. 1968), Wilhelm Germann, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (1. 12. 1968), Rüdiger Riebeling, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (1. 12. 1968);

versetzt:

Forstmeister Horst Dippel, vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zum FA Oberkaufungen als Forstamtsleiter (15. 12. 1968);

die **Forstassessoren** Karl Döhner, vom FA Niederaula zum FA Merenberg (1. 12. 1968), Siegfried Hinder, vom FA Herborn zum FA Driedorf als Forstamtsleiter (11. 12. 1968).

Wiesbaden, 13. 2. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

I B 4 — 7 o 16

St.Anz. 9/1969 S. 385

300 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Quellfassungsanlage „Engelwiese“) der Gemeinde Seidenroth, Landkreis Schlüchtern**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Seidenroth ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Zum Schutze des in der Quellfassungsanlage „Engelwiese“ der Gemeinde Seidenroth zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkung Seidenroth erstreckt. Seine Grenzen und seine Gliederung (Fassungsbereich, Zone I, rote Umrandung; engere Schutzzone, Zone II, grüne Umrandung; weitere Schutzzone, Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterplan i. M. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Schlüchtern — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, beim Kreisausschuß — Kreisbauamt — in Schlüchtern, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei der Gemeindeverwaltung Seidenroth.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. den Fassungsbereich**II. die engere Schutzzone****III. die weitere Schutzzone**

(2) Der **Fassungsbereich** erstreckt sich teilweise auf das Flurstück 89, Flur 4 der Gemarkung Seidenroth (und zwar mit dem Teil, der von den Flurstücken 80, 79 und 27 auf eine Länge von ca. 160 m begrenzt wird).

(3) Die **engere Schutzzone** umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Seidenroth: Flur 4, Flurstück 101 und teilweise die Flurstücke 27, 96, 79, 89, 90, 91 und 93. (Die Grenze verläuft vom nördlichsten Punkt des Fassungsbereiches — Flurstücke 79, 80 und 89 — ca. 200 m nach Nordwesten, dabei die Flurstücke 79, 27, 90 und 91 schneidend, sodann 160 m der Flurstücksgrenze von Flurstück 92 entlang, weiter in südlicher Richtung, die Flurstücke 93 und 96 schneidend, bis zum Wegflurstück 27; von hier weiter der Grenze des Flurstücks 89 entlang bis zum Ausgangspunkt).

(4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Seidenroth: Flur 4, Flurstücke 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108 1, 108 2, 108 3, 109, 88 tw. (Teil, von Flurstück 80 ab in nordwestlicher Richtung), 93 tw., 96 tw. und 27 tw. (und zwar jeweils die Teile, die nicht in die engere Schutzzone fallen).

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. Im Fassungsbereich

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Einrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung so-

wie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungsbereichs nicht für Zwecke oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngertorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsbereichs muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige, oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergleichen), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzonen verboten.
5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsbereichs ab, verwandt werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzonen verboten.
7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
8. Der sogenannte „Rüllweg“, Flur 4, Flurstück 27, ist innerhalb der engeren Schutzzone mit einseitigem Gefälle zu befestigen und das anfallende Oberflächenwasser in einem dichten Betongerinne aus der engeren Schutzzone abzuleiten. Die Verwendung von Teer zur Befestigung ist ausgeschlossen.
9. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichend schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen. Auf die Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) wird besonders hingewiesen.
2. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.
4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzblechrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
5. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 5. 2. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (S 14)
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 9/1969 S. 386

301**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Im Landkreis Friedberg sind die folgenden Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. Gemeindegelb der Gemeinde Petterweil (20 mm ϕ) mit der Umschrift „Gemeinde Petterweil“ und dem Gemeindegelb
2. zwei Gemeindegelbe der Gemeinde Nieder-Rosbach v. d. H. (35 mm ϕ und 20 mm ϕ) mit der Umschrift „Gemeinde Nieder-Rosbach v. d. H. Landkreis Friedberg“ und dem jeweils darauf geprägten Landeswappen.

Die bezeichneten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 12. 2. 1969

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 (E 19)

St.Anz. 9/1969 S. 387

302**KASSEL****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Salmshausen, Krs. Ziegenhain****I.**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Salmshausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—13) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) **im Fassungsgebiet (Zone I)**
die Grundstücke Gemarkung Salmshausen, Flur 6. Flurstücke 10/1 u. 10/2 teilw.,
- b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**
die Grundstücke Gemarkung Salmshausen, Flur 3 Flurstücke 49, 75/1, 75/2, 168/76, 167/77, 78, 103, 145/105 teilw., 153/106 teilw., 172/108 teilw., 173/109, 150/110, 174/110, 148/111, 175/111, 118, Flur 6, Flurstücke 6/1, 7/1, 9, 10/2 teilw., 11—14, 46—51; Gemarkung Zella, Flur 12, Flurstücke 10, 11, 26 und
- c) **in der weiteren Schutzzone (Zone III)**
die Grundstücksfläche, die westlich bis nordwestlich von Röllshausen, südlich von Zella, östlich bis südöstlich von Gungelshausen und nordöstlich der Wüstung Wernersdorf liegt.

Die Gemeinde Zella liegt in der weiteren Schutzzone.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Salmshausen und Zella.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie 3 Abzeichnungen der Flurkarte in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisbauamt des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Salmshausen.

Die Anordnung gilt ab 1. 3. 1969.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsereich liegenden Teils des Flurstücks 10/2, Flur 6, Gemarkung Salmshausen wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsereich eingezäunt mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig gepflegt wird und an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenschicht verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wasserführenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wasserführender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrießlungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wasserführenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wasserführender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wasserführenden Flüssigkeiten

auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

b) das oberirdische Lagern von wasserführenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wasserführender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wasserführenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 15. 1. 1969

Der Regierungspräsident

III 5 Az.: 79 b 06 15 (Nr. 101)

gez. Schneider

StAnz. 9/1969 S. 387

303

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gehau, Krs. Ziegenhain

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Gehau wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Gehau, Flur 19, Flurstücke 23 2 teilw., 23 7 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Gehau, Flur 1, Flurstücke 4—10, 38 teilw., 40, 41 teilw., 42, 43 teilw., 44 teilw., Flur 2, Flurstücke 54—56, 83, 84, 85 teilw., 87 teilw., Flur 19, Flurstücke 23 2 teilw., 23 7 teilw., 23 8 teilw.,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die westlich bis nordwestlich des Forsthauses am Hain bei Gehau, südlich des Wilden Steins, nordöstlich von Huhnstadt, nördlich des Hains und des Schlosses Herzberg liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Gehau und Breitenbach.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die drei Abzeichnungen der Flurkarte, in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Zie-

genhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Gehau.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1969.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Decke versehen wird sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung

über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 30. 1. 1969

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 173)

In Vertretung:

gez. Dr. Krug

StAnz. 9/1969 S. 388

304

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße Nr. 13 zwischen der Bundesstraße Nr. 251 und Burghasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Neubaustrecken der Kreisstraße Nr. 13 in der Gemarkung Burghasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, sind die Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße Nr. 13

von km 0,004 alt (= km 19,688 der B 251 neu)
bis km 0,178 alt (= km 0,264 neu) = 0,174 km
und
von km 0,184 alt (= km 0,269 neu)
bis km 0,329 alt (= km 0,469 neu) — 0,145 km

für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1969 die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 31. 1. 1969

Der Regierungspräsident

III/4 a Az.: 66 k 01-01 B/17

StAnz. 9/1969 S. 389

Buchbesprechungen

Wo was buchen? von Hellmuth Kramp, Amtsrat — 2., Neubearb., Auflage 1968, 304 S., DIN A 5, brosch. 19,— DM., R.-v.-Deckers-Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Wer bislang haushaltstechnische Zweifel hatte, zumal bei der Eingliederung bestimmter Einnahmen oder Ausgaben, fand im „Reiberg/Wobser“ rasch erschöpfende Auskunft, zumindest für den Bereich der Bundesverwaltung (vgl. meine Besprechung StAnz. 1965 Seite 601). Die vorliegende 3. Auflage dieses Handbuchs ist nach der Einführung der neuen Haushaltssystematik für Bund und Länder nicht mehr verwendbar: Der als Auftakt zur Haushaltsreform geschaffene Gruppierungsplan bringt eine — dem kommunalen Haushalt stark angenäherte — Zehnergliederung, die statt fiskalischer nun volkswirtschaftliche Ordnungsmerkmale in den Vordergrund stellt und erstmals unmittelbar für die Datenverarbeitung geeignet ist. Diesem völlig neuen Haushaltsaufbau mit weit mehr Titeln als bisher (in Hessen statt früher rd. 6700 jetzt rd. 8500) stehen die im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes und Hessens Tätigen (die andern Länder folgen erst 1970) noch ohne „Nothelfer“ gegenüber, obgleich sie wegen der angestrebten volkswirtschaftlichen Erkenntnisse fahrlässige und „vorsätzliche“ Titelverwechslungen künftig mehr denn je vermeiden müssen.

So ist es beruhigend, daß Dr. Wobser's Mitarbeiter Kramp schon so kurz nach dem Startschuß für die neue Haushaltssystematik ein erstes ABC haushaltstechnischer Begriffe mit den neuen Gliederungsnummern vorgelegt hat. Das versöhnt mit der einfachen Ausführung des Buches (Broschur, fotomechanische Wiedergabe der nicht immer fehlerfrei maschinengeschriebenen Vorlagen u. ä.). Dr. Wobser's Einführung in das neue System (10 Seiten) folgen zunächst der für Bund und Länder verbindliche Gruppierungsplan (15 Seiten) und eine gut überleitende Gegenüberstellung der alten Titel (nach dem vorläufigen Eingliederungsplan von 1963) und der neuen Gruppierungsangaben (16 Seiten); der Hauptteil von rd. 250 Seiten bringt ein ABC-Suchverzeichnis (von „Abbrüche“ bis „Zwirn zum Heften der Akten“) — ebenfalls mit den alten Titelnummern und den neuen Gruppierungsangaben. Kramp nennt diese Angaben einstelliger Hauptgruppen-, zweistelliger Untergruppen-, dreistelliger Gruppierungs- und fünfstelliger Feststellnummern „Verbuchungsstellen“, was sie gar nicht sind; denn hierunter versteht man die Angabe von Einzelplan, Kapitel und Titel (in Hessen bürgert sich übrigens der klarere und kürzere Ausdruck „Haushaltsstelle“ ein). Da diese Gruppierungsangaben verschiedener Stufen zudem ohne deutlichere Unterscheidung aufeinander folgen, werden die mit dem neuen System meist noch nicht vertrauten Benutzer kaum zurecht kommen (der hessische „Haushaltsrahmenplan“ wird die Stufen im Druck klar gegeneinander abheben). Wenn Kramp's Buch auch auf Feinheiten und Einzelheiten noch nicht eingehen konnte und auch keinerlei Fundstellen von Verwaltungsvorschriften nennt (wie bisher der verlässliche „Reiberg/Wobser“), so können doch die Bundesbediensteten immerhin schon wieder nachschlagen.

Werden Landesbedienstete das Buch mit gleichem Nutzen verwenden können? Diese Frage stellen heißt, sie verneinen. Obgleich der Gruppierungsplan für Bund und Länder einheitliche Grundlagen schafft (d. h. die ersten drei Stellen der jetzt fünfstelligen Titel festlegt), stimmen die Haushaltspläne des Bundes und Hessens doch nicht überein: Beide haben z. B. den sog. freien Raum im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben (zwischen 531 und 557) abweichend genutzt, der Bund hat hier (einer Anregung des Besprechers folgend) nachträglich zwei Untergruppen ausgetauscht; Hessen hat notgedrungen die freien Gruppierungsnummern 413, 428 (auch vom Bund schon übernommen!), 458 und 672 belegt. Die Hauptunterschiede liegen aber in der Feingruppierung (4. und 5. Stelle): Die Bedürfnisse eines Landeshaushalts zwingen dazu, vor allem bei den inhaltlich zu stark belasteten Gruppierungsnummern 111, 119, 125, 439, 522, 681 und 685 die Gliederung folgerichtig in der 4. und 5. Stelle mit Zehnergruppen fortzuführen, um das Gerüst des neuen Systems zu festigen und zu verfeinern sowie um leichter Querverbindungen zwischen den Einzelplänen und Kapiteln zu schaffen.

Anders als der weitgehend maschinell umgestellte, da viel umfangreichere Bundeshaushalt, ist der hessische Landeshaushalt sozusagen Titel für Titel auf seinen Gehalt hin untersucht worden, so daß sich bei der Umstellung oft stärkere Verschiebungen und auch mehr Aufteilungen ergeben haben. Wenn Dr. Wobser nun schreibt, im Bereich der Arbeitsausbeute sei man sich einig gewesen daß sich der Titelinhalt der Verwaltungseinnahmen sowie der bisherigen Personal- und Sachausgaben nicht ändern sollte, so war das in Hessen unbekannt und ist auch angesichts des angestrebten Zieles wenig verständlich. Die Zuordnung nach neuen Gesichtspunkten bot die willkommene Gelegenheit, frühere Ungereimtheiten und ständige Quellen des Ärgernisses (bes. bei den alten Titeln 201, 204 und 206) zu beheben; in Hessen ist das jedenfalls bewußt geschehen. Letztlich kennt der Bund für die bisherigen „Maßnahmen“-Titel (alt 300 bis 499) mit gemischtem Gehalt nicht die auf seinen eigenen Vorschlägen beruhende hessische Lösung: Die Titelgruppe mit ihrer numerischen Klammer in der 4. und 5. Stelle; der Bundesverwaltung werden ihre lose aufgereihten „Titel gleicher Zweckbestimmung“ (sind sie es wirklich?) vermutlich noch Kummer bereiten.

Schon soweit hessische Behörden Bundesmittel bewirtschaften (z. B. beim Bau von Fernstraßen, in der Kriegsofferversorgung), können sie in Kramp's Buch nicht genau finden. „Wo was zu buchen“ ist: bei der engen Zweckbindung der zugewiesenen Mittel bedürfen sie wohl auch keiner solchen Hilfe. Bezüglich des hessischen Landeshaushalts aber muß man — und wer tut so etwas gern? — leider vor dem Gebrauch des Kramp'schen Buches nachgerade warnen: Der hier darbotene Bundeschlüssel verschafft keinen Zugang zum hessischen Landeshaushalt 1969/70; wer ihn doch benutzt, wird zwangsläufig „einbrechen“. Die Landesbediensteten werden sich zunächst mit der zu erwartenden, gedruckten Handausgabe des hessischen Haushaltsrahmenplans (mit seinen Zuordnungsrichtlinien und Hinweisen auf allgemeine Vorschriften) begnügen müssen — und fürs erste wohl auch können.

Amtsrat Reinmüller

In der Wirtschaftsreihe des „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“
erscheint Anfang April 1969 die Fachausgabe

Wasserwirtschaft 1969

THEMENPLAN

- Vorwort des Herrn Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten
- Stellung und Bedeutung der Wasserwirtschaft in Hessen
Ministerialrat Hammel
- Wanderausstellung Wasserwirtschaft — ein Beitrag zur Europäischen Wasser-Charta
Oberregierungsbaurat Heil
- Die Entwicklung der Wasserversorgung in Hessen
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
- Reinhaltemaßnahmen im Rheingebiet
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
- Wasserrechtsthema
Oberregierungsrat K.-F. Schneider
- Hochwasserschutz durch Rückhalteanlagen — gezeigt am Ausbau der Nidda
Oberregierungsbaurat Scholz
- Abwasserreinigung in chemischen Werken
Professor Dr.-Ing. Teske oder NN
- Abfallbeseitigung und Gewässerschutz
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
Dipl.-Ing. Wuhrmann
- Gewässerkunde als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen
Regierungsbaudirektor Hauschulz
- Aufgabe der Rahmenplanung in Hessen
Regierungsbaudirektor Walter
- Finanzielle Aufwendungen des Landes und des Bundes für Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
Oberregierungsrat A. Schneider
- Probleme der Wasserversorgung einer Großstadt
Dr. Müller (Stadt Frankfurt/Main)
- Geologische Grundlagen für die Wassererschließung in Hessen oder Geologische Voraussetzungen für die Lagerung von festen Abfallstoffen
Professor Dr. Nöring
- Qualitative Überwachung der Gewässer in Hessen
Oberreg.-Chemiker Dr. Germans
- Wassergefährdende Stoffe in Recht und Praxis
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, Wiesbaden, Postf. 1329

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 3. März 1969

Nr. 9

748 Aufgebote

3 C 6/69 — **Aufgebot:** Die Eheleute Werner Bopp und Irmgard, geb. Lang, Ahlbach, Ziegelstraße, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Ahlbach, Band 19, Blatt 689, eingetragene Hypothek über 2000,— DM nebst bis zu 10 v. H. Jahreszinsen für die Kreissparkasse Limburg, in Limburg (Lahn) (Abt. III, Nr. 1), beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 1. September 1969, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

3 Hadamar, 12. 2. 1969 **Amtsgericht**

752

Neueintragung

GR 321 — 20. Februar 1969: Die Eheleute kaufmännischer Angestellter Walter Tittl und Inge Tittl-Will, geb. Will, in Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 1. November 1968 Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die in § 3, Abs. 1 des Ehevertrages aufgeführten Grundstücke.

356 Biedenkopf, 18. 2. 1969

Amtsgericht

753

GR 453: Eheleute Chemiker Rolf Brandenburger und Gertrud, geb. Thielmann, in Frohnhausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 13. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 19. 2. 1969 **Amtsgericht**

754

GR 454: Eheleute Fliesenleger Fred Willi Betz und Sonja, geb. Winter, in Allendorf (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 3. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 19. 2. 1969 **Amtsgericht**

755

GR 455: Eheleute Kaufmann Ernst Bertrand und Leni Anna Auguste, geb. Werner, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 13. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 19. 2. 1969 **Amtsgericht**

756

GR 456: Eheleute Ingenieur Rüdiger Mantz und Monika Marianne, geb. Schmidt, in Sechshelden (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 19. 2. 1969 **Amtsgericht**

757

GR 457: Eheleute Blehschlosser Herbert Debus und Margot, geb. Pauly, in Rodenbach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 19. 2. 1969 **Amtsgericht**

758

GR 2008 — 20. 2. 1969: Eheleute Baggerführer Willi Gärtner und Waltraud, geb. Futschik, in Gießen, Holbeinring 93.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2009 — 20. 2. 1969: Eheleute Hotelier Wilhelm Hofmann und Ursula, geb. Ehrich, in Gießen, Fasanenweg 5.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 20. 2. 1969 **Amtsgericht**

759

GR 204: Kaufmann Walter Heidenreich und Maria, geb. Dieterich, in Hochheim (Main), Breslauer Straße 27.

Durch Vertrag vom 11. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 4. 2. 1969

Amtsgericht

760

GR 368 — 20. 2. 1969: Helfrich, Erich, Arbeiter, in Mensfelden, und Edith, geb. Elsemüller.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1969 ist Gütergemeinschaft gem. § 1416 BGB vereinbart.

*

GR 369 — 20. 2. 1969: Weixler, Franz Willi, Verputzer, in Heringen, und Christine Maria, geb. Stein.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1969 ist Gütergemeinschaft gem. § 1416 BGB vereinbart.

*

GR 370 — 20. 2. 1969: Luther, Burkhard, Medizinalassistent, in Limburg, und Uta, geb. Lapp.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 20. 2. 1969 **Amtsgericht**

761 Vereinsregister

Neueintragung

VR 266 — 24. Februar 1969: FC Erdbach; Sitz: Erdbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 10. Oktober 1968 errichtet.

6348 Herborn, 24. 2. 1969 **Amtsgericht**

762

VR 1131 — 17. 2. 1969: Wirtschaftsgemeinschaft Baunatal, Baunatal.

35 Kassel, 21. 2. 1969 **Amtsgericht**

763

Neueintragung

VR 806 — 24. Februar 1969: Kleintierzuchtverein H 525, Wollmar; Sitz: Wollmar.

355 Marburg (Lahn), 18. 2. 1969

Amtsgericht

764

VR 224 — 27. 11. 1968: Blaskapelle Lorchhausen.

Sitz: Lorchhausen (Rheingau).

622 Rüdesheim, 24. 2. 1969 **Amtsgericht**

765 Liquidation

Die Weltweite Partnerschaft Hessen, e. V., ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger möchten sich melden.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1969

**Der Liquidator der
Weltweite Partnerschaft
Hessen e. V.**

Schulz
Rechtsanwalt

749

C 24/69 — **Aufgebot:** Der Maler Helmut Henkel, Ufhausen (Krs. Hünfeld), — vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann, Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Ufhausen, Band 5, Blatt 127, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Ufhausen, Flur 6, Flurstück 8, Ackerland, über der Soisberger Linde, Größe 5,79 ha, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer:

a) Theresia, verheiratete Maurer Ferdinand Henkel, in Ufhausen;

b) Augusta, verwitwete Hüttner, Adam Sauer, zu Dittlofrod,

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Mai 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3418 Hünfeld, 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

750 Güterrechtsregister

GR 69: Ehegatten: Eheleute Hauptlehrer Werner Schneider und Marga Schneider, geb. Briehl, beide in Dodenau (Eder).

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 20. 2. 1969

**Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)**

751

GR 70: Ehegatten: Eheleute Tiefbauunternehmer Helmut Briehl und Irmgard Briehl, geb. Glöser, beide in Dodenau (Eder).

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 20. 2. 1969

**Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)**

766 Liquidation

Als Liquidatoren des Gläubigerschutzverbandes des Fachgroßhandels mit Hanf- und Hartfaser-Drzeugnissen, eingetragener Verein, in Wiesbaden, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

62 Wiesbaden, 19. 2. 1969

Die Liquidatoren:
Rudolf Evers
Ottmar Vogel

Vergleiche — Konkurse**767**

6 N 10/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller & Schiewer GmbH., in Oberursel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 17. 2. 1969

Amtsgericht

768

61 N 19/67: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Philipp Vogel KG., Pfungstadt.

In obiger Sache wird Schlußtermin bestimmt auf Donnerstag, den 27. März 1969, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 607.

61 Darmstadt, 12. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

*

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,— DM festgesetzt, auf welche der gem. Beschluß vom 3. 5. 1967 entnommene Betrag von 150,— DM anzurechnen ist; die Auslagen des Konkursverwalters werden auf 150,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 10. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

769

61 N 19/1967: Konkurs Philipp Vogel KG., Pfungstadt (Darmstadt).

Die Vornahme der Schlußverteilung ist genehmigt. Schlußtermin vor dem Amtsgericht Darmstadt findet am Donnerstag, 27. März 1969, um 14.30 Uhr, statt.

Zur Verfügung steht eine Masse von 5574,33 DM. Die angemeldeten Forderungen der Gläubiger der Klasse I mit 4534,26 DM, werden voll, die angemeldeten Forderungen der Gläubiger der Klasse II mit 2830,90 DM werden mit einer Quote von ca. 27% bedacht.

Die Liste der in Betracht kommenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht niedergelegt. Sämtliche übrigen Forderungen fallen aus.

61 Darmstadt, 21. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
Riechert
Rechtsanwalt

770

7 VI 295/68: Die Verwaltung des Nachlasses des am 9. Juli 1968 verstorbenen Tiefbauunternehmers Otto Hugo Großklaus, zuletzt wohnhaft in Steinbach (Dillkreis), wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Gennrich, in Wetzlar.

634 Dillenburg, 24. 2. 1969

Amtsgericht

771

N 1/65 W: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Rudolf Laurer KG. & Co., Lichenroth (Krs. Gelnhausen), ist der Sparkassenamtmann Karl Wedel, Gelnhausen, Am Holzborn 3, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen, zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen: Termin — Mittwoch, 7. Mai 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 11.

646 Gelnhausen, 13. 2. 1969

Amtsgericht

772

42 N 14/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 12. 1967 in Laubach verstorbenen Werner Zimmer, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 14 744,33 DM abzüglich noch entstehender Veröffentlichungskosten zur Verfügung. Hieraus sind 389,80 DM bevorrechtigte Forderungen und 40 252,67 DM nicht bevorrechtigte Forderungen, auf die eine Quote von 35% entfallen wird, zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gießen ausgelegt.

631 Grünberg, 13. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
P. König
Rechtsanwalt

773

81 VN 2/69 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Mendel S. Zikman, Inhaber der Firma Mendel Zikman, Frankfurt (Main), Windeckstraße 33, hat durch einen am 7. Februar 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8, Tel.: 28 80 13, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 14. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

774**Beschluß**

81 N 407/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der DEUTSCH-ASIATIC Trading Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Hafenstraße 57, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 11. April 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 4600,— DM, ggf. zusätzlich Ausgleich gemäß § 4, Abs. 5 S. 2 der VO. v. 22. 12. 1967. Auslagen: 378,20 DM.

6 Frankfurt (Main), 18. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

775

81 N 1/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Irantürk, Teppich-Großhandels GmbH., Im- und Export, Frankfurt (Main), Kennedy-Allee 98, wird heute, am 19. Februar 1969, um 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. April 1969, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 2. Mai 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

776

81 N 28/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Uscgenannt Oskar, Dzialowski, Frankfurt (Main), Reuterweg 62 und Floßkopfstraße 3,

wird heute, am 20. Februar 1969, um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 48; Tel.: 43 83 91.

Konkursforderungen sind bis zum 18. März 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. März 1969, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 18. April 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. März 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

777

N 17/68: Das im Konkursverfahren der Frau Helma Ettlting, Pflannmüller, in Assenheim, Hauptstr., erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach rechtskräftiger Ablehnung des Konkursöffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

636 Friedberg (Hessen), 25. 2. 1969

Amtsgericht

778

50 N 48/64: In dem Konkursverfahren der „Riedroll“ Rolladen-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kassel, Wilhelmshöher Allee 53, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt auf den 3. April 1969, um 8.30 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 108.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt worden: 2440,40 DM Vergütung und 109,90 DM Auslagen.

35 Kassel, 24. 2. 1969

Amtsgericht

79

7 N 4/63: Im **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Christian OESTREICH I GmbH., Möbelfabrik** in Neu-Isenburg (7 N 4/63 des Amtsgerichts Offenbach (Main)), mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Für die Schlußverteilung stehen 12 850,36 DM zur Verfügung.

Die Vorrechtsforderungen sind mit Ausnahme von zwei nachträglich angemeldeten Forderungen in Höhe von zusammen 11,56 DM voll befriedigt, diese nachträglich angemeldeten Forderungen werden nach Feststellung im Schlußtermin voll bezahlt.

Von den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 513 053,09 DM sind solche in Höhe von 493 703,21 DM in Höhe der Schlußquote von 63,25 % durch Verrechnung nach Maßgabe der Einzelufstellung in Tz. 2.4 der Schlußrechnung bereits befriedigt. Bei der Schlußverteilung sind deshalb festgestellte, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 19 349,88 DM zu berücksichtigen, die mit der Schlußquote von 63,25 % befriedigt werden.

Die Schlußquote von 63,25 % umfaßt auch den auf das etwaige Absonderungsrecht an der Vergleichsgläubigerhypothek entfallenden Betrag.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger, sowie die Schlußrechnung vom 30. 12. 1968 sind bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

05 Offenbach (Main), 21. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

80**Beschluß**

62 N 21/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Chemietechnik, Ausrüstung, Vertrieb GmbH. (CTA)**, Wiesbaden-Biebrich, Bernhard-Lay-Straße 32,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 1. März 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2800,— DM (Zweitausendachtundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

12 Wiesbaden, 12. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 62

81

62 N 21/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Chemietechnik Ausrüstung - Vertrieb GmbH. (CTA), früher Heeschen KG.**, Wiesbaden-Biebrich,

hat das Amtsgericht Wiesbaden die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich genehmigter

Forderungen auf den 26. März 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Zur Verteilung steht eine Masse von zur Zeit 3123,99 DM zur Verfügung. Hieraus können nur die Gläubiger der Klasse I der Konkurstabelle mit Forderungen in Höhe von 4730,49 DM eine Quote erhalten. Die Gläubiger der Klassen 2—6 fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursabteilung — zur Einsicht.

62 Wiesbaden, 18. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Stempel
Rechtsanwalt

782

62 N 9/69 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 6. 12. 1968 verstorbenen **Gartenarchitekten Johann Laukötter**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bleichstraße 25, wird heute, am 18. Februar 1969, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. März 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 2. April 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. März 1969.

62 Wiesbaden, 19. 2. 1969

Amtsgericht

783**Beschluß**

1 N 1/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Franz Petersen**, in Fürstnhagen (Krs. Witzzenhausen), Gartenstraße 26, **Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Franz Petersen, Betrieb für Holzverarbeitung**, in Hess.-Lichtenau-Hirschhagen (Krs. Witzzenhausen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

343 Witzzenhausen, 5. 2. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

784**Beschluß**

K 18/68: Das im Grundbuch von Beiershausen (Krs. Hersfeld, Band 6, Blatt 160, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beiershausen, Flur 2, Flurstück 41/14, Lieg.-B. 111, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Stück 56, Größe 7,65 Ar,

soll am 30. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Geschäftsführer Karl Siegfried Lipski; b) seine Ehefrau Margot Lipski, geb. Schleicher, zu a) und b) in Bad Hersfeld, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 415,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 19. 2. 1969

Amtsgericht

785**Beschluß**

6 K 26/68: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 89, Blatt 2932, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg vor der Höhe, Flur 14, Flurstück 104/64, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg 49, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg vor der Höhe, Flur 14, Flurstück 103/64, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg 31, Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg vor der Höhe, Flur 14, Flurstück 85/64, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg 47, Größe 4,12 Ar,

sollen am 4. Juni 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreinermeister Adolf Hofmann;
b) Ehefrau Gertrud Westerfeld, geb. Hofmann;

c) Lucie Sophie Hofmann, zu a) bis c) zu Bad Homburg v. d. H., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 zusammen auf 97 000,— DM (wirtschaftliche Einheit);

b) für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 2. 1969

Amtsgericht

786

K 40/68: Das im Grundbuch von Merkenfritz, Band 12, Blatt 463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Nr. 123, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 14, Größe 4,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdin-

gen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Erwin Tost, in Merkenfritz.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 20. 2. 1969 **Amtsgericht**

787 **Beschluß**

5 K 10/67: Die im Grundbuch von Griedel, Band 35, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1. Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 238/1, Hof- und Gebäudefläche, Angerberg 7 und 9, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2. Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 251, Gartenland, Kleinbachstraße, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 3. Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Angerberg 7 und 9, Größe 3,41 Ar,

sollen am 7. Mai 1969, um 9 00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Heinz Rühl, in Rockenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) bezügl. Flur 1, Flurstücks 238/1 auf 5450,— DM;

b) bezügl. Flur 1, Flurstück 251 auf 2140,— DM;

c) bezügl. Flur 1, Flurstück 240 auf 54 410,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 17. 2. 1969 **Amtsgericht**

788 **Beschluß**

5 K 9/68: Das im Grundbuch von Rockenberg, Band 31, Blatt 1520, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rockenberg, Flur 6, Flurstück 402, Lieg.-B. 1304, Bauplatz, beim Rödeweg, Größe 8,08 Ar,

soll am 14. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle, in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9696,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 20. 2. 1969 **Amtsgericht**

789

31 K 6/67: 1. Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Münster, in Band 34, Blatt 1895, eingetragene Grundstück,

Flur 12, Nr. 200/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,61 Ar,

2. Das im Grundbuch von Münster, Band 26, Blatt 1160, eingetragene Grundstück,

Flur 12, Nr. 205, Gartenland, das Mühlfeldchen, Größe 4,99 Ar,

3. Die im Grundbuch von Münster, Band 11, Blatt 879, eingetragene Grundstücke,

Flur 12, Nr. 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,57 Ar, Flur 12, Nr. 206, Ackerland, das Mühlfeldchen, Größe 9,82 Ar,

4. Das im Grundbuch von Münster, Band 4, Blatt 339, eingetragene Grundstück,

Flur 12, Nr. 204—284, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 50, Größe 8,86 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. April 1969, um 9.30 Uhr, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1967:

1) Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, in Münster;

2) Karl Wilhelm Hardt, Prokurist, in Münster;

3) Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, in Münster;

4) Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, in Münster;

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 2. 1969 **Amtsgericht**

790 **Beschluß**

K 13/67: Das im Grundbuch von Frankenberg, Band 147, Blatt 5325, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 5, Flurstück 7, Ackerland, Saure Morgen, Größe 68,28 Ar,

soll am 30. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) die Ehefrau des Architekten Lothar Kämmerling, Magdalene, geb. Beyer, in Mörfelden;

b) der Elektromaschinenbauer Karl Beyer, Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 924,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 2. 1969 **Amtsgericht**

791

84 K 39/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 45, Blatt 1752, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 19/14, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 5 und 5a, Größe 4,99 Ar,

am 8. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Andreas Feil, in Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

792 **Beschluß**

K 1/68 — 12. 2. 1969: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 30, Blatt 965, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/18, Lieg.-B. 714, Hof- und Gebäudefläche, Sengelsberger Weg, Größe 7,92 Ar,

soll am 2. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1968 und 21. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Putzer und Maler Adam Schramm und Anneliese Schramm, geb. Denner, in Niedenstein, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 12. 2. 1969 **Amtsgericht**

793 **Beschluß**

K 19/68 — 12. 2. 1969: Das im Grundbuch von Haarhausen, Band 4, Blatt 112, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haarhausen, Flur 2, Flurstück 2/3, Lieg.-B. 72, Hof- und Gebäudefläche, Am Rosengarten, Größe 8,42 Ar,

soll am 16. Mai 1969, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Herbert Heßner jun., in Hundshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 12. 2. 1969 **Amtsgericht**

794 **Beschluß**

K 44/68: Das im Grundbuch von Bieber, Band 48, Blatt 1093, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur 34, Flurstück 47, Lieg.-B. 775, Ackerland, un- Grünland, am Galgenberg, Größe 28,9 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Mai 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anna Klamet, geb. Rumpsholz Bieber, Büchelbach 77.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 826,46 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 13. 2. 1969 **Amtsgericht**

795**Beschluß**

K 110/68: Das im Grundbuch von Hailer, Band 54, Blatt 1251, eingetragene Grundstück — zur Hälfte —,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 21, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 1141, Ackerland, oben zwischen den Wegen, Größe 18,97 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Mai 1969, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ziegeleiarbeiter und Landwirt Ignatz Czaykowski, in Hailer — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1707,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Gelnhausen, 18. 2. 1969 Amtsgericht

796**Beschluß**

42 K 68/68: Die im Grundbuch von Weitershain, Bezirk Gießen, Band 8, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 10,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 21, Gartenland, daselbst, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 36, Gartenland, im Dorf, in der Steingasse, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 333, Grünland, zu Leidenhausen, Größe 24,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 395, Grünland (Obstb.), Steingärten, Größe 9,54 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 429, Gartenland, auf den Steingärten, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Flurstück 466/1, Ackerland, auf der Hofstatt, Größe 27,11 Ar; Grünland, daselbst, Größe 28,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Weitershain, Flur 6, Flurstück 34, Ackerland und Grünland, Trich, Größe 142,67 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Weitershain, Flur 8, Flurstück 11, Ackerland, Kannacker, Größe 61,27 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Weitershain, Flur 8, Nr. 29, Ackerland, Helzenstein, Größe 65,50 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Weitershain, Flur 10, Nr. 64, Grünland, hinten im Gonzenboden, Größe 25,93 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Nr. 35, Gartenland, im Dorf, in der Steingasse, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Weitershain, Flur 1, Nr. 422, Gartenland, auf der Sauerwiese, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Weitershain, Flur 10, Nr. 65, Grünland, hinten im Gonzenboden, Größe 34,90 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Rüdtingshausen, Flur 11, Nr. 7, Grünland, zu Weizenhain, Größe 18,25 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Weitershain, Flur 13, Nr. 60/1, Ackerland, In der Feldwiese, Größe 50,02 Ar, sollen am 11. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Reichert, geb. Diehl, in Weitershain; Rudolf Reichert, in Weitershain; Heinrich Reichert, in Weitershain; — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 16 500,— DM;
lfd. Nr. 2 600,— DM;
lfd. Nr. 3 250,— DM;
lfd. Nr. 4 1 200,— DM;
lfd. Nr. 5 500,— DM;
lfd. Nr. 6 100,— DM;
lfd. Nr. 7 2 300,— DM;
lfd. Nr. 8 8 500,— DM;
lfd. Nr. 9 3 600,— DM;
lfd. Nr. 10 3 200,— DM;
lfd. Nr. 11 700,— DM;
lfd. Nr. 15 250,— DM;
lfd. Nr. 16 500,— DM;
lfd. Nr. 17 1 050,— DM;
lfd. Nr. 18 350,— DM;
lfd. Nr. 19 2 000,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke auf 41 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 2. 1969 Amtsgericht

797**Beschluß**

42 K 90/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Staufenberg, Bezirk Gießen, Band 29, Blatt 1092, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Staufenberg, Flur 7, Flurstück 206/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt 22, Größe 7,06 Ar,

soll am 11. April 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) Reinhold Deutsch, Staufenberg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 2. 1969 Amtsgericht

798**Beschluß**

43 K 5/66: Die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Bezirk Gießen, Band 91, Blatt 4427, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 1, Flurstück 379, Gartenland, auf dem Untergarten, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 1, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 64/66, Größe 17,52 Ar,

sollen am 15. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. und 3. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Holzhändler Adolf Karl Loth, Gießen-Wieseck, zu $\frac{1}{4}$;

b) dessen Ehefrau Marianne Loth, geb. Neusser, daselbst, zu $\frac{3}{4}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1600,— DM; b) Grundstück lfd. Nr. 2 auf 204 400,— DM. Gesamtwert auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 2. 1969 Amtsgericht

799

2 K 92/67 / 103/67: Die im Grundbuch von Trebur, Band 70, Blatt 3196, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 1, Flurstück 170/1, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 1, Größe 12,54 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Trebur, Flur 12, Flurstück 27, Ackerland, neben der Herrnwiese, Größe 67,20 Ar,

sollen am Dienstag, 18. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, I. Stock, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Januar 1967 / 18. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Walter Schlepback, Trebur, zu $\frac{1}{2}$;

b) dessen Ehefrau Grete, geb. Daniels, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 24. 2. 1969 Amtsgericht

800

41 K 39/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langendiebach, Band 81, Blatt 2491, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Langendiebach, Flur 21, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Limesweg 13, Größe 13,04 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Langendiebach, Flur 21, Flurstück 135/2, Hof- und Gebäudefläche, Limesweg 13, Größe 0,21 Ar,

am 28. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Harold Wiley, in Rüdgingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 178 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 21. 2. 1969 Amtsgericht, Abt. 41

801

41 K 88/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neuwiedermus, Band 10, Blatt 254, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuwiedermus, Flur 5, Flurstück 28/1, Bauplatz, hinter Sommers Hofreite, Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuwiedermus, Flur 5, Flurstück 26/7, Bauplatz, hinter Sommers Hofreite, Größe 3,63 Ar,

am 23. 4. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blumengroßhändler Ehrhardt Dragässer, in Neuwiedermus.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für B. V. Nr. 1: Flurstück 28/1, Bauplatz, hinter Sommers Hofreite (jetzt bebaut), Größe 6,82 Ar, auf 87 100,— DM; für B. V. Nr. 2: Flurstück 26/7, Bauplatz, hinter Sommers Hofreite, Größe 3,63 Ar, auf 2200,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 21. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

802

Beschluß

K 11 u. 16/68 — 11. 2. 1969: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 33, Blatt 980, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 2, Flurstück 59/21, Lieg.-B. 768, Hof- und Gebäudefläche, Neue Siedlung 10, Größe 8,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur 2, Flurstück 59/30, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Neue Siedlung 15, Größe 6,98 Ar,

sollen am 28. April 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. und 1. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Otto Hochbein, in Sachsenberg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

a) lfd. Nr. 1 auf 120 000,— DM; b) lfd. Nr. 2 auf 155 000,— DM (Grund und Boden und Gebäude, 5000,— DM (Inventar des Arbeiterwohnheimes).

Gegen diese Wertfestsetzung hat jeder Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses das Recht zur sofortigen Beschwerde.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 18. 2. 1969

Amtsgericht

803

K 21/68: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 26, Blatt 1231, eingetragene Grundstück,

Flur 10, Flurstück 131/5, Hof- und Gebäudefläche, linker Hand am Krautweg, Größe 28,00 Ar,

soll am Donnerstag, 24. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schneider Erich Pfeifer, Erlenbach (Main);

b) dessen Ehefrau Marianne Pfeifer, geb. Reil, adoptierte Speer, daselbst, zu je ein Halb (1/2).

Der Grundstückswert wurde gem. § 74 a ZVG festgesetzt auf 343 800,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 21. 2. 1969

Amtsgericht

804

7 K 45/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 66, Blatt 3196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, der Gemarkung Dietzenbach, Flur 20, Nr. 29/2, LB 2301, Hof- und Gebäudefläche, Assar-Gabrielsson-Straße, Größe 319,09 Ar,

am Mittwoch, dem 23. April 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (25. 11. 1966): Firma Paul Krüger Kommanditgesellschaft, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 17. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

805

K 24/68: Die im Grundbuch von Salmünster, Band 39, Blatt 1394, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 1062/505, Hof- und Gebäudefläche, Schwedenring Nr. 5, Größe 12,19 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 1164/500, Weg, Schwedenring, Größe 0,55 Ar,

sollen am 17. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Drei-Brüderstraße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Karl Zahn, Salmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 20. 2. 1969

Amtsgericht

806

Beschluß

1 K 10/68: Das im Grundbuch von Anspach, Band 76, Blatt 2765, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 80, Lieg.-B. 1536, Ackerland, am aussätzig Haus, Größe 24,91 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Au. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Röder, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 892,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen, 12. 2. 1969

Amtsgericht

807

Beschluß

1 K 7/68: Das im Grundbuch von Steinfischbach, Band 16, Blatt 556, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinfischbach, Flur 47, Flurstück 3/11, Lieg.-B. 796, Hof- und Gebäudefläche, Hostert, Größe 11,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1969 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Filmvorführer Ulrich Krause, Steinfischbach (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen, 14. 2. 1969

Amtsgericht

808

K 4/66: Die im Grundbuch von Halsbach, Band 4, Blatt 97 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 1169/ Hof- und Gebäudefläche, Weilburg Straße 58, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 2576/ Weg, Ortsstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 1170/ Hof- und Gebäudefläche, Weilburg Straße, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 2576/ Weg, Ortsstraße, Größe 1,21 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 1168/ Hof- und Gebäudefläche, Weilburg Straße, Größe 11,25 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 2576/ Weg, Ortsstraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 1170/ Bauplatz, Ortsstraße, Größe 3,95 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 1170/ Bauplatz, Ortsstraße, Größe 3,81 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 1170/ Bauplatz, Ortsstraße, Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 8, Flurstück 1168/ Weg, Ortsstraße, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 1170/ Acker, Auf der roten Erde, links de Weg, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 1168/ Weg, Ortsstraße, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 8, Flurstück 1169/ Acker, Auf der roten Erde, links de Weg, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 8, Flurstück 1168/ Weg, Ortsstraße, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 8, Flurstück 1168/ Acker, Auf der roten Erde, links de Weg, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 8, Flurstück 1168/2, Weg, Ortsstraße, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 8, Flurstück 1167/2, Acker, Auf der roten Erde, links dem Weg, Größe 1,81 Ar,

sollen am 30. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 5. 5. 1966 bzw. b) 10. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks zu a) bzgl. Ehemann, zu b) bzgl. Ehefrau): Eheleute Mechanikermeister Herbert Beutler und Gertrud, geb. Laible, in Hasselbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 14. 2. 1969 **Amtsgericht**

809

Beschluß

61 K 25/68: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 96, Blatt 2472, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 6/3, Weg, Kreuzbergstraße, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 5/3, Weg, Kreuzbergstraße, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzbergstraße 5, Größe 0,90 Ar,

sollen am 22. April 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Siegfried Karras; b) dessen Ehefrau Ellen Karras, geb. Hartleb, beide in Wiesbaden, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 6 auf 200,— DM, lfd. Nr. 8 auf 240,— DM und lfd. Nr. 9 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 14. 2. 1969 **Amtsgericht**

810

1 K 18/68: Das im Grundbuch von Wickenrode, Band 43, Blatt 1484 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wickenrode, Flur 7, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, an der Ziegenhecke, Haus Nr. 14, Größe 7,39 Ar,

soll am 28. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bergmann Wilhelm Brencher und

b) Ehefrau Margarete Brencher, geb. Heinemann, in Wickenrode, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 40 293,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 20. 2. 1969 **Amtsgericht**

811

Beschluß

2 K 9/66: Das im Grundbuch von Breuna, Band 37, Blatt 1692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 36, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorf Rhöda, Haus Nr. 136, Größe 10,36 Ar,

soll am 20. Mai 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1966 und 2. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektromechaniker Heinrich Merkel; b) dessen Ehefrau Sophie Merkel, geb. Fritze, beide in Rhöda — je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 5. 2. 1969 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

312

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs für die Deutsche Bundesbahn — BD Kassel —

Dem Unternehmen Deutsche Bundesbahn — BD Kassel — habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Immichenhain nach Steinatal über Ottrau—Görzhain—Weißborn—Hausen—Oberaula—Olberode—Asterode—Neukirchen—Rückershausen—Riebelsdorf

bis zum 31. Januar 1977 erteilt.

Kassel, 3. 2. 1969

Der Regierungspräsident
III/4a Az.: 66 f 02—03 B

813

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs für die Firma Georg Zilch KG, Ronshausen, Kreis Rotenburg

Dem Unternehmen Georg Zilch KG, Ronshausen, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Machtlos nach Bebra über Ronshausen—Weiferode

bis zum 31. Dezember 1976 erteilt.

Kassel, 3. 2. 1969

Der Regierungspräsident
III/4 b Az.: 66 f 02—07 B

814

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. 2. 1969 ist das Sparkassenbuch Nr. 5 423 der Hauptzweigstelle Waldkappel, lautend auf den Namen Johann Langer u./o. Frau Hermine geb. Pietsch, Waldkappel, Hindenburgstr. 35, für kraftlos erklärt worden.

344 Eschwege, 25. 2. 1969

KREISSPARKASSE ESCHWEGE
Der Vorstand

815

Kraftloserklärung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Bücher beantragt:

1) Frau Maria Kath. Ruhl, 6422 Herbstein, Bachweg 2, lautend auf den Namen Maria Kath. Ruhl, Herbstein Bachweg 2, Sparkassenbuch Nr. 13 000 821, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Herbstein.

2) Herrn Karl Krah, 6421 Hochwaldhausen, Wiesenweg 7, lautend auf den Namen Karl Krah, Hochwaldhausen, Sparkassenbuch Nr. 13 007 995, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Herbstein.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6420 Lauterbach, 17. 2. 1969

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

816

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. Febr. 1969 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1) Sparkassenbuch E 7764 lautend auf Martha Lange geb. Klatt, Lauterbach, Am Schober 3

2) Sparkassenbuch E 6367 lautend auf Margarete Malich, Lauterbach, Waldstr. 22

3) Sparkassenbuch E 18028 lautend auf Britta Herzog, Lauterbach, Rheinstr. 6

6420 Lauterbach, 17. 2. 1969

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

817

Aufforderung: Fräulein Ruth Bauer, 355 Marburg (Lahn), An der Schanze 9, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 1 120 757 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 17. 2. 1969

SPARKASSE DER STADT MARBURG
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

818

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 340,900 und km 344,500 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/M. im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel/Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 33 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 2 500 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 300 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 33 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 33 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 800 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 1 000 lfd. m Betonflachbordsteine liefern und versetzen
- ca. 600 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 7. 3. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 340,900 und km 344,500 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt (M.) usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 3. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, den 21. 3. 1969, um 10.00 Uhr, in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. **Zuschlags- und Bindefrist: 18. 4. 1969**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 20. 2. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld —

819

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 321,350 und km 323,500 der A 10, Frankfurt (M.)—Kassel beider Richtungsfahrbahnen im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 39 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 3 000 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 300 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 39 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 39 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 1 000 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 600 lfd. m Betonflachbordsteine F 15 liefern und versetzen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 7. 3. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 321,350 und km 323,500 der A 10, usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 3. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, den 19. 3. 1969, um 10.00 Uhr, in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. **Zuschlags- und Bindefrist: 18. 4. 1969**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 20. 2. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld —

820

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die Ulfe, BW. 3, im Zuge der L 3211 in der Ortsdurchfahrt Ronshausen, Kreis Rotenburg/F., sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 cbm Baugrubenaushub
- ca. 200 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 20 t Betonstahl I und II und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsterm: 90 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 13. 3. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 8753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. 3. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. **Zuschlags- und Bindefrist: 25. 4. 1969**

643 Bad Hersfeld, 25. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

821

Darmstadt: Die Bauleistungen für den Neubau der Bundesstraßen Nr. 26 und 38 — Ortsumgehungen Roßdorf und Gundershausen — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 300 000 qm Rodungsarbeiten
- ca. 170 000 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 665 000 cbm Massenbewegung
- ca. 170 000 cbm Lieferung von Frostschutz
- ca. 48 000 qm bit. Fahrbahndecke mit Asphaltfeinbeton, 24 cm
- ca. 9 000 lfd. m Rohrdurchlässe, Entwässerungs- und Sickerleitungen

- ca. 16 500 lfd. m Tiefbordsteine 8/20
- ca. 212 000 qm Bodenverfestigung mit Zement, 15 cm
- ca. 45 000 qm Betonstandspur mit Leitstreifen
- ca. 107 000 qm bit. Fahrbahndecke mit Gußasphalt, 30 cm

Alternativ:

- ca. 160 000 qm Bodenverfestigung mit Teer, 12 cm
- ca. 152 000 qm Betonfahrbahndecke, 22 cm
- und sonstige Nebenarbeiten einschließlich den Gründungs- und Stahlbetonarbeiten für Bauwerk K 513 — Unterführung des Rutenbaches —

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 12. März 1969 anzufordern, sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 110,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 353 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. April 1969, um 11 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstr. 19/21. **Zuschlags- und Bindefrist: 14. Mai 1969.**

61 Darmstadt, 20. 2. 1969

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

822

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der B 255 zwischen Herborn und Rennerod (II. Bauabschnitt) von km 30,138 — 31,188

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 50 000 cbm Erdbewegung
- ca. 25 000 t Frostschuttschicht an Schotter-Splitt-Brechsandgemisch 0/55 (Mineralbeton)
- ca. 500 t Mischgutaussgleich
- ca. 14 000 qm Asphalttragschicht 0/35 mit 288 kg/qm
- ca. 16 000 qm untere Asphaltbinderschicht 0/25 mit 120 kg/qm
- ca. 14 000 qm obere Asphaltbinderschicht 0/18 mit 84 kg/qm
- ca. 14 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mit 84 kg/qm
- ca. 2 250 lfd. m Tiefbordsteine

einschl. aller Nebenarbeiten wie Entwässerung, Querdurchlässe usw.

Bauzeit: 170 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6029) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. 3. 1969, um 11.15 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 1. 6. 1969

634 Dillenburg, 18. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Sie befreien sich von Mietzahlungen, wenn Sie unserem Vorschlag folgen!

Es ist besser, frühzeitig einige Jahre einen festen Betrag auf einen BHW-Bausparvertrag einzuzahlen, als bis ins hohe Alter hinein Miete zahlen zu müssen. Sie schaffen sich damit die wichtigste Voraussetzung für ein eigenes Heim. Außerdem können Sie sich später mehr leisten und besitzen ein wertbeständiges Vermögen. 600 000 Ihrer Kollegen haben sich bereits davon überzeugt.

Mit unserem Verfahren können Sie Ihre Pläne schneller und günstiger verwirklichen. Auch mit normalem Einkommen. Fordern Sie noch heute unsere ausführliche Informationsschrift an. Wir senden sie Ihnen gern kostenlos zu.



BEAMTE, ANGESTELLTE
UND ARBEITER DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

323

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der B 253 zwischen Dillenburg und Frohnhausen (Dillkreis) von km 3,723 bis km 3,923

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 5 500 cbm Erdbewegung
- ca. 300 cbm Mutterboden
- ca. 5 200 t Frostschuttschicht aus Schotter-Splitt-Brechsandgemisch 0/55 (Mineralbeton)
- ca. 2 500 qm Asphalttragschicht 0/35 (ca. 5 cm stark)
- ca. 1 900 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (ca. 3,5 cm stark)
- ca. 2 800 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (ca. 3 cm stark) und alle Nebenarbeiten

Bauzeit: 60 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. 3. 1969, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 10. 4. 1969

634 Dillenburg, 19. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

824

Nieder-Ramstadt: Die Bauleistungen zum provisorischen Ausbau von mehreren Gemeindestraßen im Neubaugebiet „Im Hag“ der Gemeinde Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt mit einer Ausbaulänge von rund 3 000 m sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a. folgende Leistungen:

- ca. 7 500 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 6 500 cbm Bodenab- und -Auftrag
- ca. 1 000 cbm Bodenabtrag und -Abfuhr
- ca. 31 000 qm Planum
- ca. 500 t Mineralbeton
- ca. 500 t Vorabsiebung I
- ca. 500 t Vorabsiebung II

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 14 Wochen

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. März 1969 anzufordern. Hierbei ist anzugeben ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die eingezahlten Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen.

Einzahlung auf das Konto der Gemeindekasse Nieder-Ramstadt, Nr. 118 44, Postscheckamt Frankfurt (Main) und Sparkasse Darmstadt Nr. 21 0000 78 mit der Angabe Ausschreibungsunterlagen „Straßenbau Baugebiet Im Hag“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. März 1969 in der Zeit von 8—12 Uhr und 14—16,30 Uhr bei der Bürgermeisterei Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße 42, Bauamt Zimmer 9.

Eröffnung Mittwoch, den 26. März 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 30 Tage.

6101 Nieder-Ramstadt, 24. 2. 1969

Der Gemeindevorstand

825

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3143 zwischen Schlitz und Ullershausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 7 000 cbm Mutterbodenabtrag
- rd. 50 000 cbm Bodenabtrag
- rd. 10 000 cbm leichter Fels
- rd. 500 t Brandkalk für Bodenverbesserung
- rd. 28 000 qm Mutterbodenabdeckung mit Ansaat
- rd. 11 000 qm Feinplanum mit 100 kg/qm Basaltbrechsand
- rd. 11 000 t Frostschutzmaterial 0/55
- rd. 8 500 qm Asphalttragschicht
- rd. 9 500 qm Binderschicht
- rd. 9 500 qm Teppichbelag
- rd. 2 400 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen
- rd. 1 800 lfd. m Längsdrainage
- rd. 800 lfd. m Rohrleitung ϕ 30
- rd. 150 lfd. m Rohrleitung ϕ 80
- rd. 30 Stück Kontrollschächte

Bauzeit: 200 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

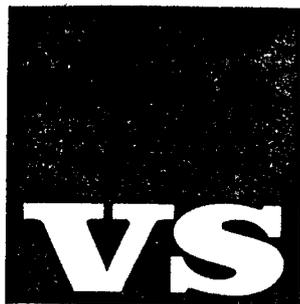
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 3. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 18. 3. 1969, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 20. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt



VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

826

Die Gemeinde Kahl am Main

— 7800 Einwohner — stellt zum baldmöglichsten Termin ein:

einen Beamten des gehobenen Dienstes für die Planstelle des

Geschäftsleitenden Beamten — Kämmerers

(Besoldungsgruppe A 10 mit Vorrückungsmöglichkeit nach A 11). Voraussetzung ist praktische Erfahrung im gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, einem Lichtbild und einer Übersicht über die bisherige Tätigkeit sind an den Gemeinderat Kahl am Main bis 31. März 1969 zu richten.

8756 Kahl am Main, 17. Februar 1969

Gemeinderat Kahl am Main
gez. Will, 1. Bürgermeister

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen


FERTIGBAU-ORGANISATION

- Fertig- u. Massivbauweise; FREIE PLANUNG
- Grundstück- und Geldbeschaffung
- Eigenhilfe möglich, Musterhaus Besichtigung

WOLFGANG WUNNENBERG, 6 FRANKFURT
Große Eschenheimer Str. 1, Tel. 29 24 32, 29 17 59



Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft m b H

OMS Städtereinigung
6200 Wiesbaden 1 · Postfach · Adolfsallee 27/29
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 · Telex 41 86630 oms d

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03



WILHELM FIESELER OHG

50 JAHRE
WIESBADEN
Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBl
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN
Adolfsstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

827

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

6100 Darmstadt, Paulusplatz 1, Telefon (06151) 2 60 11.

sucht zum baldigen Eintritt

zwei Oberinspektoren

(Besoldungsgruppe A 10)

oder Angestellte in vergleichbarer Vergütungsgruppe. Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und Zuschuß zum Mittagstisch.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten


DIPL. GARTENBAUINGENIEUR
GÜNTER RODE

GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU

6101 BRAUNSHARDT · TEL. 06150/2929

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis Vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-106 848. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.